

Börsenblatt  
für den  
Deutschen Buchhandel  
und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige.  
Herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 37.

Montags, den 8. Mai

1843.

An alle zu gegenwärtiger Messe hier anwesenden Collegen.

Da die in der vorjährigen Jubilatemesse veranstalteten täglichen Abendzusammenkünfte auswärtiger wie hiesiger Buch-, Musik- und Kunsthändler sich beißlicher Aufnahme und frequenten Besuchs zu erfreuen hatten, so haben die Unterzeichneten nicht unterlassen, mit Herren Großberger & Kühl auch für die diesjährige Messe Absprache zu nehmen, und wird demzufolge der gesammten Collegenschaft, von Montag 8. Mai an, ein Saal des Hotel de Pologne zur ausschließlichen Verfügung stehen, und zwar:

"Montags 8. Mai der kleinere Parterre-Saal,

"Dienstags 9. Mai und folgende Tage der eine der großen obern Säle"  
der während der Messe jeden Abend (den Sonntag ausgenommen) von 8 Uhr an beleuchtet und zum Speisen à la carte vorbereitet sein wird.

Wir unterlassen nicht, dies schuldigst mitzutheilen, und laden die Herren Collegen zu recht häufigem und zahlreichem Besuch dieses Locals hiermit freundlichst ein.

Im Auftrage des geselligen Vereins

W. A. Barth. F. Köhler. Ch. C. Kollmann. G. Wigand.

Zur Berücksichtigung bei der bevorstehenden  
Abrechnung.

Durch Hohe Ministerialverordnung vom 8. Sept.  
1841 sind im Königreich Sachsen für verbotene Münzen erklärt:

- a) die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Dukaten.
- b) die halben und viertel Brabanter Kronenthaler.
- c) die vor dem Jahr 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen Courant-  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Thalerstücke.
- d) die nicht inländischen  $\frac{1}{12}$  Thalerstücke, mit alleiniger Ausnahme der Königlich Preußischen.
- e) ausländische Scheidemünzen aller Art.

Im großen Saal der Buchhändlerbörse  
wird Heute, Montag den 8. Mai, die dritte Abendunterhaltung des Literaten-Vereins zum Besten der Unterstützungskasse für hülfsbedürftige Literaten stattfinden:

- 1) Ueber den Einfluss der Ehegesetz auf die wasserbichten Stoffe. Vorgetragen von Dr. G. Herloßsohn.
- 2) Der große Bandit und der kleine Höflichkeit. Ein tragische Begebenheit, erzählt von Ed. M. Oettinger.
- 3) Ueber politische Poesie der Deutschen. Von Hermann Marggraff.
- 4) Humoristische Vorlesung von M. G. Saphir.  
Anfang um 7 Uhr. Eröffnung des Saales um 6 Uhr.  
Eintrittskarten zu 20 Reugr. sind bei den Herren Rob. Friese und Fr. Hofmeister, auch Heute Abend an der Kasse zu haben.

### Zur Groschenfrage.

Nachtrag zu dem Verzeichniß der Handlungen, welche in Uebereinstimmung mit W. Langewiesche in Barmen wünschen, daß zur Vermeidung von Verwirrung und sonstigen Uebelständen sowohl alle Leipziger, als auch alle andere, mit Leipzig in Verbindung stehende deutsche Buchhandlungen unter einander nur in Thalern und Gute groschen (— nicht in Mgr., Sgr., Kr. re. —) rechnen möchten:

A. Baumann in Marienwerder.	Dehme & Müller in Braunschweig.
Beck'sche Buchhandl. in Nördlingen.	J. W. Otto in Erfurt.
G. H. Fürst in Nordhausen.	D. Remmelsbacher in Stuttgart.
A. D. Geisler in Bremen.	Schäffer & Hempf. in Landsberg.
Hoffmann & Campe in Hamburg.	Schöne'sche Buchh. in Eisenberg.
Louis Levit in Bromberg.	E. & G. Schulze'sche Buchh. in Celle.
C. W. Lichfers in Neumünster.	Carl Schwarz in Brieg.
G. Michaelis in Luxemburg.	

Da in bevorstehender Jubilate-Messe eine Erledigung der vielbesprochenen Neugroschen-Frage zu erwarten, mindestens sehr zu wünschen ist, so halten auch wir Unterzeichneten uns verpflichtet, sowohl im allgemeinen, als auch im eigenen Interesse, unsere Meinung auszusprechen. Da bis jetzt kein haltbarer Grund für die Abänderung, wohl aber solcher sehr viele gegen dieselbe vorgebracht worden sind, so wünschen wir, daß die bisherige Rechnungsart, in Thalern zu 24 guten Groschen, auch fernerhin beibehalten werde.

G. Schmidkorf in St. Petersburg.	G. A. Neyher in Mitau.
W. Graeffs Erben ebend.	Fr. Lucas in Mitau.
Eggers & Comp. ebend.	Fr. Severin's Buchh. in Dorpat.
J. Deubner in Riga u. Moskwa.	Fr. Severin in Moskwa.
Gem. Götschel in Riga u. Mitau.	G. J. Karow in Dorpat.
N. Kymmel in Riga.	Georg Eggers Buchh. in Riga.

### Zur Presigesetzgebung in Sachsen.

Verhandlungen der II. Kammer der Königl. Sächs. Ständeversammlung über den Gesetzentwurf, die Befreiung der über 20 Bogen im Druck starken Schriften von der Censur betr.

(Fortsetzung.)

Sitzung am 8. April:

Die allgemeine Berathung im Betreff des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde mit voriger Sitzung geschlossen. Heute beginnt die specielle Berathung.

Referent Abg. Todt tragt vor: „Entwurf zu einem Gesetze, die Befreiung der über 20 Bogen im Druck starken Schriften von der Censur betreffend.“

Wir, Friedrich August, re. re. re. finden Uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen.

1. Von Publication aegenwärtigen Gesetzes an sollen Schriften, welche über zwanzig Bogen im Druck stark sind, der Censur nicht mehr unterworfen sein.

Nur infofern vergleichenden Schriften in Heften oder Abtheilungen ausgegeben werden sollen, die diese Bogenzahl nicht überschreiten, sind sie auch fernerhin zur Censur zu bringen.

Die Motive zu §. 1 lauten:

Sovohl die Bestimmung selbst, als die ihr beigesetzte Ausnahme, schließt sich genau an den Bundeschluss vom 11. September 1819 an. Dadurch, daß der daselbst gebrauchte Ausdruck des heftweisen Erscheinens in der geschehenen Weise umschrieben und erläutert worden ist, soll dem Versuch der Umgehung durch Ausgabe ungehefteter Abtheilungen oder durch das im voraus nicht zu constatirende Vorgeben begegnet werden, daß eine die Zahl von 20 Bogen nicht erreichende Schrift blos Theil einer größeren erst später zu vollendenden sei.

Der Bericht lautet zuvörderst folgendermaßen:  
Was nun zunächst  
die Überschrift des Gesetzentwurfs  
anlangt, so schlägt die Deputation vor, dieselbe folgendergestalt zu fassen:

„einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend.“

Einer großen Rechtfertigung wird diese, ohnehin nicht eben sehr wesentliche, Abänderung nicht bedürfen, da sie schon durch ihre gröbere Kürze und Allgemeinheit sich empfiehlt, das Wort „provisorische“ aber darauf hindeutet soll, daß die sächsische Gesetzgebung in Sachen der Presse mit dem gegenwärtigen Gesetze noch keineswegs abgeschlossen sein, sondern ein definitives und vollständiges, den Wünschen des Volkes, wie der Zusage in der §. 35 der Verfassungsurkunde entsprechendes Presgesetz erst noch kommen soll. Die Überschrift in dem gedruckten Entwurfe ist, wie auch der neue Entwurf (Beilage A) zugibt, überdies zu beschränkt und die Überschrift der Beilage unter A könnte, von ihrer allzugroßen Länge noch abgeschen, dem Verdachte Raum geben, als ob das Gesetz nicht sowohl Vorschriften über eine größere Entfesselung, als vielmehr einer vermehrten „Beaufsichtigung der Presse“ bringen solle.

Dass

zur Annahme empfohlen werden müsse, konnte der Deputation nicht zweifelhaft sein, da sie eben bestimmt ist, eine Härte unserer zeitherten Gesetzgebung, in welcher diese sogar über die Bundesgesetze hinausging, zu entfernen und unsre Gesetzgebung mit der der übrigen deutschen Staaten, besonders auch im Interesse des Buchhandels, in Conformität zu bringen. Es wird dadurch, wenn man vorerst die ihr folgenden Bestimmungen in §§. 2, 3, 4 und 5 außer Beachtung läßt, eine begründete Klage hinweggeräumt, und uns wenigstens in einer Beziehung gewährt, was nach den Bundesgesetzen zu gewähren schon lange möglich war.

Kann und muß nun aber auch die Deputation der Kammer anrathen:

die §. 1 (und zwar in der neuen Fassung nach Beilage A) unverändert anzunehmen,  
da die Abänderung in der Beilage auf die §. 10 der Letzteren sich bezügt und keinem Bedenken unterliegt, so schlägt sie jedoch zugleich vor, hierbei an die Staatsregierung den Antrag zu stellen:

dieselbe solle, so lange der am Schlusse dieses Berichts enthaltene allgemeine Antrag unter I. zu einem entsprechenden Resultate noch nicht geführt hat, eine erläuternde Bestimmung der Worte: „in Heften oder Abtheilungen“ auf bundesgesetzlichem Wege herbeizuführen bemüht sein, immittelst aber auf administrativem Wege alle diejenigen heftweise erscheinenden Druckschriften unter 20 Bogen, welcher nur Theile umfanglicher Werke über 20 Druckbogen sind, wenn nicht erhebliche Bedenken vorliegen, von der Censur entbinden.

Es ist dieser Antrag fast wörtlich in dem von der Deputation der vorigen zweiten Kammer über den Presgesetzentwurf von 1840 erstatteten Bericht enthalten und dadurch hervorgerufen worden, daß durch die bundesgesetzliche Bestimmung, nach welcher heftweise erscheinende Schriften censurpflichtig sein sollen, nicht blos kleinere Druckschriften unter 20 Bogen, die schon für sich allein ein Ganzes ausmachen, wie doch jedenfalls nur die Absicht des Gesetzes gewesen ist, sondern damit zugleich auch die seit einer Reihe von Jahren in Gebrauch gekommenen Lieferungen, in welchen größere Werke ausgegeben zu werden pflegen und von welchen erst mehrere zusammen einen Band bilden, getroffen werden. Haben damals die Herren Regierungscommissarien, in Anerkenntnis des aufgestellten Bedenkens, in Erwagung ziehen zu wollen erklärt, inwiefern auf dem Verordnungswege, mit der Bundesgesetzgebung vereinbar, das heftweise Ausgeben von Schriften über 20 Druckbogen zu gestatten sei, ohne daß die einzelnen Hefte der Censur unterworfen zu werden brauchten, und nur im Gesetze selbst eine derartige beschränkende

Auslegung des Bundesbeschlusses nicht für zulässig erachtet, so haben sie auch jetzt, als die unterzeichnete Deputation auf diesen Gegenstand zurückkam, gegen den darauf bezüglichen, oben inserierten Antrag Etwas nicht erinnert, und es dürfte daher dessen Annahme um so unbedenklicher erscheinen.

Königl. Commissar D. Schaaatschmidt: Auf den hier gestellten Antrag der geehrten Deputation wird sich insofern eingehen lassen, als man auch fernerhin, wie bisher, die Ausgabe größerer Schriften in Abtheilungen weniger Bogen dispensationsweise geschehen lassen wird. Bisher konnte die Wirkung solcher Dispensationen nur die sein, daß dadurch die Auswirkung besonderer Censurscheine für die einzelnen Lieferungen erlassen wurde. Von nun an, wo Schriften von mehr als 20 Bogen censurfrei werden sollen, wird diese Dispensation die Tendenz haben, dergleichen Schriften den Genuss der Censurfreiheit zu lassen, ungeachtet sie in Abtheilungen unter 20 Bogen ausgegeben werden, mithin deshalb eigentlich der Censur zu unterwerfen wären. Man wird dergleichen Dispensationen allemal dann ertheilen, wenn die Ausgabe in Abtheilungen sich nicht als ein Versuch darstellt, das Gesetz zu umgehen und censurpflichtige Schriften durch den Vorwand, daß sie nur Bruchstücke einer Schrift über 20 Bogen seien, der Censur zu entziehen. Einer Verwendung an den Bundestag wird es daher nicht bedürfen. Der Bundestag würde aber auch keine Bestimmungen treffen können und wollen, durch welche es möglich würde, unter demselben Vorwande censurpflichtige Schriften der Censur zu entziehen.

Referent Abg. Todt: §. 1 würde nach der neuen Fassung lauten:

*Entwurf zu einem Gesetze,  
die Befreiung der über zwanzig Bogen im Druck starken Schriften von der  
Censur und einige andere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse  
betreffend*

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. sind uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen:

1. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, sollen Schriften, welche über zwanzig Bogen im Druck stark sind, der Censur nicht mehr unterworfen sein.

Nur insofern dergleichen Schriften in Hefthen oder Abtheilungen ausgegeben werden sollen, die diese Bogenzahl nicht übersteigen, sind sie auch fernerhin zur Censur zu bringen.

Referent Abg. Todt: Es ist eine wesentliche Abänderung dieses neuen Entwurfes von dem alten nicht erfolgt, sondern nur auf §. 10 Beziehung genommen, die ein spatium vacationis bestimmen soll.

Abg. Oberländer: Man hat sich vom Ministerrtheile aus nicht darüber erklärt, ob man mit dem Vortheil der Deputation wegen Abänderung der Ueberschrift des Gesetzes einverstanden ist. Ich halte die Sache für wesentlich. Ich mag gern bekennen, daß ich sonst nicht viel davon halte, wenn sich eine ständische Kammer bei Berathung eines Gesetzentwurfs von der Lust der Verbesserungen allzu weit hinreihen läßt, und bei einzelnen Artikeln, ja bloßen Ausdrücken und Worten mit allzu kritischem Sinn verwickelt und zu sehr hofmeistend verfährt. Ich ziehe es vor, der eigentlichen Sache mehr zu Leibe zu gehen, und wenn die Vorlage der Regierung sonst volksthümlich ist und den billigen Wünschen des Volkes entspricht, so wird man ihr gern die Formierung überlassen, weil dazu eine Ständeversammlung weniger geeignet sein dürfte, als die Regierung. Aber im gegenwärtigen Fall ist es doch etwas Anderes, weil die Deputation der Sache wegen eine fast totale Umarbeitung hat vornehmen müssen. Zu unserer Sicherheit finde ich es daher für sehr wesentlich, daß die Ueberschrift auf die Weise geändert wird, wie sie von der Deputation vorgeschlagen worden ist. Es fragt sich, ob in dieser Beziehung von der Regierung irgend ein Einwand zu machen ist.

Staatsminister Rostiz und Zankendorf: Wenn die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, das Gesetz in der Ueberschrift als ein provisorisches zu bezeichnen, so hat sich die Regierung nicht gerade dagegen erklärt, wollen. Es scheint dar-

auf nicht viel anzukommen; denn betrachtet man die Pressegabe nicht als in sich abgeschlossen, so können Abänderungen des Gesetzes eintreten, es möge dasselbe als ein provisorisches oder als ein definitives bezeichnet werden. Freilich muß ich bemerken, daß, wenn später von der Deputation ein Antrag darauf gestellt worden ist, schon der künftigen Ständeversammlung ein anderweites Gesetz vorzulegen, dieses Provisorium ein sehr kurzes sein würde.

Abg. Brochhaus: Ich hätte allerdings gewünscht, daß die hohe Staatsregierung sich möchte entschlossen haben, in Beziehung auf die Schriften, welche in Hefthen und Abtheilungen erscheinen, schon in dem Gesetz einige erleichternde Bestimmungen zu treffen. Ich glaube wenigstens, daß bei diesem Punkte die Bundesgesetzgebung durchaus kein Hinderniß gewesen sein würde. Der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 lautet hierüber wörtlich so: „So lange als der gegenwärtige Beschuß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen u. s. w.“ Aus dieser Zusammenfügung „täglicher Blätter oder heftweise“ scheint mir klar hervorgehen, was der Bund gemeint hat, nämlich Zeitschriften, theils täglich erscheinende, theils solche, welche nach Umständen monatlich oder wöchentlich in Hefthen herauskommen, und Flugschriften. Die Form der Hefte, Abtheilungen, Lieferungen etc., wie sie sich jetzt im Buchhandel praktisch ausgebildet hat, kann diese Bestimmung nicht treffen, denn sie existierte 1819 noch gar nicht; diese Art des Erscheinens populärer Schriften aller Art nicht nur, sondern auch wissenschaftlicher Schriften, um deren Anschaffung zu erleichtern, war damals völlig unbekannt. Die Staatsregierung würde daher nicht gegen die Bundesgesetzgebung gefehlt haben, wenn sie ausdrücklich gestattet hätte, daß auch Schriften unter 20 Bogen, inwiefern sie Theile eines größeren Ganzen bilden, der Censur nicht zu unterwerfen seien. Indes, die Erklärung, welche der Herr Regierungscommissar gegeben hat, ist im Allgemeinen befriedigend, und ich hoffe, daß, wenn in diesem Sinne verfahren wird, auch eine wesentliche Erleichterung für die nicht 20 Bogen starken Schriften erreicht werden kann. Im entgegengesetzten Fall würde freilich ein Theil der Wohlthaten, welche das Gesetz bietet, wieder aufgehoben werden, indem eine sehr große Anzahl von literarischen Erscheinungen jetzt in Hefthen oder Abtheilungen herauskommt.

Abg. Grauh: Ich habe gestern mich gewissermaßen verpflichtet, wenn ich nicht zu erheblichen Bedenken veranlaßt würde, bei der weiteren speciellen Berathung des Gesetzentwurfs auf alle Anträge der geehrten Deputation einzugehen. Ich habe in der Haupttheile mein Einverständniß nur erklärt wollen, in Bezug auf die eigentliche Vorlage. Was den Antrag anlangt, der uns zunächst, ohne integritend dem Gesetz anzugehören, zur Annahme empfohlen wird, so kann ich nicht umhin, die Bemerkung zu machen, daß ich nur zum Theil für diesen Antrag mich bestimmend erklärt mag. Ich habe den Wunsch auszusprechen, daß in der dritten, vierten und fünften Zeile des Antrags folgende Stelle: „eine erläuternde Bestimmung der Worte: in Hefthen oder Abtheilungen auf bundesgesetzlichem Wege herbeizuführen bemüht sein, inmittels aber“ ausfallen möge, und daß dieser Antrag nur dem übrigen Inhalte nach von der Kammer adoptirt werde. Ich glaube nämlich, daß die Anrufung zu authentischer Interpretation dem deutschen Bunde in gewisser Beziehung auf seine Inlandsverwaltung einen ganz ungehörigen Einfluß einräumen würde, weshalb ein solcher Antrag nicht von einer sächsischen Ständeversammlung ausgehen möchte. Zu beurtheilen, ob Hefte oder Abtheilungen unter 20 Bogen Theile umfänglicher Werke über 20 Druckbogen sind, das muß Sache des Administrativemessens sein, welches nach meiner Ansicht jeder Regierung eines Bundesstaates selbstständig zu belassen ist. Dagegen werde ich mit voller Überzeugung dafür stimmen, daß unsere Regierung ersucht werden möge, auf administrativem Wege diejenigen Declarationen ergehen zu lassen, welche die Bedenken beseitigen mögen, die der Abg. Brochhaus in fraglicher Hinsicht gehabt hat.

Referent Abg. Todt: Wenn ich den geehrten Abgeordneten recht verstanden habe, so hat er sich, indem er sich gegen

die ersten Worte des Antrags erklärt hat, dahin ausgesprochen, daß Seiten der Staatsregierung nicht versucht werden möchte, eine authentische Erklärung bei dem Bundestage herbeizuführen. Nun ist aber der Gang der Beratung dieses Antrages folgender gewesen. Am vorigen Landtage schon sollte nach den Vorschlägen der damaligen Deputation eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, wie sie von dem Abg. Brockhaus gewünscht worden ist. Denn allerdings ist die Deputation, wie sie es damals war, der Meinung, in die Verordnung möglichst wenig zu verweisen, daß gen Alles, was der Gesetzgebung angehört, in das wirkliche Gesetz zu bringen. Als aber über diesen Vorschlag mit den Herren Commissarien Vernehmung gepflogen wurde, erklärten sie auf das Bestimmteste, daß sie einseitig eine authentische Auslegung der bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht vornehmen könnten. Diese Erklärung hatte zur Folge, daß die Deputation nicht ein Amendment ins Gesetz gebracht, sondern einen Antrag gestellt hat, wie er eben vorliegt. Ich glaube also, wenn irgend Etwas erreicht werden soll, so muß man den Antrag so fassen, weil außerdem nicht einmal dispensationsweise das Freizeigen der fraglichen Schriften erlangt worden wäre.

Abg. Grauß: Nach dieser Erläuterung kann ich der Deputation zwar dankbar sein, daß sie — früher gestalteter Sache nach — den Antrag so gefaßt hat. Ohne aber Kenntniß von dieser in der Deputation geäußerten Ansicht der Regierung erlangt zu haben, glaubte ich in den von dem Regierungskommissar kurz vorher vernommenen Wörtern die Andeutung zu finden, daß die Regierung im Sinne der Deputation sich auszusprechen gemeint sei. — Was den allgemeinen Antrag unter I. anlangt, der in Bezug auf eine Intercession bei dem deutschen Bunde an die Regierung gerichtet werden soll, so werde ich d. mselben allerdings bestimmen.

Referent Abg. Todt: Der Antrag der Deputation ist doppelter Art; einmal geht er dahin, eine authentische Auslegung der bundesgesetzlichen Bestimmung herbeizuführen, daß im Wege des Gesetzes die Censurfreiheit in Bezug auf Druckschriften über 20 Bogen, welche heftweise ausgegeben werden, ausgesprochen werde. Der andere Theil des Antrags geht dahin, daß, so lange diese authentische Auslegung nicht erfolgt ist, die Entbindung jener Schriften von der Censur dispensationsweise genehmigt werde.

Präsident D. Haase: Ich stelle dem Herrn Referenten anheim, welchen Weg er bei der Fragestellung über den bei §. 1 von der Deputation anempfohlenen Antrag eingeschlagen wissen wolle: ob nämlich dieser Antrag unter Vorbehalt des Antrags I. zur Abstimmung gelangen soll, oder ob dieser Antrag zu §. 1 einstweilen und so lange auszusehen, bis der Antrag unter I. zur Sprache gekommen und nach Besinden angenommen worden ist, oder ob, da der Antrag unter I. ein selbstständiger ist, dieser gleich jetzt herauszuheben und vorauszunehmen, in welchem letzteren Falle ihm dann, wenn über ihn berathen und abgestimmt worden, der zu der §. 1 gestellte Antrag angeschlossen werden würde.

Referent Abg. Todt: Ich glaube, es kann einen Nachtheil nicht herbeiführen, wenn jetzt über den Antrag zu §. 1 abgestimmt wird, da der zweite Theil desselben von dem Schlusstone des Berichts ganz unabhängig ist. Der zweite Theil soll Etwas gewähren, mag jener Antrag einen Erfolg haben oder nicht.

Abg. Grauß: Wenn ich mir wegen der Fragestellung eine Bemerkung erlaube, so gibt meine Ansicht darin, daß die Seiten, welche ich herausgehoben habe, und die ich, ganz offen gestanden, aus constitutionellen Gründen für etwas bedenklich anschehe, weil ihre bundestädtliche Beziehung in die Befugnisse jeder selbstständigen Regierung einzugreifen scheint, besonders zur Entscheidung der Kammer gebracht würden, und habe dem Herrn Präsidenten zu überlassen, ob nicht wegen meines desfallsigen Bedenkens die Worte: „eine erläuternde Bestimmung — inmittelst aber“ zur besondern Abstimmung zu bringen wären.

Präsident D. Haase: Es wird kein Bedenken haben, eine besondere Frage deshalb zu stellen.

Referent Abg. Todt: Wenn ich mir eine Bemerkung erlauben darf, so ist es zunächst die, daß, dafern diese Trennung der Frage stattfinden soll, ein Antrag darauf gestellt und zur Unterstützung gebracht werden muß. Dann halte ich aber auch diese Trennung nicht für nöthig. Es soll eine Theilung der Frage erfolgen, weil die von dem Herrn Abgeordneten angeführten Worte etwas Inconstitutionelles involvieren. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Deputation hat, obschon sie von denselben constitutionellen Gesinnungen beseit ist, wie der geehrte Abgeordnete, doch den Antrag so zu fassen, wie er vorgelesen werden ist, kein Bedenken getragen, und glaubt daher auch nicht, daß es nöthig sei, die Frage zu theilen.

Präsident D. Haase: Will der Abg. Grauß sich nach dieser Erklärung beruhigen?

Abg. Grauß: Ich werde bloß durch meine Abstimmung auch meine Meinung zu erkennen geben.

Präsident D. Haase: Solchernach würde die Frage ohne Weiteres lediglich auf den Antrag S. 670 des Berichts, so wie er dort lautet, von mir gestellt werden, und wenn Niemand weiter spricht, so würde ich zur Fragestellung übergehen. Zunächst hat die Deputation vorgeschlagen, daß der Gesetzentwurf statt der von der hohen Staatsregierung vorgeschlagenen Ueberschrift diese erhalte: „einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend.“ Ist die Kammer mit dieser Ueberschrift einverstanden? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, die §. 1 in folgender Fassung anzunehmen: „Von dem Zeitpunkte an, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, sollen Schriften, welche über 20 Bogen im Druck stark sind, der Censur nicht mehr unterworfen sein: Nur insofern dergleichen Schriften in Hefthen oder Abtheilungen ausgegeben werden sollen, die diese Bogenzahl nicht überschreiten, sind sie auch fernerhin zur Censur zu bringen.“ Nimmt die Kammer diese Paragraphe, so wie sie eben vorgelesen worden ist, an? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident D. Haase: Dann hat die Deputation anempfohlen, daß die Kammer im Vereine mit der ersten Kammer möge den Antrag stellen: „Die Staatsregierung wolle, so lange der am Schlusse dieses Berichts enthaltene allgemeine Antrag unter I. zu einem entsprechenden Resultate noch nicht geführt hat, eine erläuternde Bestimmung der Worte: „in Hefthen oder Abtheilungen“ auf bundesgesetzlichem Wege herbeizuführen bemüht sein, inmittelst aber auf administrativem Wege alle diejenigen heftweise erscheinenden Druckschriften unter 20 Bogen, welche nur Theile umfanglicher Werke über 20 Druckbogen sind, wenn nicht erhebliche Bedenken vorliegen, von der Censur entbinden.“

Staatsminister Rostitz und Zankendorf: Es geht mir noch ein Zweifel bei, den ich nicht zurückhalten will, nämlich der: ob durch die Abstimmung über diesen Antrag nicht der Abstimmung über den zweiten S. 688 des Berichts ersichtlichen Antrag vorgegriffen werde. Es ist nämlich in dem Eingange des vorliegenden Antrags auf diesen zweiten sich bezogen, und würde also jetzt über jenen abgestimmt, so scheint diesem vorgegriffen zu werden.

Präsident D. Haase: Es ist das dasselbe Bedenken, was ich bereits vor der Fragestellung über diese §. gegen den Herrn Referenten geäußert habe.

Referent Abg. Todt: Ich bin noch immer der Ansicht, daß diesem Antrage nicht vorgegriffen würde. Denn wird der Antrag angenommen, der am Schlusse gestellt ist, so kann der vorliegende mit ihm in Verbindung gesetzt werden, und wird jener nicht angenommen, so würde wenigstens über diesen bereits abgestimmt und kein Zweifel mehr sein. Ich glaube aber auch nicht, daß der Eingang des vorliegenden Antrags dem Schlusstone voreilt.

Staatsminister Rostitz und Zankendorf: Ich habe der geehrten Kammer ganz zu überlassen, ob sie über den vorliegenden Antrag jetzt abstimmen wolle; es schien mir aber doch sicherer, die Abstimmung darüber ausgesetzt zu lassen, bis der spätere Antrag, worauf sich hier bezogen wird, angenommen ist.

Präsident D. Haase: Ich hatte bereits ebenfalls dasselbe Bedenken ausgesprochen, indem im Eingange des in Frage stehenden Antrags S. 670 des Berichts die Annahme des späteren Antrags S. 688 unter I. vorausgesetzt wird. Indessen habe ich dem Wunsche des Herrn Referenten nachgegeben, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich nicht den geringsten Zweifel habe, daß der Antrag unter I. von der Kammer angenommen werde. Daher habe ich auch jetzt kein Bedenken, den Antrag zu §. I schon gegenwärtig zur Abstimmung zu bringen. Ich frage also: Nimmt die Kammer den Antrag zu §. I an? — Wird gegen 1 Stimme (des Abg. Claus) angenommen.

Referent Abg. Todt: §. 1 b lautet:

§. 1 b. Es sind jedoch Schriften, welche nach der Bestimmung §. 1 der Censur gesetzlich nicht unterliegen, auf Verlangen derjenigen, für deren Rechnung sie gedruckt werden, der Censur auch fernerhin zu unterwerfen. Von der Erklärung dieses Verlangens an seien alle wegen Verwaltung der Censur und deren Wirkungen bestehende Vorschriften auf vergleichende Druckschriften Anwendung.

Wird die gesuchte Druckerlaubnis von den Censoren verweigert, und die Herausgabe der Schrift dennoch beabsichtigt, so treten alle Bestimmungen ein, welche nachstehend §§. 2 bis mit 6 wegen der censurfreien Schriften und insonderheit auch wegen Wegfalls einer Entschädigung für dieselben in Konfiscationsfällen enthalten sind.

Das Deputationsgutachten sagt:

Die §. 1 b. hat die Deputation selbst vorgeschlagen, und hierdurch zu deren Aufnahme in den neuen Entwurf Gelegenheit gegeben. Nun schien ihr zwar die von ihr gewählte Fassung der §. 1, welches ohnehin die wörtliche Wiederholung von §. 2 des vorigen Gesetzentwurfs von 1840 und also die eigene frühere Fassung der Staatsregierung war, kürzer und einfacher und eben darum auch zweckmäßiger. Es hat jedoch die Deputation auch gegen diese neue Fassung kein erhebliches Bedenken, da das, was nach selbiger der Fassung des vorigen Entwurfs hinzugefügt worden ist, sich genau genommen von selbst versteht und daher zu Vermeidung jeder Ungewissheit auch noch ausdrücklich mit erwähnt werden kann. Nur das Allegieren der §§. 2 bis mit 6 kann die Deputation nicht beifällig begutachten, da sie im weiteren Verlauf ihres Berichts wenigstens auf den Wegfall der §§. 2 bis mit 5 antragen wird und in Consequenz davon folglich auch die auf deren Verweisung in §. 1 b. abzweckende Stelle in Wegfall zu bringen sein wird.

Was die Bestimmung der §. 1 b. an sich betrifft, so ist selbige allerdings dem Prinzip der Pressefreiheit nicht entsprechend, vielmehr zu wünschen, daß die Censur da überall, wo es nach den Bundesgesetzen möglich ist, aufgehoben und beseitigt werde. Da aber einmal volle Pressefreiheit durch das gegenwärtige Gesetz nicht gewährt werden kann und soll, folglich eine Inconsequenz durch §. 1 b. keineswegs in das Gesetz kommen wird, die Letztere aber bei unsren dermaligen Verhältnissen und Ansichten über das erlaubte und unerlaubte Maß der freien Gedankenmittheilung die Möglichkeit gewährt, über das Schicksal ihrem Inhalte nach vielleicht zweifelhafter Schriften im Voraus sich zu vergewissern und späteren Nachtheilen dadurch aus dem Wege zu gehen, so wird die Kammer gewiß damit einverstanden sein, wie es nunmehr auch die Herren Regierungskommissarien sind, daß eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde.

Demgemäß geht nun das Gutachten der Deputation dahin: die §. 1 b. zwar anzunehmen, daraus jedoch das Citat: §§. 2 bis mit 6"

dann in Wegfall zu bringen, wenn die Vorschläge der Deputation zu den §§. 2 bis mit 5 Annahme finden.

Wenigstens wird sich die Beschlusshandlung in Bezug auf dieses Citat bis nach erfolgter Berathung der mehrgedachten §§. 2 bis mit 5 vorzuhalten sein.

Präsident D. Haase: Es würde nun über diese §. 1 b. zu sprechen sein.

Staatsminister Nestor und Jäckendorf: Die facultative Censur hatte die Regierung in ihrem Entwurfe anfänglich als dem Grunde nicht aufgenommen, weil sie für angemessen hielt, die Censur überall da zu beseitigen, wo es zulässig ist.

Sie hat indessen dem Wunsche der geehrten Deputation entsprochen, sei es auch auf Kosten der Consequenz im Prinzip, namentlich im Interesse des Buchhandels, da mutmaßlich von der facultativen Censur, trotz alles Eiserns gegen dieselbe, mehrfach Gebrauch gemacht werden dürfte.

Abg. Brochhaus: Ich würde über diesen Punkt mir nicht das Wort erbeten haben, obgleich ich persönlich nicht ganz damit einverstanden bin. Was aber der Herr Staatsminister so eben gedusert hat, veranlaßt mich, zu erklären: „daß ich gewünscht hätte, die Deputation möchte den Antrag auf facultative Censur nicht gestellt haben, damit so die Buchhändler und Buchdrucker veranlaßt worden wären, die Rechte, welche das Gesetz ihnen gibt, unbedingt auszuüben und sich an diese Ausübung der ihnen zustehenden Rechte zu gewöhnen. Leider werden sie von der ihnen jetzt zugestandenen Erlaubniß noch bisweilen Gebrauch machen, aber sie werden dies nur deshalb thun, weil eben die Gesetze über die Presse noch so mangelhaft sind. Hätten wir genügende Gesetze, so würden sie selbst die Bestimmung der facultativen Censur nicht wünschen, sondern gewiß unbedingt dafür sein, daß das der Censur nicht unterworfen werde, was nach der Bundesgesetzgebung censurfrei ist.“

Referent Abg. Todt: Fast scheint es, als müsse die Deputation sich rechtfertigen, daß sie diese Paragraphe in Vorschlag gebracht hat; denn sowohl von der Staatsregierung als von einem ganz besonders dabei Beteiligten wird erklärt, daß diese Bestimmung nachtheilig sei, oder mindestens dem Prinzip widerstreite. Was das Zweite betrifft, so hat sich die Deputation darüber in ihrem Berichte schon verbreitet und würde diese Bestimmung nicht vorschlagen, welche allerdings ihrer eigenen Ansicht gerade entgegengesetzt ist, wenn sie nicht dabei dem materiellen Interesse, das so oft vor dem geistigen Interesse berücksichtigt wird, ein besonderes Augenmerk zuwenden zu müssen geglaubt hätte. Waren unsere Preszustände andere, als sie sind, so würde die Deputation nicht darauf gekommen sein, einen solchen Vorschlag zu thun, der allerdings, wenn man für Pressefreiheit ist, eine gewisse Inconsequenz verräth. Aber nur der Rückblick auf die materiellen Vortheile, die den Beteiligten dadurch gewährt werden, hat die Deputation bestimmt, daß zu thun, was sie gethan hat.

Präsident D. Haase: Ich werde nun eine Frage auf Annahme der §. 1 b stellen, jedoch mit Weglassung der darin ersichtlichen Beziehung auf die §§. 2 bis mit 6. Auf diese Beziehung werde ich dann zurückkommen, wenn über die §§. 2 bis mit 5 abgestimmt worden ist. Unter diesem Vorbehalt frage ich: ob die Kammer die §. 1 b annahme? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Todt: Es folgen nun die §§. 2, 3, 4 und 5 des alten Entwurfs, und dann in der Abänderung, wie sie der neue Entwurf bringt. Diese Paragraphen sind von der Deputation zusammengenommen worden, und ich werde sie daher, da der Bericht sich auf alle gleichzeitig erstreckt, mit einander vorlesen.

Im früheren Gesetzentwurfe lauten diese Paragraphen:

2. Von den nach §. 1 censurfreien Schriften ist vor deren Ausgabe und Versendung ein brochirtes Exemplar, welches zugleich zur Abgabe an eine öffentliche Bibliothek bestimmt ist, bei dem Censurecollegio einzureichen, hierüber aber von dessen Canzlei dem Ueberbringer sofort ein Empfangsbekenntniß, in welchem Tag und Stunde der Aushändigung derselben zu bemerken ist, auszufertigen und auszuhändigen.

3. Erst vier und zwanzig Stunden nach Aushändigung des Empfangsbekenntnisses (§. 2) darf mit Ausgabe und Versendung der Schrift begonnen werden.

4. Der Verleger oder derjenige, der dessen Stelle vertritt, und daher bei im Auslande gedruckten, aber im Verlage oder in Commission eines Ausländers erscheinenden Schriften der hiesländische Drucker, ist wegen erweislich vor Eintritt des §. 3 bestimmten Zeitpunktes vorgenommener Ausgabe und Versendung von Exemplaren der Schrift mit einer Polizeistrafe von fünfzig bis zu vierhundert Thalern oder nach dem Ermeessen der erkenn-

nenden Behörde von einer bis zu acht Wochen Gefängniß, jede Woche zu fünfzig Thalern gerechnet, zu belegen.

5. Durch dieses Gesetz kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über 20 Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall. Alle übrige dermal geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen, bleiben unverändert, und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung. Insbesondere bewendet es daher auch bei dem, auf Antrag eines Bekleideten oder von Amtswegen, einzuleitenden Verfahren zu Ausmittelung des ungenannten und unbekannten Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung.

Der Verleger einer censurfreien Schrift und dessen Stellvertreter haben jedoch, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von einer bis zu acht Wochen, oder unter milderen Umständen, einer Geldstrafe von fünfzig bis vierhundert Thalern, sich der Veröffentlichung einer dergleichen Schrift zu enthalten, von welcher ihnen nicht mit Zuverlässigkeit die Person desjenigen bekannt ist, der sie, unter ihrer Vermittelung, zur Veröffentlichung bringt.

Auf diese Strafe ist dann zu erkennen, wenn der Verleger oder dessen Stellvertreter (§. 4) von der Behörde dazu aufgefordert, keine Auskunft zu ertheilen vermag, oder die ertheilte sich als eine ungenügende oder wahrheitswidrige erweist, insofern nicht in letztem Falle eine höhere Criminalstrafe eintritt.

In dem neuen Entwurfe lauten diese Paragraphen:

2. Von den nach §. 1 censurfreien Schriften ist vor deren Ausgabe und Versendung ein beschriebenes Freierexemplar, welches zugleich zur Abgabe an eine öffentliche Bibliothek bestimmt ist, bei der Kreisdirection des Bezirks, in welchem der Druck erfolgt ist, oder in welchem, wenn der Druck im Auslande erfolgt ist, der Verleger wohnt, einzurichten, hierüber aber von deren Kanzlei dem Ueberbringer sofort ein Empfangsbekenntniß, in welchem Tag und Stunde der Aushändigung derselben zu bemerken ist, auszufertigen und auszuhändigen.

3. Erst vier und zwanzig Stunden nach Aushändigung des Empfangsbekenntnisses (§. 2) darf mit Ausgabe und Versendung der Schrift begonnen werden.

4. Der Verleger, oder desjenige, der dessen Stelle vertreibt, und daher bei im Inlande gedruckten, aber im Verlage oder in Commission eines Ausländers erscheinenden Schriften der hierländische Drucker, ist wegen erweislich vor Eintritt des §. 3 bestimmten Zeitpunktes vorgenommener Ausgabe und Versendung von Exemplaren der Schrift mit einer Polizeistrafe von fünfzig bis zu vierhundert Thalern, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde von einer bis zu acht Wochen Gefängniß, jede Woche zu fünfzig Thalern gerechnet, zu belegen.

5 a. Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall.

Alle übrige dermal geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insoweit dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 5 b. u. f. dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert, und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung.

Insbesondere bewendet es daher auch bei dem, auf Antrag eines Bekleideten oder von Amtswegen, einzuleitenden Verfahren zu Ausmittelung des ungenannten und unbekannten Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung.

Der Verleger einer censurfreien Schrift und dessen Stellvertreter haben jedoch, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von einer bis zu acht Wochen, oder unter milderen Umständen, einer Geldstrafe von fünfzig bis vierhundert Thalern, sich der Veröffentlichung einer dergleichen Schrift zu enthalten, von welcher ihnen nicht mit Zuverlässigkeit die Person desjenigen bekannt ist, der sie, unter ihrer Vermittelung, zur Veröffentlichung bringt.

Auf diese Strafe ist dann zu erkennen, wenn der Verleger oder dessen Stellvertreter (§. 4), von der Behörde dazu aufgefordert, keine Auskunft zu ertheilen vermag, oder die ertheilte sich als eine ungenügende oder wahr-

heitswidrige erweist, insofern nicht in letzterem Falle eine höhere Criminalstrafe eintritt.

Die Motive zu §. 2—5 sagen: (§. B.-Bl. 1842 Nro. 108 S. 3107)

Das Deputationsgutachten sagt:

Zu den §§. 2 bis mit 5.

Diese, der dagegen gemachten Erinnerungen ungeachtet, auch in dem neuen Entwurfe beibehaltenen vier §§. sind so bedenklich, daß die Deputation auf deren gänzlichen Wegfall antragen muß. Denn wenn §. 2 bestimmt, daß von künftig der Censur nicht weiter zu unterwerfenden Schriften ein Exemplar — nach dem ursprünglichen Entwurfe bei dem Censurcollegio, nach dem neuen Entwurfe — bei der Kreisdirection niedergelegt, nach §. 3 vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Niederlegung keine Schrift ausgegeben und versendet, jede Abweichung von dieser Vorschrift aber nach §. 4 mit 50 Thlr. bis 400 Thlr. polizeilich bestraft werden soll, so leuchtet ein, daß durch diese Bestimmungen dasjenige, was durch §. 1 an Freiheit und Erleichterung gewährt worden ist, gänzlich wieder aufgehoben wird. Die Censur, die die §. 1 mit Worte für Schriften über 20 Druckbogen für bestätigt erklärt, wird durch die §§. 2 bis 4 tatsächlich wieder eingeführt. Das letztere keinen andern Zweck haben, als auch nach dem Erscheinen dieses Gesetzes das zeitige Beaufsichtigungssystem über Alles, was zum Druck befördert wird, fortzuführen, sprechen, wenn darüber noch ein Zweifel sein könnte, die Motive deutlich genug aus.

Nun könnte man zwar einwenden, daß diejenige Beaufsichtigung, welche durch die §§. 2 bis 4 über Druckschriften begründet werden soll, von der Censur insofern verschieden sei, als sie erst nach dem Druck einer Schrift erfolgt, mithin diesen zuläßt, während die Censur vorher thätig ist, den anscheinend gefährlichen Gedanken also gar nicht vervielfältigen läßt. Allin diese Verschiedenheit gereicht der Presse nicht zum Vortheil, sondern zum Nachtheil. Denn wenn für eine nach dem gegenwärtigen Gesetze für censurfrei erklärt Schrift, dafser sie mit Beschlag belegt wird, keine Entschädigung gefordert werden kann, was bei censierten Schriften der Fall ist, so liegt auf der Hand, daß diese Beaufsichtigung nach dem erfolgten Druck wenigstens in Bezug auf die dadurch herbeizuführenden Vermögensverluste eine weit gefährlichere ist, als die Censur selbst. Die für die Daseinsmöglichkeit bestimmten Gedanken lassen beide Systeme nicht ans Tageslicht. Die Censur unterdrückt sie aber wenigstens nur, ehe sie noch Geldaufwand durch den Druck verursacht haben; die durch die §§. 2 bis 4 zu schaffende Beaufsichtigung dagegen droht eine Unterdrückung der Gedanken im Gefolge eines anschaulichen Vermögensverlustes.

Das Wenige, was der neue Entwurf an dem alten gändert hat, ist nicht von der Art, daß es eine wesentliche Erleichterung verspräche. Wird das vor der Ausgabe und Versendung niedergelegende Exemplar der Druckschrift nunmehr bei der Kreisdirection, nicht bei dem Censurcollegio abgegeben, so wird zwar für den ersten Augenblick der Verdacht, als ob die Niederlegung nur deshalb geschehe, daß die Schrift dort censirt werden solle, scheinbar beseitigt. In der Wirklichkeit aber wird dessen ungeachtet wenig geändert, da die Kreisdirection nach der Pressepolizeiverordnung von 1836 das Censurcollegium bekanntlich zugleich mit ist, oder in sich enthält.

Fragt man nach den Gründen, welche eine solche Wiedereinführung der Censur in dem Augenblicke, wo sie abgeschafft werden soll, rechtfertigen könnten, so gibt es in der That keine anderen, als das Beispiel von Preußen. Nur weil Preußen seit der Cabinetsordre vom 4. October 1842 die Druckschriften über zwanzig Bogen unter ähnlichen Controlemaßregeln von der Censur entbunden hat, scheint dieser Weg auch bei uns betreten werden zu sollen. Das aber dieser Staat in Sachen der Presse zum Vorbild uns nicht gereichen könne, braucht nicht erst erwiesen zu werden. Es liegt dieser Beweis schon in der Verschiedenheit zwischen den Verfassungsformen beider Staaten. Und doch kann behauptet werden, daß die in den §§. 2—4 aufgestellten Controlemaßregeln noch viel strenger sind, als diejenigen, denen sie nachgebildet worden sind, da in Preußen die Hinterlegung

des vor dem Vertriebe abzugebenden Exemplars einer Druckschrift einfach bei der Polizeibehörde erfolgt, auch die Strafen der §. dort um das Vierfache geringer sind und blos in Geldstrafen bestehen, während bei uns auch sogar Gefängnisstrafen angedroht werden.

In der Natur der Sache werden sich die Gründe einer solchen Beaufsichtigung schwerlich auffinden lassen, denn sonst hätte man diese schon früher für nothwendig halten müssen. Dies ist aber durchaus nicht geschehen. Denn weder der Preschentwurf von 1840, noch der von 1833 enthalten das Geringste von dem, was die §§. 2—4 des jetzigen Gesetzentwurfs einführen sollen, und doch waren schon diese beiden Entwürfe keineswegs der Art, daß sie hätten den an sie gemachten Anforderungen Gnüge leisten können. Namentlich verdient der Gesetzentwurf von 1833 hervorgehoben zu werden, der einer Zeit, welche die Maßregeln gegen die Presse nöthig gemacht haben soll, viel näher lag, und dennoch weder von einer Vertriebserlaubnis Etwaß wußte, noch in Bezug auf die von der Censur entbundenen Druckschriften eine andere Beaufsichtigung für ein Bedürfnis erklärte, als diejenige ist, der eben Alles im Staate unterworfen ist.

Ebensowenig geben die Bundesgesetze Anlaß, eine solche besondere Controle der Druckschriften einzuführen. Man verweist in dieser Beziehung statt alles weiteren Beweises auf die Beilage unter B.

Wenn nun aber weder die Bundesgesetze, noch die Natur der Sache Bestimmungen, wie sie die §§. 2—4 aufstellen, nothwendig machen; wenn sie daher von der Staatsregierung früher selbst nicht für nothwendig geachtet worden sind; wenn man wünschen muß, daß, soll das Gesetz für die Presse eine Erleichterung bringen, diese auch in der That und Wahrheit gevährt werde; wenn, außer Preußen, kein einziger deutscher Staat ähnliche Vorschriften aufzuweisen hat; und wenn, dafern noch zur Zeit nicht Alles erfüllt werden kann, was §. 35 unserer Verfassungskunde verheissen hat, wenigstens das Mögliche und Unbedenkliche davon gefordert werden darf; so muß die Deputation allerdings der Kammer dringend anrathen:

die §§. 2—4 ganzlich abzulehnen.

Dasselbe gilt, wie bereits oben angedeutet worden ist, auch von §. 5. Denn nicht gerechnet, daß sie, neben den neuen strengen Vorschriften, die in den vorhergehenden Paragraphen eingeführt werden sollen, die älteren über die Beaufsichtigung und Bestrafung der Presse hinsichtlich aller, auch der censurfreien, Schriften ausdrücklich fortbestehen läßt, so enthält sie auch ganz neue, von den früheren Gesetzentwürfen gleichfalls nicht bekannte Bestimmungen über unaenannete Verfasser von Druckschriften, unter Androhung von Strafen, die über das im Criminalgesetzbuche für viele wirkliche Verbrechen ausgesprochene Maß von Strafen weit hinausgehen, Bestimmungen, welche nicht einmal die zum Muster genommenen preußischen Gesetze in dieser Strenge kennen, und die weder nöthig, noch wirklich ausführbar sind.

Indem daher die Deputation darauf anträgt:

daß auch §. 5 ihrem ganzen Inhalte nach abgelehnt werde, bemerkte sie zugleich noch, daß sie, damit ihr nicht der Vorwurf gemacht werde, daß sie nur eine reise, aber nichts dafür wieder aufbaue, weiter unten Vorschläge machen wird, wie eine Controle über die Prescherzeugnisse, und zwar auch über die künftig censurfreien, hergestellt und der von der ausgefallenen Paragraphen beabsichtigte Zweck unter minder lästigen, der Sache mehr entsprechenden Bedingungen erreicht werden könne.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Es scheint hier der geeignete Zeitpunkt zu sein, so kurz als möglich die wesentlichsten aller Grundverschiedenheiten zwischen der Ansicht der geehrten Deputation und der der Staatsregierung hervorzuheben. Die geehrte Deputation hat am klarsten und kürzesten ihre Ansicht S. 669 ihres Berichtes ausgesprochen. Sie sagt da: „Nach der Bestimmung der §. 35 der Verfassungskunde soll die Freiheit der Presse als Grundsatz festgestellt werden, jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze (also mehr, als diese verlangen, braucht die Freiheit nicht beschränkt zu werden) und der Sicherung gegen Missbrauch (dies geht in dem

ersten Punkte schon auf, da ja die Bundesgesetze eben Maßregeln gegen den Missbrauch bereits enthalten).“ Dann heißt es ganz unten auf derselben Seite: „Die §. 35 der Verfassungskunde verspricht Freiheit der Presse, also Aufhebung der Censur.“ Einer andern Ansicht ist aber nun die Staatsregierung. Nach Ansicht der Staatsregierung geht die Bestimmung in der §. 35 der Verfassungskunde in den Worten: „und der Sicherung gegen Missbrauch“ in der vorausgehenden Bestimmung: „unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze“ nicht auf, sondern es deuten vielmehr jene Worte bestimmt an, daß in dem vorzulegenden Preschegesetz auch andere als in den Bundesgesetzen vorgezeichnete Bestimmungen, welche die Regierung zu Entfernung des Missbrauchs für erforderlich hält, aufgenommen werden können und sollen, und das um so mehr, als der Bundesbeschluß von 1819 selbst wegen der nicht über 20 Druckbogen starken Schriften nur im Allgemeinen die vorgängige Genehmigung der Behörde vor dem Druck ausspricht, die Form der Genehmigung aber der Landesgesetzgebung überläßt, wogegen aber in Bezug auf die über 20 Druckbogen starken Schriften Alles den Landesgesetzen überlassen wird. Mithin wird in beiderlei Beziehungen ein Gesetz über die Presse Bestimmungen enthalten müssen. Nicht zuzugeben ist der von der Deputation immer als sich von selbst verstehend geltend gemachte Gegensatz von Censur und grundgesetzlicher Preschfreiheit. Wie die §. 35 der Verfassungskunde die Freiheit der Presse garantiert, so garantiert die §. 27 der Verfassungskunde die Freiheit der Person und des Gebrauchs des Eigenthums. Niemand hat aber noch gezwifelt, daß die vorbehaltene gesetzliche Beschränkung der persönlichen Freiheit auch präventiver Art sein könne, und es oft sein müsse. Die Censur ist aber nichts Anderes, als Beschränkung der Preschfreiheit auf präventivem Wege, insofern schon der Druck und sodann die Veröffentlichung der Schrift von der Genehmigung abhängt. Es ist daher nicht wohl abzusehen, warum, selbst wenn Rücksichten auf die zur Zeit geltenden Bundesgesetze nicht zu nehmnen wären, in Bezug auf die Freiheit der Presse durch die Bestimmung der Verfassungskunde die präventive Beschränkung ausgeschlossen sein und eine dergleichen Beschränkung durch Landesgesetze nicht begründet werden sollte, da dies doch bei der Freiheit der Person, wie wohl jeder zugeben wird, stattfindet. Nur müssen in beiderlei Beziehung diese Präventivbeschränkungen allerdings auf geschlechten Gründen beruhen. Nun handelt es sich aber jetzt eben um Feststellung eines Gesetzes hierüber; wenigstens läßt sich aus der Verfassungskunde nicht ableiten, daß ein Preschgesetz eine präventive Beschränkung der Presse enthalten dürfe. Es wird daher lediglich darauf ankommen, ob und inwiefern dergleichen für völlig entbehrlich zu achten seien. Unrichtig scheint es jedenfalls, daß §. 35 der Verfassungskunde, weil Freiheit der Presse, deshalb Aufhebung der Censur verspreche. Denn sowie §. 27 der Verfassungskunde wegen Freiheit der Person die geschlechten Beschränkungen und zwar, wie noch Niemand bezweifelt hat, auch präventiver Art vorbehalten, so behält auch §. 35 die gegen Missbrauch nöthigen Bestimmungen vor, die mithin möglicherweise, insofern sie anders nur durch Gesetz festgestellt werden, auch präventiver Art sein können.

Vicepräsident Eisenstück: Die vorliegenden §§. sind unstreitig mit die wichtigsten der ganzen Gesetzesvorlage; sie sind es insofern, als sich fast erwarten läßt, daß, kommt eine Vereinbarung darüber zwischen Ständen und Staatsregierung nicht zu Stande, das ganze Gesetz fallen muß. Glauben Sie nicht, daß das, was ich behaupte, nur meine Ansicht allein ist, sondern ich bin vergewissert, daß der größere Theil der Kammermitglieder diese Ansicht teilen wird. Die jetzt unternommene Vertheidigung Seiten des Herrn Commissars hat noch mehr dazu geführt, mich in meiner Ansicht zu bestärken. Ist die Censur etwas Unerfreuliches, so ist die Nachcensur etwas Verhaftes. Ich brauche gar nicht einzugehen auf die Verfassungskunde. Ich habe schon vorgestern gesagt, daß ich der Staatsregierung das Recht nicht bestreiten will, noch weiter zu gehen, als die Bundesgesetzgebung; aber das muß ich doch sagen, zu wünschen ist es nicht, daß die Staatsregierung in die Preschangelegenheiten

noch Beschränkungen hereinbringe, gesetzlich zur Vollziehung bringe, die in der Bundesgesetzgebung nicht enthalten sind. Das ist der Grundsatz, von dem ich ausgehe, und in Angelegenheiten der Presse fortwährend ausgehen werde. Ich weiß nicht, wie man mich davon wird zurückbringen können. Es ist sehr zu wünschen, daß die Regierung von dem ihr nie streitig zu machenden Rechte, weiter zu gehen, als die Bundesgesetzgebung, keinen Gebrauch mache. Das ist mein Wunsch, und wie ich glaube, der Wunsch des ganzen Landes, wenigstens aller derer im Lande, die die Verhältnisse nur einigermaßen kennen. Es ist von dem Herrn Referenten Bezug genommen worden auf die Gesetzgebung eines Nachbarstaates. Nun, meine Herren, ich lasse es ganz auf sich beruhen, inwieweit es überhaupt ratsam ist, alles dasjenige nachzumachen, was uns andere Staaten vorgemacht haben, so ist es doch gewiß, daß, wer die Gesetze des Nachbarstaates kennen gelernt hat, kaum eine Verfügung wahrgenommen haben wird, die weniger Anklage gefunden hat, als gerade diese. Schon dieses würde mich bestimmen, darauf nicht einzugehen; ich habe aber der Gründe noch mehere. Wir haben ohne Nachcensur bis jetzt verkommen können, warum wollen wir sie jetzt als ein neues Gesetz einführen? Man hat andere Maßregeln ergriffen; ich weiß nicht ob etwas gewonnen ist, wenn man diesem die Nachcensur substituiert. Was ist der Grund, daß man einen so großen Werth auf die Nachcensur legt? Der Grund scheint mir der zu sein, daß man eine Vergewisserung haben will, daß dasjenige, was gedruckt wird, auch die Censur passirt haben wird. — (Staatsminister v. Beschau tritt ein.) — Hat der Censor etwas die Censur passiren lassen, was vielleicht später sich als etwas darstellt, was die Censur nicht hätte passiren sollen, so muß der Censor dafür verantwortlich sein und bestraft werden; denn ein anderer Grund ist nicht denkbar, als daß die Regierung sich die Vergewisserung verschaffen will, daß das Gedruckte wirklich gleichgültig ist mit dem Censuren; so ist es mit doch unangenehm, wenn ich hier Misstrauen ausgesprochen finde. Ich muß doch ursprünglich von Jedem annehmen, daß er ein ehrlicher Mann ist, von dem Buchdrucker, Buchhändler und Verfasser. Wenn man nun auch von Vermuthung sich nicht befreien kann, so glaube ich, kann man doch nicht so weit gehen, daß man vergleichen allgemeine Vermuthungen in einzelnen Fällen als Regel aufstelle, und ich sollte auch meinen, daß dasjenige, was die Deputation vorgeschlagen hat, der Regierung dieselbe Garantie gewähren und den Zweck erreichen wird, wobei das Unangenehme der Nachcensur vermieden würde; und meine Herren, wenn einer wirklich sich zu Schulden kommen läßt, daß er anders drückt oder drucken läßt, als censirt ist, so mag man ihn mit Strafe betreffen; dagegen wird wohl Niemand etwas einwenden. Ich glaube, wenn auf anderem Wege alles dasjenige erreicht wird, was von der Regierung als Garantie gefordert werden kann, so sollte ich meinen, müßte man dem den Vorzug geben und nicht der Nachcensur. Es sollte mir leid thun, wenn das Gesetz keinen Eingang finde, weil ich es für wünschenswerth halte, eine feste Stellung zu gewinnen. Aber Alles hat sein Ziel und sein Maß. Ich glaube, auch den Vortheil darf man nicht annehmen, wenn man zu großen Nachtheil sich zusieht, und so sehe ich es an. Wenn man der bisher geschicklich nicht bestandenen in Sachsen unerhörten Nachcensur das Wort reden wollte, so glaube ich, wird der Nachtheil davon ein so großer sein, daß es besser ist, das ganze Gesetz bleibt in dem alten Zustande.

Staatsminister Rostiz und Jäckendorf: Wenn auch beinahe vorauszusehen ist, wie die Abstimmung ausfallen wird, so kann und darf ich doch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung auf die Bestimmungen §. 2, 3, 4 und 5 einen entschiedenen Werth lege. Zuvörderst habe ich auf die Neuherfung des Herrn Vicepräsidenten, die sich auf Nachcensur bezog, zu bemerken, daß hier von Nachcensur nicht die Rede ist; denn es handelt sich hier um censurfreie Schriften. Was ist denn überhaupt bei diesen §§. so anstäßig? Die Frist von 24 Stunden und die hohen Strafen. Nun hat aber die Frist von 24 Stunden keinen andern Zweck, als es soll den Behörden Zeit gegeben werden, Kenntniß von einer censurfreien Schrift zu nehmen, um, da nöthig, noch zeitig genug der Verbreitung entgegenzutreten.

Dieses Recht kann und wird man doch der Regierung nicht streitig machen? Sie hat sogar die Pflicht, dies zu thun; denn nach §. 35 der Verfassungsurkunde liegt ihr ob, den Missbrauch der Presse zu verhindern. Findet nun keine Censur vor dem Abdruck statt, so muß die Regierung die Fähigkeit haben, nach dem Abdruck gegen eine gemeingefährliche Schrift einzuschreiten. Ubrigens ist diese Bestimmung keineswegs deshalb aufgenommen worden, weil sie auch in Preußen besteht, sondern weil nach der Überzeugung der Regierung ohne sie eine wirksame Beaufsichtigung der Presse unmöglich ist. Man hat demnächst über die Höhe der Strafe sich Gedanken. Die Regierung geht freilich davon aus, daß die Strafen hoch sein müssen, um wirksam zu sein. Ubrigens sind dergleichen hohe Strafen gar nicht etwas so Ungewöhnliches in unserer Gesetzgebung. Wir haben dergleichen und noch bei weitem höhere, z. B. in dem Gesetz wegen der Hinterziehung indirekter Abgaben, und zwar Ordnungsstrafen von mehreren Monaten und mehreren hundert Thalern. Ist es denn eine so große Zumuthung für die Beteiligten, die Buchhändler, 24 Stunden mit Ausgabe einer Schrift zu warten? Wer aber wissenschaftlich gegen eine solche durchaus nicht lästige Bestimmung verstößt, hat die Strafe verschuldet. Unmöglich kann die Bequemlichkeit der Buchhändler höher stehen, als die Verpflichtung des Staates, der Verbreitung gemeingefährlicher Schriften mit Erfolg entgegenzuwirken, und seine Verantwortlichkeit gegen den Bund. Die Maßregeln aber, welche die geehrte Deputation an die Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen setzen will, sind, wie später noch weiter nachgewiesen werden wird, völlig unzureichend; sie gewähren der Regierung Mittel nicht, in Zeiten einzuschreiten.

Abg. Oberländer: Mit diesem Bedauern habe ich die Erpectoration des Herrn Regierungscommissars über seine Auslegung der §. 35 der Verfassungsurkunde vernommen. Wenn er der Deputation widersprochen hat, daß der Grundsatz „unter Berücksichtigung der Vorschriften der Sicherung gegen Missbrauch“ in dem ersten Theile des Sages „unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze“ aufgehe, so will ich darüber Nichts weiter sagen; allein so darf doch die §. nicht ausgelegt werden, daß man, abgesehen von den Vorschriften der Bundesgesetzgebung, noch Beschränkung im Gebrauche der Presse, namentlich durch die Censur, eingreifen lassen, also auch nach Beseitigung der provisorischen Bundesbeschlüsse noch Censur in Sachsen bestehen könne. Mit noch größerem Bedauern aber habe ich gehört, daß man hiernach sogar der Absicht nicht fremd sein dürfte, von einer solchen Auslegung Gebrauch zu machen, weil dadurch, wie ich schon gestern gesagt habe, ausgesprochen wird, daß sich die sächsische Nation bis jetzt noch nicht würdig gemacht habe, auch nur den Grad der Freiheit der Presse zu genießen, welchen die Bundesgesetzgebung zuläßt. Ich werde stets dabei verharren, daß die Bundesgesetzgebung das einzige Hinderniß der völligen Pressefreiheit sei, und daß sofort die Censur verschwunden ist, wenn die provisorischen Bundesbestimmungen erloschen. Wenn sich der Herr Commissar auf §. 27 der Verfassungsurkunde beruft, wo es heißt: „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben“, so kann ich darin durchaus keine Unterstützung für seine Meinung finden. Denn wie die Presse beschränkt werden soll, und der Grundsatz, welcher in Bezug auf die Sicherung gegen deren Missbrauch in Anwendung kommen soll, ist in §. 35 ausgedrückt. Die Pressefreiheit ist als Grundsatz angenommen; die Censur ist aber das pure Gegenteil. Die Censur ist präventiv; die Pressefreiheit dagegen kennt nur repressive Maßregeln gegen deren Missbrauch. Also präventive Maßregeln dürfen hiernach in Bezug auf die Presse gebraucht werden. In Bezug auf die Freiheit der Person und die Gebahrung mit dem Eigenthum ist allerdings Nichts vorgeschrieben; daher Gesetz und Recht hier präventiv und repressiv beschränkt entgegenstehen kann. Aber in Bezug auf die Presse ist in der §. 35 dadurch, daß die Pressefreiheit als Grundsatz angenommen wurde, ausdrücklich ausgesprochen, daß hier die Maßregeln gegen den Missbrauch nicht präventiv, sondern nur repressiv sein können und dürfen. Ich muß mich daher gegen eine solche Auslegung um

so entschiedener erklären, als es ausgemacht ist, daß, wenn die Stände hierin nicht ausdrücklich protestieren, eine Verfassungsverkümmernung bevorsteht. Denn wenn heute mit Zustimmung der Stände ein Gesetz erlassen wird, welchem die Censur noch als Grundlage dient, so wird man schon morgen sagen, die Ständeversammlung habe die Censur als verfassungsmäßig anerkannt; und man wird sich dagegen nicht einmal auf die Verhandlungen in der Kammer beziehen dürfen, weil der Grundsatz: „eine Ständeversammlung ist nicht die Fortsetzung der andern“ dem entgegengesetzt werden würde.

Abg. v. Thielau: Den Vergleich, welchen der Herr Commissar mit §. 27 und 35 der Verfassungsurkunde gemacht hat, will ich dahingestellt sein lassen; bemerken muß ich aber, daß doch ein Unterschied dabei vorwaltet, der darin besteht, daß bei der Preßgesetzgebung die Ständeversammlung einen bestimmten Beschluß nicht fassen kann, insofern nämlich das, worüber sich Regierung und Stände vereinbaren, immer noch nicht zum Gesetz erhoben werden kann, wenn die Bundesgesetzgebung entgegensteht, hingegen Beschränkung der Freiheit, der Person und des Eigentums lediglich allein von Regierung und Ständeversammlung abhängt. Was nun den Wegfall der §. 2 betrifft, so kann ich nicht bergen, daß ich der Deputation in der Ansicht beitreten muß, daß das Gesetz sehr wenig helfen wird, insofern die Hinterlegung eines Exemplars 24 Stunden vor der Ausgabe der Schrift, zu dem Zwecke einer Prüfung und nach Besinden Confiscation vor der Versendung, beibehalten werden muß. Es ist nämlich in die Augen springend, daß der Buchhändler, der ein Exemplar einer Schrift, welche censurfrei ist, und die er nicht hat censuren lassen, hinterlegen muß, schlechter steht, als der, der die Schrift hat censuren lassen, da ersterer im ungünstigen Falle keinen Ersatz bekommt. Will er sich also vor der Strafe hüten, so muß er es entweder der Censur übergeben, oder er ist jedenfalls weit schlechter gestellt, als jeder Andere. Die Folgen davon werden also die sein, meine Herren, daß, wenn §. 2 stehen bleibt, alle Schriften über 20 Bogen, welche über Politik, Staatswirtschaft und dergl. verhandeln, daß alle diese Schriften nach wie vor werden zur Censur gebracht werden; daß aber diejenigen Schriften, welche lediglich wissenschaftlichen Inhalts sind, mindestens derjenigen Censur überhoben werden, die dadurch lästig und drückend ist, als sie leicht in eine Censur wissenschaftlicher Theorie ausartet, ich meine die Fachcensur, und insofern dürfte noch immer ein Vortheil erlangt werden, wenn die Bestimmungen der §. 2 sollten angenommen werden müssen. Da ich nicht weiß, wo ich die Bemerkungen anknüpfen soll, die hierbei zu machen sind, so muß ich mir erlauben, hier einige allgemeine Bemerkungen über die Einrichtung unserer Censur anzuknüpfen; ich halte nämlich die Einrichtung, daß für jedes Fach Männer derselben wissenschaftlichen Branche zu Censoren angestellt werden, für ganz unzweckmäßig und falsch. Die Fachcensur ist allemal eine einseitige. Es handelt sich bei der Censur um nichts weiter, als um die Verleugnung der Gesetze; es soll gestrichen werden, was gegen die guten Sitten, gegen die Kirche, gegen den Staat ist, keineswegs aber sollen Meinungen durch die Censur unterdrückt werden, die irgend einer wissenschaftlichen Theorie, irgend einem Systeme des Tages entgegen treten. Ich würde daher, da die Censur einmal beibehalten werden muß, es für eine wesentliche Verbesserung halten, wenn keine Fachcensur existirte, sondern lediglich unparteiische, von Zedermann als wissenschaftlich gebildete, loyale anerkannte Männer das Censoramt verwalteten, ohne deshalb auf besondere Sachkenntniß zu sehen; denn diese Männer würden offenbar, was gegen Kirche, Staat und gute Sitten ist, ebenso gut erkennen, als der Mediciner dies in medicinischen Schriften, der Theolog in theologischen, der Jurist in juristischen Schriften beurtheilen kann. Ich glaube, daß dadurch die Censur an und für sich weniger gehässig werden würde. Ich bin der Ansicht, daß die §. 35 der Verfassungsurkunde gegen die Ansicht der Regierung, auf der sie einmal beharren will, anzuführen, nichts nützt. Die §. 35 stellt die Freiheit der Presse als obersten Grundsatz auf; zugleich ist aber in derselben Verfassungsurkunde gesagt, daß die Bundesbeschlüsse unbedingt auszuführen sind. Liest man nun den Bundesbeschluß ||

10r Jahrgang.

von 1819 unbefangen durch, so wird man sich wohl überzeugen, daß gegen denselben auf die Verfassungsurkunde nicht recurrirt werden kann, und daß es lediglich von der Regierung abhängt, inwieweit §. 35 Wahrheit werden soll. Wenn ich daher für den Wegfall der 24stündigen Hinterlegung der Schrift vor deren Versendung gesprochen habe, so habe ich mehr meine Ansichten ausgesprochen, als eine Forderung in Folge der Realisierung der Verfassungsurkunde. Ebenso spreche ich folgende Ansichten aus, indem ich wünsche, daß die Regierung sie annehmen und ins Leben treten lassen möchte. Ich bin der Meinung, daß es nur zwei Wege gibt, die Verbreitung schädlicher Schriften zu verhindern; der eine Weg ist der der Prävention, das heißt der der Censur, der andere der der Verfolgung des begangenen Vergehens, d. h. der der Confiscation und der nachträglichen Bestrafung des Schriftstellers, der gegen das Gesetz gefehlt hat. Nun sollte ich glauben, daß man beide Maßregeln nicht kombiniren kann; wählt man die Censur nicht, sondern die Verfolgung des begangenen Verbrechens, so muß man nicht vorher die Censur ausüben wollen. In keiner andern Gesetzgebung der andern Bundesstaaten, mit Ausnahme Preußens, wird eine solche Frist von 24 Stunden erfordert. Nun sollte ich allerdings glauben, daß die Regierung doch nicht strenger in der Wahl ihrer Mittel sein sollte, als diejenige Regierung, welche die liberalste unter den deutschen Bundesstaaten hierin ist. Ich glaube, daß die Regierung auch an und für sich genügende Mittel habe, um solche Schriftsteller zu bestrafen; ja, daß sie sie noch härter treffen kann, wenn sie vorher die Schrift nicht angeschaut hat. Die Regierung hat das Recht, schädliche Schriften zu confiscairen und den Schriftsteller, der gegen die bestehenden Gesetze fehlt, zu bestrafen; warum also sich nicht an die Gesetze allein halten? Es ist offenbar ein ungemeiner Nachtheil für den Buchhändler, wenn er einmal die Schrift hat drucken lassen, die ganzen Kosten aufgewendet hat, die Versendung der Schrift von der vorgängigen Prüfung noch abhängig zu machen, von einer Prüfung, deren Resultat auf so unsicheren Voraussetzungen beruht, und bei deren ungünstigem Ausgang er keinen Ersatz erhält. Ich sehe also, wie schon erwähnt, den einzigen Vortheil darin, daß Bücher rein wissenschaftlichen Inhalts, welche sich von den Tagesfragen ganz frei halten, nicht censiert werden.

Staatsminister Nostitz und Jäckendorf: Es wird zwar der Regierung das Recht der Confiscation nicht streitig gemacht, aber man will ihr das Mittel, dazu zu gelangen, entziehen. Die Regierung kann nur dann Beschluß fassen über eine nach Besinden anzuordnende Confiscation eines Werkes, wenn sie den Inhalt desselben geprüft hat; diese Prüfung allein kann sie erst bestimmen, zu dieser Maßregel zu verschreiten. Welchen Erfolg aber soll diese Maßregel haben, wenn die Schrift bereits in alle Theile der Welt versendet ist?

Abg. v. Wazdorff: Da die hohe Staatsregierung auf die Bestimmung der §. 2, nach welcher censurfreie Schriften erst 24 Stunden, nachdem ein Exemplar davon bei dem Censurcollege eingerichtet worden ist, ausgegeben und versendet werden sollen, ein großes Gewicht zu legen scheint, so habe auch ich dieselbe einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Ich bin aber zu der Überzeugung gekommen, daß diese Bestimmung in ihrer Ausführung höchst bedenklich warden würde. Censurfreie Schriften müssen nach dem Gesetzentwurf mehr als 160 Seiten in Quart und 320 Seiten in Octav umfassen. Um eine solche Schrift nun durchzulesen, um sie zu prüfen, ist die Frist von 24 Stunden in der That sehr gering. Sie ist es umso mehr, als die Behörden, denen dies Geschäft obliegt, noch mit vielen andern Geschäften überhäuft sind. Was wird die Folge davon sein? Es wird die Folge die sein, daß diese Behörden die Schrift nur ganz oberflächlich prüfen können, und um der Verantwortlichkeit zu entgehen, würden sie Beschlagnahmen verfügen, wozu vielleicht kein genügender Grund vorhanden wäre. Das Interesse der freien Bewegung der Presse erheischt es, diese Beschlagnahme soviel als möglich zu vermeiden. Man wird einwenden, tritt eine solche unbegründete Beschlagnahme ein, so steht den Beteiligten Recurs an das Ministerium frei. Das ist wahr, aber dieser Recurs wird wieder Aufwand an Zeit

und Aufwand an Kosten veranlassen. Es wird auch noch der Umstand hinzukommen — ich bin weit entfernt, dem Ministerio hierüber einen Vorwurf zu machen — daß, um das Ansehen einer untern Behörde nicht zu schwächen, es in den meisten Fällen mehr geneigt sein würde, die Beschlagnahme bestehen zu lassen, als sie aufzuheben. Dies sind die Gründe, meine Herren, die mich veranlassen, dieser Bestimmung der §. 2 aufs Entschiedenste entgegenzutreten, und ich würde daher, wenn diese §. angenommen würde, dem Gesetz selbst meine Zustimmung nicht geben können. Ich würde vielmehr vorziehen, den alten Zustand unserer Preschverhältnisse ganz beizubehalten, an welchem wenigstens das gut ist, daß die Ständerversammlung nicht den geringsten Anteil daran hat.

Abg. Brockhaus: Nach dem, was vom Abg. Oberländer in Bezug auf die Auslegung gesagt worden ist, die von Seiten der Staatsregierung hinsichtlich der §. 35 der Verfassungsurkunde versucht worden, könnte ich füglich diesen Punkt übergehen; aber anführen will ich doch, daß mit dieser Auslegung eine sehr künstliche zu sein scheint. Wenn ich §. 35 der Verfassungsurkunde unbefangen betrachte, so kann ich nichts Anderes darin finden, als daß die Preschfreiheit die Regel sein soll, und sie nur der Beschränkung zu unterliegen hat, die der deutsche Bund vorschreibt. Was die Sache selbst betrifft, so ist gerade über diesen Punkt das Deputationsgutachten sehr ausgezeichnet, und in den Petitionen von Seiten der Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker sowohl, als auch in den Vorträgen Seiten des Herrn Vicepräsidenten und der Abg. v. Thielau und v. Wahldorf ist darüber bereits so Tressliches gesagt worden, daß eigentlich gar kein Zweifel mehr stattfinden kann. Es kommt aber nur darauf an, ob die hohe Staatsregierung nachgeben will. Es wird immer darauf hingewiesen, daß es nothwendig sei, solche Einrichtungen zu treffen, um mögliche Missbräuche noch zur rechten Zeit verhindern zu können; aber da frage ich: weshalb findet eine solche Einrichtung nicht in allen andern Bundesstaaten statt? Warum ist sie allein in Sachsen nothwendig? Es kommt nirgend eine ähnliche Einrichtung vor. Soll sie etwa nur deshalb in Sachsen getroffen werden, weil Sachsen gerade die Verpflichtung hat, wegen seiner Verhältnisse zum Buchhandel erleichternde Bestimmungen zu treffen? Nur in Preußen findet sich etwas Ähnliches, aber da hat die Niederlegung eines Exemplars einen ganz andern Charakter, es ist dort auf eine Confiscation, wie unsere Staatsregierung sie eintreten lassen will, gar nicht abgesehen. In dem trefflichen Werke des preußischen Regierungsraths Hesse über die preußische Preschgesetzgebung, eines Mannes, der in dieser Materie viel gearbeitet hat, und also ein entscheidendes Urtheil über die preußische Gesetzgebung in dieser Beziehung wohl haben kann, ist das ausdrücklich erwähnt, indem er S. 115, wo von der Niederlegung eines Exemplars einer censurfreien Schrift 24 Stunden vor deren Ausgabe die Rede ist, ausdrücklich anführt: „Es ist gleichgültig, bei welcher Polizeibehörde, ob bei der des Verfassers, Verlegers oder Druckers, die Niederlegung stattfindet; diese Niederlegung enthält keine Censur, sie soll nur die Behörde in Kenntniß setzen von dem Inhalte der Schrift und ihr die Möglichkeit verschaffen, auf gerichtlichem Wege gegen den Verfasser einer strafbaren Schrift einzuschreiten.“ Dies Letztere wird durch das erreicht, was unsere Deputation uns vorschlägt. Ich erkenne an, daß es das Recht und die Pflicht der Staatsregierung sei, gegen eine gefährliche Schrift einzuschreiten; aber nicht darf sie noch vor der Ausgabe einer Schrift die Beschlagnahme und Confiscation mit allen ihren Nachtheilen eintreten lassen. Es ist sehr richtig, was der Abg. v. Thielau angeführt hat. Es werden auf der einen Seite Schriften von der Censur befreit, und in Folge der Niederlegung eines Exemplars wird die Censur wieder eingeführt. Der Nachteil, der hieraus hervorgeht, ist groß, weil so das Capital, welches auf eine Unternehmung verwendet worden ist, ganz unsicher wird, während man nach unserer jetzigen Gesetzgebung wenigstens nicht veranlaßt gewesen wäre, das Capital zu wagen. Es ist das ein Punkt, der von großer Bedeutung ist. Die Regierung kann hierbei nachgeben. Der deutsche Bund ver-

langt eine solche Einrichtung nicht; kein anderer deutscher Staat hat eine solche. Was die hohe Staatsregierung wünschen muß, kann auf andere Weise erreicht werden, kann durch das erreicht werden, was die Deputation vorschlägt.

Staatsminister v. Beschau: Da der Herr Abgeordnete auf die Schrift des preußischen Regierungsraths Hesse Bezug genommen hat, so erlaube ich mir zu bemerken, daß auf Grund officieller Mittheilung ich versichern kann, daß die königl. preußische Regierung die von demselben ausgesprochenen Ansichten durchaus nicht als die ihrigen bezeichnet wissen will, sondern daß sie in vielen Punkten eine entgegengesetzte Meinung hat, als diejenige, welche der Regierungsrath Hesse in seinem Buche niedergelegt hat.

Staatsminister Nostitz und Jäckendorf: In Bezug auf die Neuherierung des Abg. v. Wahldorf habe ich zu bemerken, daß bei dem Ministerio des Innern in Censurangelegenheiten kostenfrei expedirt wird, und daß das Ministerium des Innern sich niemals entschließen würde, eine Beschlagnahme zu billigen, die es nicht als gerechtfertigt ansehen kann, blos um das Ansehen einer Behörde aufrecht zu erhalten.

Abg. v. Wahldorf: In Bezug auf den Kostpunkt wird aber doch zu berücksichtigen sein, daß der Buchhändler den Advocaten, der die Recurschrift fertigt, zu bezahlen hat.

Abg. Braun: Ich will mir nur eine kurze Entgegnung auf die Neuherierung des königl. Herrn Commissars erlauben. Wenn gesagt worden ist, daß die fragliche Maßregel durch die 35 §. der Verfassungsurkunde gerechtfertigt sei, so muß ich dieser Meinung auf das Entschiedenste entgegentreten. Was sagt §. 35 der Verfassungsurkunde? Sie spricht in dieser Beziehung von Sicherung gegen Missbrauch. Verstehen Sie wohl, meine Herren! Sie spricht von Missbrauch. Allein was bezweckt und erreicht die vorliegende Maßregel? Sie sichert nicht gegen Missbrauch, sondern sie unterwirft der Aufsicht den Gebrauch. Das zwischen ist ein tüchtiger Unterschied. Von Sicherung gegen Gebrauch spricht die Verfassungsurkunde kein Wort. Es ist aber gerade das charakteristische Kennzeichen der Censur, daß sie, auf den Grund möglichen Missbrauchs fußend, auch den Gebrauch ihrer Aufsicht unterwirft, und eben deshalb ist klar, daß die vorliegende Maßregel nur eine Art von Censur, von Nachcensur ist, welche von der sächsischen Regierung wohl umso weniger anzuwenden sein möchte, da diese Maßregel in der Bundesgesetzgebung nicht begründet ist. Man sagt: es sei diese Maßregel ein Mittel zum Zweck. Aber es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß es beinahe unmöglich ist, wenn mehrere 20 Druckbogen starke Schriften bei der Kreisdirection vorliegen, diese Schriften innerhalb 24 Stunden durchzusehen, zu prüfen, zu untersuchen. Wozu nun ein Mittel, das seinem Zwecke nicht entsprechen kann, wozu ein Mittel, das nichts nützt und doch so gehässig ist?

Abg. Jani: Ich habe nicht die Absicht, mich nochmals auf den Standpunkt zurückzustellen, um zu beleuchten, was die hohe Staatsregierung hat geben können, oder nicht hat geben können; es ist dies schon von mehreren Seiten genügend geschehen. Soviel scheint mir aber einleuchtend, daß dieses Gesetz und natürlich §. 2 desselben eine Erleichterung gegen den früheren Zustand allerdings gewährt. Denn indes jetzt ein jedes Buch über 20 Bogen censirt werden muß, wird es dem Verleger künftig frei stehen, den Inhalt vorher zu prüfen, und wenn er denselben nicht ganz unverfänglich findet, das Buch der Censur zu unterwerfen. Ist der Inhalt ganz unverfänglich, so sieht er sich von der Censur befreit. Sollten nun, wenn ein Buch bereits fertig ist, einige Stellen darin sein, die der Censor nicht würde haben passieren lassen, so würde die hohe Staatsregierung von ihrem höheren Standpunkte aus immer noch ermessen können, ob nicht das Buch dennoch bestehen könne, so daß wegen kleiner Verstöße die Confiscation eines ganzen Buchs wohl kaum zu erwarten steht. Jedenfalls scheint es mir Pflicht der Regierung zu sein, Bücher von gemeinschädlicher Tendenz zu unterdrücken, und da sie, um diese gemeinschädliche Tendenz zu ermessen, blos den gewiß nur sehr geringen Zeitraum von 24 Stunden fordert, so kann daraus auch kein besonderer Nachteil für den Verleger

entstehen. Also aus diesem Gesichtspunkte muß ich für den Gesetzentwurf stimmen.

Vizepräsident Eisenstück: Wenn ich gesagt habe, daß die Nachcensur doch etwas Unangenehmes habe, so ist der Grund davon leicht zu ergründen. Der Nachtheil, der durch die Nachcensur eines Werkes, worauf die Kosten bereits verwendet sind, erwächst, ist größer, als der bei der Censur. Nun scheint mir auch die Bestimmung der Censurfreiheit von Büchern über 20 Bogen aufgehoben zu werden, wenn man sagt: was über 20 Bogen stark ist, das wird nicht censirt vor dem Druck, sondern unterliegt der Censur nach dem Drucke. Das ist doch eine Nachcensur. Die Staatsregierung erwähnt zwar, es solle nicht eine Nachcensur sein. Der Abg. v. Thielau scheint mir alle Gründe dafür schon angeführt zu haben, daß es unausführbar ist, daß, wenn 8, 10, 20 Bücher auf einmal an die Kreisdirektion gebracht werden, dieselbe nicht im Stande sein könne, den Inhalt dieser Bücher in 24 Stunden zu prüfen; das ist ganz unmöglich. Es ist also das Sicherste, daß sie soviel als möglich so erkennt, daß die Schrift nicht ausgegeben werde. Nun ist der Buchhändler in seinem ganzen Unternehmen gestört. Ich glaube, daß die Sache in ihrer Ausführung ungemein schwierig ist und daß, wenn das Regierungsorgan ängstlicher Natur ist, es den sichersten Weg darin finden wird, Alles und Jedes zurückzuweisen, um keine Verantwortlichkeit zu haben. Es darf nur das Buch einen Titel führen, der bedenklich ist, ehe er es ganz durchliest, so glaubt er, es werde so besser sein. Es ist das ein Missbrauch. Ich muß es nochmals sagen. Ich sehe nicht den Vortheil ein, den es haben soll, wenn man die Censurfreiheit auf Bücher von 20 Bogen ausdehnt, wenn Nachcensur damit verbunden sein soll. Die Deputation hat es sich gestehen müssen, daß jeder Schriftsteller und jeder Buchhändler es in seinem Interesse finden muß, eher von §. 1 b Gebrauch zu machen, als von der §. 1; denn bei §. 1 b ist er doch besser gestellt. So finde ich es doch sehr bedenklich, dieser §. seine Zustimmung zu geben. Es wäre nur ein Schritt rückwärts; denn das ist ganz offenbar, es ist mehr als stillstehend, es ist zurückgehend. Es ist das ein Institut, das man noch gar nicht kannte. Es ist das eine Schöpfung neuerer Zeit; aber ein Fortschritt in der Gesetzgebung ist es durchaus nicht.

Abg. Tzschucke: Es kann wohl von Niemandem bezweifelt werden, daß die hohe Staatsregierung bei Vorlegung eines Gesetzes an die Ständeversammlung unbedingt ihrer Ueberzeugung zu folgen habe. Wie aber keine Regel ohne Ausnahme ist, so tritt eine Ausnahme auch hier ein, nämlich wenn es sich um Erfüllung einer §. der Verfassungsurkunde handelt. Wenn es sich darum handelt, ein Gesetz zu geben, über dessen Umrisse bereits in der Verfassungsurkunde deutliche Andeutungen gegeben sind, hat die Regierung nicht ihrer individuellen Ansicht, sondern nur den Bestimmungen der Verfassung zu folgen. Ein solcher Fall ist der hier vorliegende. Es ist zwar erwiedert worden, daß man ein solches Verfahren auch aus dem Bundesgesetze vom 20. September 1829 hernehmen könnte und sich die Bestimmung mit der Verfassung vereinbaren ließe. Ich muß aber dem widersprechen. In der 1. §. jenes Gesetzes steht ausdrücklich: „dass Schriften, die über 20 Bogen im Druck stark sind, sennhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen zu behandeln sind.“ Das ist doch hier ganz deutlich, daß das Bundesgesetz auf die Schriften, die über 20 Bogen stark sind, nicht angewendet werden kann. — Auch ich kann der hohen Staatsregierung das Recht nicht streitig machen, die Bücher, die gegen Religion, den Staat und gute Sitten gedruckt worden sind, zu confisciren. Es kommt dies auch in denjenigen Staaten, wo Presselfreiheit existiert, vor und es ist auch in England festgestellt, daß, wie aus dem Repressionsgesetz von 1798 hervorgeht, Schriften, welche dort gedruckt werden, der Polizei zu übergeben sind; aber keine Bestimmung wird existieren, nach welcher ein bestimmter Zeitraum festgesetzt werden ist, nach welchem erst die Ausgabe der Schrift erfolgen kann. In Frankreich und England werden auch eine Menge Schriften confiscirt, ehe sie ausgegeben werden sind. Was dort

mit Erfolg ausgeführt werden kann, wird wohl auch bei uns möglich werden.

Abg. v. Gablenz: Ich will mir nur ein Wort erlauben zur Entgegnung auf die Aeußerung derjenigen, die eine Erleichterung darin finden. Ich finde eher eine Beschränkung und eine große Härte darin; denn wenn der Censor Einiges gestrichen hat, so liegt es immer noch im Willen des Verfassers oder des Druckers, ob er noch Kosten darauf verwenden und das Werk in den Druck geben will oder nicht; wenn aber nach der §., wie sie die Regierung in Vorschlag gebracht hat, der Censor später, nachdem die Kosten aufgewendet worden sind, etwas Unstößiges findet, so läßt sich das nicht ändern; es läßt sich das Unstößige nicht wieder herausnehmen, es können die Kosten nicht wieder in Ausgabe gebracht werden, und ich finde, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die §. angenommen werden sollte, es bliebe beim Alten, daß die Censur vorhergeht; denn es würde, wie es richtig bezeichnet wurde, eine Nachcensur statt einer Vorschlagscensur sein.

Abg. v. Thielau: Ich habe nur zwei Worte hinzuzufügen. Wenn die Deputation die Annahme des Gesetzes von §. 2 abhängig gemacht hat, so sollte ich glauben, daß es wünschenswerth wäre, die Beschlussfassung über den Wegfall der §. auszusehen bis nach Annahme der §§. I c. u. f. w. Ich bin zwar auch gegen die Maßregel, welche die Regierung vorgeschlagen hat, ich halte sie auch für ungemein schädlich, dennoch hätte ich aber dafür, daß, wenn auch diese §. später nicht abgeworfen werden sollte, dies aus früher erwähnten Gründen immer noch etwas Besseres als das Beithorige sei.

Referent Abg. Tzschucke: Ich bin Willens gewesen, das Deputationsgutachten zu §. 1 c noch vorzutragen, weil die Discussion sich über die Nachcensur mit zu verbreiten schien, habe es aber aus dem Grunde nachher nicht gethan, weil diese von §. 6 nicht getroffen wird, und es also hier noch gar nicht vorkommt. Um aber den Wünschen Aller zu genügen, will ich §. 1 c ic. jetzt noch vortragen.

„Bevor dies nämlich geschehen kann, muß die Deputation einen Gegenstand berühren, der mit den in Wegfall gebrachten §§. in keiner directen Verbindung steht, hier aber des logischen Zusammenhangs mit den §§. 1 und 1 b wegen noch zu berühren ist. Es ist dies die durch die Presopolizeiverordnung von 1836 neugeschaffene sogenannte Nach- oder Recensur, ein Institut, was schon seit seiner Einführung als nachtheilig bezeichnet und bekämpft worden ist. Hatte man nämlich es früher Jahrhunderte lang für ausreichend gehalten, eine zum Druck bestimmte Schrift einer einmaligen Censur (durch einen Einzelcensor) zu unterwerfen, und waren wirkliche Gefahren für Staat, Religion und Sitte bei diesem Verfahren nicht hervorgetreten, so mußte seit der Presopolizeiverordnung von 1836 jede solche Schrift auch noch eine zweite Instanz der Censur passieren, und dem Censor collegium vorgelegt werden, wenn sie an das Publicum gelangen wollte. Es hat diese Maßregel, die weder durch die Bundesgesetzgebung geboten, noch in irgend einem andern deutschen Staate üblich ist, bei allen Beteiligten die lautesten Klagen hervorgerufen. Und in der That nicht ohne Grund. Denn es ist durch diese Nachcensur nicht allein großer Zeit- und Kostenaufwand für den Buchhandel und das Buchdruckereigewerbe, Unfriede zwischen Buchhändlern, Buchdruckern, Behörden und Censoren und ein Gefolge von Strömungen aller Art herbeigeführt, sondern auch, eben weil Ähnliches in andern Staaten nicht zu finden ist und daher ausländische Verleger ohne besondern Grund in Sachsen nicht mehr gern drucken lassen, das Buchdruckereigewerbe in seinem Erwerbe empfindlich benachtheilt und bedroht worden; anderer Uebelstände nicht zu gedenken.

Nöthig war diese Maßregel nicht, denn äußere Gründe geboten sie, wie gesagt, nicht. Und wollte man sie aus inneren Gründen rechtfertigen, so könnte man damit auch noch das Bedürfniß einer dritten und vierten Instanz der Censur nachweisen. Will man zu den Beteiligten nicht soviel Vertrauen haben, daß sie den Gesetzen gleich andern Staatsbürgern Achtung schenken und sich wenigstens durch die angedrohten Strafen abhalten

lassen werden, unnütze Bücher in die Welt zu schicken, so reicht die Nachcensur noch gar nicht aus, alle Möglichkeiten der Art zu verhindern. Denn dann bleibt immer noch übrig, daß die Buchhändler und Buchdrucker den Censurbehörden besonders zubereitete Exemplare einer Druckschrift vorlegen und somit die Censurgesetz ganz umgehen.

War daher schon die erste Deputation der vorigen zweiten Kammer gegen die Beibehaltung der Nachcensur, oder, wie sie im vorigen Gesetzentwurf genannt wurde, der Vertriebserlaubnis, so ist dies die Deputation umso mehr, als sie solche mit der §. 35 der Verfassungsurkunde, die eine größere Befreiung der Presse verheisst, während durch die Nachcensur eine größere Beschränkung zu Tage gefördert worden ist, ganz unverträglich findet.

Nun haben zwar die Herren Regierungscommissionen, denen diese Ansichten der Deputation mitgetheilt worden sind, jedenfalls in Anerkennung der Nichtigkeit derselben, hierauf zu erkennen gegeben, daß die Absicht der Staatsregierung dahin gehe, in dieser Beziehung eine Änderung einzutreten zu lassen, dergestalt, daß in Zukunft eine der Censur des Einzelcensors unterworfen gewesene Schrift nicht mehr auch noch dem Censor-collegium vorgelegt, sondern nur einer nochmaligen Revision und Vergleichung des nämlichen Censors unterstellt werden solle. Es soll jedoch diese Änderung nicht durch das Gesetz, sondern auf dem Verordnungswege erfolgt werden.

Allein so dankbar dieses Zugeständniß acceptirt werden muß, so kann die Deputation doch nicht mit der Art und Weise, wie es verwirklicht werden soll, sich einverstanden erklären. Sie erachtet es vielmehr für unumgänglich nötig, hierüber durch das Gesetz Bestimmung zu treffen, einmal weil die Angelegenheiten der Presse verfassungsgemäßer durch ein wirkliches Gesetz zu reguliren sind, dann aber auch, weil, was den vorliegenden Punkt insbesondere anlangt, dadurch Gewähr geleistet wird, daß er nicht, wie 1836 geschehen ist, bei etwa veränderten Ansichten darüber wieder ohne Beirath der Stände abgeändert wird.

Demgemäß schlägt die Deputation vor, hier, also hinter §. 1 b — und zwar hier deswegen, weil die ersten beiden §§. der Presse-Begünstigungen gewähren sollen, während die nun folgenden Controlemaßregeln enthalten, als weshalb denn auch dieser Gegenstand gerade an gegenwärtiger Stelle des Berichts abgehandelt worden ist — eine §. mit der Bezeichnung

§. 1 c

des Inhalts einzuschalten:

„Die Ausfertigung von Censur- und Verlagscheinchen, sowie die Einholung einer besonderen Vertriebserlaubnis ist, außer in den §§. 4 und 5 der Verordnung vom 5. März 1841 bestimmten Fällen, von dem Zeitpunkte an, wo dieses Gesetz in Wirklichkeit tritt, nicht weiter erforderlich. Es werden daher alle diejenigen Bestimmungen der Verordnung vom 13. October 1836 und vom 20. December 1838, welche auf die dadurch in's Leben gerufene Nachcensur Bezug haben, hiermit gänzlich außer Wirklichkeit gesetzt, so daß zum Druck und Vertrieb von Schriften, welche der Censur noch unterworfen bleiben, das von dem betreffenden Censor ertheilte Imprimatur völlig ausreicht, bei censurfreien Schriften aber jede Art von Censur oder Nachcensur, insosem die erstere nicht freiwillig gesucht worden ist, in Wegfall kommt.“

Damit jedoch der Censor Gelegenheit hat, sich davon zu überzeugen, daß der Abdruck der von ihm censirten Schrift mit dem Manuskripte in seiner vielleicht abgeänderten Fassung übereinstimme, hat der Drucker sofort nach vollendetem Druck das Manuskript über den Censorbogen zugleich mit dem nachherigen Abdruck desselben (Anhängebogen) an den Censor abzuliefern, welcher beides binnen längstens 8 Tagen wieder zurückzugeben hat.“

Hierbei hat man nur noch zu erinnern, daß, wenn dem am Schlusse dieses Berichts zu stellenden Antrage wegen Zusammensetzung und Abänderung der preußischen Verordnungen von 1836, 1838 und 1841 Folge gegeben wird, dann allerdings die eben vorgeschlagene Zusatzparagraphe eine dem entsprechende veränderte Fassung (vielleicht wie der Deputationsbericht vom Jahre 1840 in Verfolgung des gleichen Zwecks zu §§. 20 und 22 vor-schlug) zu erhalten haben wird.

Diese 3 §§. würden denn die einzigen und eigentlichen Erleichterungen sein, welche das gegenwärtige Gesetz der Presse zu-

verschaffen bestimmt wäre, wobei nur nochmals darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß §. 1 b nicht den Zweck hat, etwas Neues, vor der Verfassungsurkunde noch gar nicht Dagewesenes, zu begründen, sondern vielmehr denjenigen Zustand der Presse wie der herzustellen, der vom Jahre 1836 zurück gesetzlich anerkannt war.“

Referent Abg. Todt: Ehe die Berathung auf diese §. wirklich übergeht, muß ich mir das Wort deswegen erbitten, weil die Discussion über die vorigen §§. geschlossen zu sein scheint. Ich muß dabei bekennen, daß, so verschieden auch die Ansichten darüber sein mögen, ob Censur oder Pressefreiheit besser sei, doch darüber keine Verschiedenheiten der Ansichten stattfindet, wenigstens soviel ich weiß, daß Censur und Pressefreiheit neben einander nicht bestehen können. Die Beweisführung des Herrn Regierungscommis-sars, daß Censur neben Pressefreiheit bestehen könne, ist mit daher neu gewesen: denn bis jetzt ist noch in keiner deutschen Kammer, noch in keiner Schrift auch von denen, welche sich als Anhänger der Censur erklärt haben, der Satz aufgestellt worden, daß Censur neben Pressefreiheit bestehen könne. Das das Eine das Andere ausschließt, darüber ist man einig, wie man auch sonst über die Sache selbst denken mag. Ferner ist eine Beithidigung der §§., deren Wegfall die Deputation in Vorschlag gebracht hat, versucht worden unter Bezugnahme auf die Verfassungsurkunde. Haben sich mehre Abgeordnete einer solchen Erklärung widergesetzt, so muß ich es gleichfalls thun, damit es nicht scheine, als erachtete die Deputation eine solche Erklärung für zulässig. Man muß allerdings zugeben, daß Maßregeln gegen den Missbrauch der Presse getroffen werden können und sollen; ich kann auch zugeben, daß diese sich aus §. 35 der Verfassungsurkunde ableiten lassen; aber diese dürfen dann nur nicht in Censur bestehen, weil, wie gesagt, die Censur der Pressefreiheit widerstreitet, diese letztere aber durch §. 35 garantirt ist, insofern nämlich jene Maßregeln gegen Missbrauch den Vorschriften der Verfassungsurkunde entsprechen sollen. Die Verfassungsurkunde hat ohnehin nicht den Zweck die Rechte des Volkes zu schwächen, sondern sie zu erweitern, Censur hatten wir schon vorher. Hätte man also eine Abänderung des früheren Zustandes nicht herbeiführen wollen, so hätte es der §. 35 nicht bedurft, sondern man hätte es beim Alten lassen können. §. 27, die man angezogen hat und welche so lautet: „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthum sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben,“ dürfte nach meiner Ansicht gleichfalls nicht als Beweis der commissarischen Behauptung dienen. Es ist allerdings richtig, daß auf den Grund jener Bestimmung Beschränkungen eingeführt werden können. Es wird Niemand bezweifeln, daß eben auf den Grund dieser §. Jeder Mann das Recht hat, sich seiner persönlichen Freiheit zu bedienen, wie es ihm beliebt; aber weil der Zusatz gemacht ist, würde man auch ein Gesetz geben können, daß Jemand sechs Tage lang frei herumgehn dürfe, am siebenten aber gebunden werden müsse. Würde eine solche Vorlage gemacht und erhielte sie die Zustimmung der Ständeversammlung, so würde sie nach der Verfassungsurkunde sich rechtfertigen lassen; dann allerdings sagt diese: Jeder Mann ist frei, soweit das Gesetz nicht entgegen ist. Genehmigten wir also ein Gesetz der Art, so würde das Binden dadurch zulässig. Aber wir wollen und werden hierzu unsere Zustimmung nicht geben. Weil nun aber eben §. 2 bis 5 ebenfalls solche Beschränkungen in sich enthalten, so trägt die Deputation Bedenken, diese Paragraphe zur Annahme zu empfehlen. Was die Bezugnahme auf die preußische Gesetzgebung anlangt, so ist bereits im Bericht darauf hingerichtet, daß sie nicht passend ist. Preußen hat eine andere Staatsverfassung als wir, und namentlich sind die dortigen Censur- und Prescheinrichtungen zur Nachahmung nicht geeignet. Es ist neulich wieder eine Censurverordnung in Preußen erschienen, deren Uebertragung auf uns schwerlich Jemand empfehlen möchte, indem sie dem Censor möglich macht, Alles zu streichen, wozu er Lust hat. Wenn also unsre Constitution Entfesselung der Presse verspricht, so können wir nicht auf das Beispiel Preußens zurückkommen. Es ist ferner gesagt worden, die hohen Strafen fänden sich auch in andern Theilen der Gesetzgebung und seien also nichts Exceptionelles.

Ich habe sie aber, außer in den Gesetzen über die Hinterziehung von indirecten Abgaben, nirgends gefunden, und deshalb möchte das Beispiel aus dem Grunde nicht recht passend sein, weil wir in Bezug auf jene Gesetzgebung nicht freie Hand haben, sondern mit den übrigen Zollvereinsstaaten concurriren. Was den Wunsch des Abg. v. Thielau anlangt, daß in Bezug auf die Zacheensur eine andere Einrichtung getroffen werden möge, so will ich ihm meinerseits nicht entgegentreten. Es ist richtig, daß bei der zeitherigen Einrichtung nicht sowohl das wirklich Gefährliche und Bedenkliche unterdrückt wurde, sondern vielmehr das, was nach des Censors Meinung gefährlich oder bedenklich war, oder vielmehr was ihr nicht entsprach. Aus diesem Grunde sollte man aber auch die Einrichtung abändern, daß Censorien politischer Blätter zugleich selbst Redactoren sein können, denn wenn, wie es in Leipzig der Fall ist, der Herausgeber eines Blattes zugleich Censor eines andern ist, so hat er es in der Hand, Alles zu hindern, was in diesem Blatte besprochen werden soll, aber mit der Tendenz seines Blattes nicht übereinstimmt. Gleiche Ursachen müssen gleiche Wirkungen hervorbringen. — Es hat nächstdem ein Abgeordneter bemerkt, es liege keine so große Gefahr in der §., die die Regierung vorgelegt habe, denn es lasse sich voraussehen, daß, wenn vielleicht auch einige bedenkliche Stellen in einer Schrift vorkämen, doch deswegen nicht Confiscation ausgesprochen werden würde. Dem dürfte aber die zeitherige Erfahrung widerstreiten; denn man hat oft eine ganze Schrift nicht erscheinen lassen, wenn auch nur ein oder zwei Blätter, obet noch weniger anstößig darin gefunden worden waren, und es gibt also die zeitherige Erfahrung keine Garantie für die Zukunft. — Wenn ich übrigens auch zugeben könnte, daß ein so großer Nachteil in Bezug auf die Kosten für die Beteiligten aus der Annahme der vorliegenden Bestimmung nicht hervorzehen werde, so müßte ich doch immer der Paragraphe widersprechen, weil sie der Idee der Befreiung entgegen ist. Wenn einmal §. 1 ausspricht, es sollen Schriften über 20 Bogen von der Aufsicht befreit sein, so muß man auch den Beteiligten so viel Vertrauen schenken, daß sie sich durch die Strafen von dem Verbotenen werden abhalten lassen. Hat man dieses Vertrauen nicht zu ihnen, so muß lieber §. 1 nicht gegeben werden, denn §. 2 bis 5 heben das gerade wieder auf, was §. 1 zugestellt. Wenn §. 1 Freiheit der Presse ausspricht, so bringen §. 2 bis 5 die Censur wieder herein; schon aus dieser einzigen Rücksicht würde ich mich bestimmt fühlen, unter allen Umständen gegen die Paragraphen mich zu erklären. Allerdings wird viel darauf ankommen, was die Regierung in dieser Beziehung thut. Die Deputation ist der Meinung gewesen, daß hierüber noch eine Vereinbarung werde zu ermöglichen sein, obgleich sie bis jetzt in den Verhandlungen mit der Deputation noch nicht erfolgt ist. Es wird davon gewiß das Schicksal des Gesetzes bei der Kammer abhängig sein. Gesetzt aber auch, es würde Seiten der Ständeversammlung anders beschlossen, als von der Deputation beantragt worden ist, so wird wenigstens die Wirkung des Gesetzes und d. r. Weißfall des Publicums am Gesetze von diesen Paragraphen abhängig sein. Die Regierung hält in dieser Beziehung solche Maßregeln früher selbst nicht für nötig; denn weder der Gesetzentwurf von 1833, noch der von 1840, welcher doch die Vertriebserlaubniß sanctionieren wollte, enthielten von diesen vier §§. auch nur das Geringste. Ist aber früher eine beschränkende Maßregel der Art nicht nötig gewesen, um so viel weniger kann sie jetzt nötig sein, je weiter wir uns von den Jahren 1830 bis 1832 entfernt haben, wo die Beschränkungen d. r. Presse getroffen worden sind. Ich rathe also der Kammer dringend an, in diesem Punkte mit der Deputation sich zu einigen; geschieht dies nicht, so kann die Deputation das Gesetz nicht mehr zur Annahme empfehlen.

Präsident D. Haase: Es ist von den Abgeordneten v. Thielau ein Amendment eingereicht worden, welches so lautet: „Der Verfasser einer nach vorgängeriger Censur zum Druck gelassenen Schrift kann wegen des Inhalts, insoweit nicht Injuren gegen Privatpersonen in Frage kommen, nicht zur Verantwortung gezogen werden.“ Dasselbe soll bei §. 3a oder b eintreten, und es wird später darüber an geeigneter Stelle in dem Gesetzentwurfe abzustimmen sein.

Abg. v. Thielau: Der Gesetzentwurf ist so verändert worden, daß ich in der That nicht weiß, wo das von mir gestellte Amendment einzuschalten sein möchte, welches der §. 7 der Bundesbeschlüsse entnommen ist, und wo ausdrücklich steht: „Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung der §. I begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei.“ Ich möchte sehr wünschen, daß diese Bestimmung in unser Gesetz aufgenommen würde, da in andern Staaten nicht darnach verfahren worden ist. Ich werde später darüber sprechen.

Referent Abg. Todt: Würde es dem Herrn Antragsteller nicht genehm sein, wenn der von ihm beantragte Zusatz §. hinter §. 1 k eingeschaltet würde?

Abg. v. Thielau: Ich bin ganz damit einverstanden.

Staatsminister Nostiz und Jankendorff: Nur wenige Worte zur Entgegnung auf die Aeußerung des Herrn Referenten, daß die Bestimmungen, um die es sich hier handelt, ganz neu und in dem früheren Gesetzentwurf nicht enthalten seien. In dem früheren Gesetzentwurf bedurfte es dieser Bestimmungen gar nicht, weil dort die Vertriebserlaubniß ausgenommen war, welche das erforderte, was jetzt hier bestimmt wird. Uebrigens dürfte es jetzt an der Zeit sein, auf das, was Seite 675 von der geehrten Deputation in Bezug auf die sogenannte Nach- oder Recensur gesagt wurde, zu entgegnen. Es ist so oft von dieser Nachcensur, Recensur und Doppelcensur, und wie immer man sie bezeichnet, die Rede gewesen, daß ich mich verpflichtet fühle, über die Art und Weise, wie es damit bisher gehalten worden ist, auf Grund einer offiziellen Nachweisung Auskunft zu geben.

„Das jetzige Verfahren bei Ertheilung der Censurscheine ist im Wesentlichen Folgendes: Der Drucker ic. sendet das censirte Manuscript oder resp. den censirten Sagbogen in die Canzlei des Censurcollegii; gewöhnlich wird gleich eine größere Anzahl von Schriften auf einmal gebracht. Häufig und namentlich bei solchen Büchern, wo es sich sofort überschreibt, wird der Censurschein sofort ertheilt. Bei solchen Werken, bei denen der Censor Vieles gestrichen, oder bei solchen, die schon dem Titel nach darauf hinweisen, hat vor Ausfertigung des Censurscheins das Buch ein Mitglied d. s. Censurcollegii oder dessen Vor sitzender sofort zu prüfen. Diese Prüfung hat den Zweck, zu ermessen, ob vielleicht höhere oder solche Rücksichten vorhanden sind, Einzelnes zu streichen oder das Ganze zu unterdrücken, die dem Censor auf seinem Standpunkte nicht bekannt sein konnten; aber auch zu prüfen: ob der Drucker seine Pflicht gethan und der Andeutung des Censors gehörig nachgekommen sei. Im ersten Fall und wenn also aus höheren Staatsrücksichten das Censurcollegium der Ansicht ist, daß das Buch unterdrückt oder Einzelnes daraus entfernt werden müsse, ist jedesmal Vortrag zum Ministerio des Inneren zu erstatten. Im andern Falle und wenn sich bei der Prüfung und Vergleichung des Censureremplais mit dem censirten Manuscript oder dem Sagbogen findet, daß Abweichungen vorkommen, ermisst das Censurcollegium, ob der Censurschein dennoch gegeben werden soll, oder ob die Sache zu untersuchen sei. Leider muß hinzugefügt werden, daß die Fälle solcher Abweichungen außerordentlich häufig vorkommen, daß aber, wo es nicht dringend nötig ist, um der Censurvorschrift zu genügen, nicht leicht die Untersuchung angeordnet wird, weil das Censurcollegium von der Ansicht ausgeht, dergleichen Maßregeln nur da eintreten zu lassen, wo es der Zweck erheischt, nicht aber da, wo bloß aus Versetzen wider die Form gesetzt worden ist; es wäre denn, daß in einer und derselben Druckerei der Fall häufig vorkäme. Daß die Ausfertigung und Aushändigung des Censurscheins soviel als nur möglich beschleunigt wird, kann versichert werden; es ist auch noch nicht eine einzige Klage über Verzögerung zur Kenntnis des Censurcollegii gekommen.“ — Wenn übrigens bei etwa 2000 Censurscheinen beiläufig 12 Fälle vorgekommen, wo ein amtliches Einschreiten erfolgte, so zeigt sich darin gewiß das Schonende des Verfahrens der Behörde. Ich habe dies mitgetheilt, obwohl künftig, falls das Gesetz zur Ausführung kommt, die Censurscheine wegfallen; jedenfalls wird daraus hervorzehen, daß mit aller Schärfe ver-

fahren worden ist. Im vorigen Jahre wurden etwa 2000 Censurscheine ausgesertigt und nur etwa in zwölf Fällen fand man sich zu einem amtlichen Einschreiten veranlaßt.

Abg. Oberständler: Aus dieser Eröffnung des Herrn Staatsministers haben wir nun erst deutlich erfahren, daß wirklich eine Nachcensur existirt. Er hat gesagt, es solle bei dieser nochmaligen Vorlage bei dem Censurcollegio untersucht werden, ob in der bereits censirten Schrift Etwas stehen geblieben sei, was der Censor nach seinem Standpunkt nicht habe beurtheilen können. Also man traut auch dem Censor noch nicht, und der Censor bekommt wieder einen Censor! So schlimm habe ich mit die Sache gar nicht gedacht. Nun sieht man wohl, daß die Klagen über die Nachcensur ganz begründet sind; ich habe mir unter dieser Einrichtung nur die Verlagscheine gedacht, keineswegs aber eine zweifache Censur.

Abg. Brockhaus: Auch ich bin dem Herrn Staatsminister sehr dankbar für die Mittheilung, die er uns über die in Leipzig stattfindende Einrichtung hinsichtlich der Nachcensur gemacht hat. Gerade diese officielle Mittheilung weist auf das evidentesten nach, wenn darüber die geckte Kammer noch in Un gewisheit gewesen wäre, daß eine Nachcensur wirklich stattfindet, daß wir uns nicht um bloße Worte streiten. Wenn angeführt wurde, daß gegen 2000 Censurscheine gegeben worden seien und nur in zwölf Fällen ein Einschreiten nötig war, so ist das meines Erachtens ein Grund mehr, die Nachcensur nicht fortbestehen zu lassen. Diese zwölf Fälle, wogegen man also ungefähr 2000 Scheine unnütz ausgestellt hat, beweisen deutlich, daß sich die wirklich strafbaren Schriften nur auf wenige reduciren. Werden wohl durch diese wenigen Fälle die Maßregeln gerechtfertigt, den ganzen ausgedehnten Betrieb in der Weise unter Controle zu stellen? Missbrauch kann allerdings mit der Presse geübt werden, trotz aller Vorsichtsmaßregeln, trotz der Verordnung von 1836 und trotz aller Bestimmungen, die man noch treffen mag. Wollen Buchhändler und Buchdrucker täuschen, so können sie jeden Tag Schriften drucken, von denen die Behörde nichts erfährt; aber sie werden es am wenigsten dann thun, wenn man ihnen Vertrauen erweist. Ich muß es wiederholen, nur mit Vertrauen ist diese Angelegenheit zu regeln, nur indem man den Gebrauch gestattet und auf den Missbrauch Strafen setzt, wird diese Sache in Ordnung zu bringen sein.

Staatsminister Nostitz und Jäckendorf: Die Regierung hat aus dem Verfahren, was in Bezug auf die Ertheilung der Censurscheine dermalen beobachtet worden, nie ein Geheimniß gemacht. Ich glaube also, daß man es anerkennen sollte, wenn sie auch jetzt ganz offen darlegt, wie es um die Sache beschaffen ist. Wenn übrigens nur wenige Fälle vorgekommen sind, wo amtlich eingeschritten worden, so beweist dies, daß das Verfahren schonend, keineswegs aber daß die Maßregel an sich überflüssig war.

Präsident D. Haase: Nach dem Antrage der Deputation soll zunächst die Frage auf Ablehnung der §§. 2, 3, 4 und 5 gestellt werden, sodann aber soll die Frage auf Annahme der von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzparagraphe unter 1 c gestellt werden und zwar unter Berücksichtigung der Bemerkung, welche §. 677 des Berichts im Bezug auf diese Zusatzparapraphre 1 c gemacht worden, wonach eine Redaction derselben vorbehalten wird. Wenn Niemand dagegen Etwas erinnert oder überhaupt noch in der Sache zu sprechen wünscht, so würde ich dem Herrn Referenten jetzt das Schluswort geben.

Abg. Brockhaus: Nur noch eine Bemerkung wollte ich mit erlauben. Es ist im Deputationsberichte erwähnt worden, daß der Censor längstens binnen acht Tagen das censirte Manuscript und die Aushängebogen wieder zurückzugeben habe. Das scheint mir doch ein zu langer Termin, und ich glaube, daß ihn der Censor nicht zu beanspruchen hat. Hat er Nichts in einer Schrift gestrichen, so ist es wohl so verstanden, daß sie ihm dann gar nicht wieder vorzulegen ist. Hätte er aber Etwas gestrichen, und es werden ihm die Aushängebogen vorgelegt, so wird er wohl binnen 24 bis 48 Stunden sich entscheiden können, wie ja die Kreisdirektion nach dem Vorschlage der Regierung ganze Schriften binnen dieser Zeit prüfen muß.

Referent Abg. Todt: Die Deputation hat wohl kein Bedenken gegen eine andere Zeitbestimmung, sie hat keine so ganz genaue Sachkenntniß über diesen Gegenstand und hat diesen Vorschlag nur in der Voraussetzung gethan, daß er, wenn er nicht richtig ist, bei der Berathung abgeändert werden wird. Ich sehe die Zustimmung der Deputationsmitglieder fast voraus, daß eine kürzere Frist gesetzt werde.

Präsident D. Haase: Macht der Abg. Brockhaus seine Bemerkung zu einem besondern Antrage?

Abg. Brockhaus: Ja, ich stelle den Antrag, daß längstens binnen 48 Stunden der Censor die vorgelegte Schrift zurückzugeben habe. Es ist das auch deswegen wichtig, weil der Censor bei einer achttägigen Frist möglicherweise Gelegenheit haben würde, sich bei einer vorgesetzten Behörde zu erkundigen, ob er gut thue, an irgend Etwas Anstoß zu nehmen, und die Behörde auf das Erscheinen der Schrift aufmerksam zu machen.

Präsident D. Haase: Ich werde also auf diesen Antrag die Unterstützungsfrage richten, wenn ihn nicht die Deputation zu dem ihrigen macht.

Vizepräsident Eisenstück: Eine Frist von 48 Stunden scheint mir doch zu kurz.

Abg. D. v. Mayer: Ich könnte diesem Antrage als Deputationsmitglied meine Zustimmung auch nicht geben, insofern mir eine Frist von zwei Tagen für den Censor in vielen Fällen zu kurz scheint.

Präsident D. Haase: Da, wie es scheint, die Deputation diesen Antrag nicht zu dem ihrigen macht, so werde ich ihn zur Unterstützung bringen. Ich frage also die Kammer: ob sie den Antrag des Abg. Brockhaus unterstützt, welcher dahin geht, daß die von der Deputation vorgeschlagene achttägige Frist auf eine zweitägige herabgesetzt werde? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Abg. v. Thielau: Ich komme darauf zurück, daß ich es für ratsam halte, über den Wegfall der §§. 2 bis 5 nicht abzustimmen, ehe nicht §. 1 c angenommen ist; denn es folgt von selbst, daß, wenn die §. angenommen wird, die andern §§. wegfallen. Man kann nicht übersehen, welche §§. hier angenommen werden und welche nicht. Fällt §. 2 bis 5 weg, so kann Niemand mehr darauf zurückkommen, obwohl vielleicht einzelne Stellen darin sind, die man aufgenommen zu sehen wünscht. Also trage ich darauf an, daß die Abstimmung über den Wegfall der §§. 2 bis 5 erst dann erfolge, wenn §. 1 c angenommen ist.

Präsident D. Haase: Ich habe dies der Deputation anheimzugeben. Uebrigens müssen die §§. 1 d u. s. w. noch zur besondern Berathung kommen, wenn zuvor, nach dem Antrage der Deputation, die §§. 2 bis 5 in Wegfall gekommen sind.

Referent Abg. Todt: Ich habe schon bemerkt, daß es rationell sein würde, auch die übrigen vorgeschlagenen Einschaltungsparagraphen vorauszunehmen, weil diese eben für §§. 2 bis 5 vorgeschlagen sind.

Abg. v. Thielau: Das ist eben mein Wunsch, daß die §§. der Deputation bei der Abstimmung vorausgenommen werden. §. 5 a lautet z. B. so: „Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der derselben auf bezüglichen Vorschriften in Wegfall. — Alle übrige dermal geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insoweit dabei nicht die neuen Bestimmungen h. b. u. f. l. g. dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert und leiden mithin auch auf Schriften über 20 Bogen Anwendung.“ — Insbesondere bewendet es daher auch bei dem, auf Antrag eines Bekleideten oder von Amts wegen, einzuleitenden Verfahren zu Ausmittelung des ungenannten und unbekannten Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung. — Der Verleger einer censurfreien Schrift und dessen Stellvertreter haben jedoch, bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe von einer bis zu acht Wochen, oder unter mildernden Umständen, einer Geldstrafe von fünfzig bis vierhundert Thalern sich der Veröffentlichung einer dergleichen Schrift zu enthalten,

von welcher ihnen nicht mit Zuverlässigkeit die Person desjenigen bekannt ist, der sie unter ihrer Vermittelung zur Veröffentlichung bringt. — Auf diese Strafe ist dann zu erkennen, wenn der Verleger oder dessen Stellvertreter (§. 4), von der Behörde dazu aufgefordert, keine Auskunft zu ertheilen vermag, oder die ertheilte sich als eine ungenügende oder wahrheitswidrige erweist, insoweit nicht in letzterem Falle eine höhere Criminalstrafe eintritt.“ Nun fragt es sich, ob die andere Fassung der Deputation, welche an die Stelle dieser §. treten soll, von der Kammer angenommen wird oder nicht; würde sie nicht angenommen, so wäre nicht allein der Vorschlag der Deputation, sondern auch §. 5 im Ganzen wie im Einzelnen abgelehnt; wenn aber die §§. 2 bis 5 zur Zeit noch intact bleiben, so würde jeder freie Hand behalten, bei den von der Deputation vorgeschlagenen §§. noch auf diese oder jene Bestimmung der §§. 2 bis 5 zurückzukommen.

Referent Abg. Tödt: Eine solche Abänderung würde auch dann noch angehen, wenn über §. 2 bis 5 bereits abgestimmt ist. Ich habe es nicht für nothwendig gehalten, halte es aber für zweckmässiger, wenn sogleich über §. 2 bis 5 Beschluss gefasst wird. Es wird das nichts schaden, selbst wenn nicht einmal die von der Deputation vorgeschlagenen Einschaltungsparagraphen angenommen würden; denn wir hätten dann nur etwas nicht, was wir früher auch nicht hatten. §. 1 soll eine einzelne Bestimmung in Bezug auf die Presse treffen, soll aussprechen, daß Schriften, die nach der Bundesgesetzgebung keiner Censur unterworfen sind, auch in Sachsen nicht mehr censirt werden sollen. Weiter enthält die Bestimmung von §. 1 und das ganze Gesetz Nichts; das deutet auch schon die Überschrift an. Es bedarf überhaupt der §§. 2 bis 5 nicht, das hat die Deputation bereits dargethan; es bedarf ihrer nicht, weil man früher die in ihr enthaltene Bestimmung gleichfalls nicht für nothwendig gehalten hat. Ich glaube also, es kann bei der Regel bleiben, daß zuerst über das, was die Deputation vorschlägt, abgestimmt wird.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat vorgeschlagen, daß zunächst über die Ablehnung der §§. 2—5a abgestimmt werde und dann erst über §. 1c, sowie über die folgenden Zusatz-§§. 1d—1k. Diesen Vorschlag empfiehlt sie als den einfachern.

Abg. v. d. Planitz: Ich trete der Ansicht des Abg. v. Thielau bei; denn würde es z. B. mit nicht möglich sein, ein von mir beabsichtigtes Amendement zu §. 1k in der Kammer durchzubringen, so würde ich unbedingt für die §§. stimmen, welche der Gesetzentwurf enthält, und gegen das Deputationsgutachten. Sollte also jetzt schon die Abstimmung sich gegen den Gesetzentwurf aussprechen, so würde ich nicht, wie ich mich zu verhalten hätte, und müsste daher schon gegenwärtig gegen den Gesetzentwurf stimmen. Ich glaube, daß der Grundsatz: daß Anonymität des Verfassers nur dann aufhören soll, wenn das Gericht eine Ehrenkränkung in der Schrift vorfindet und darauf erkennt, nicht richtig ist und böswilliger Verleumdung Thor und Thür öffnet. Ich beabsichtige daher, in dieser Beziehung ein Amendement zu stellen, und halte es für sehr wünschenswerth, daß die Kammer schon jetzt darüber befragt werde: ob sie schon jetzt über den Wegfall oder die Annahme der §. abstimmen will.

Präsident D. Haase: Auf jeden Fall wird es keinem Mitgliede benommen sein, ein Amendement zu stellen.

Abg. v. d. Planitz: Wenn aber mein Amendement nicht angenommen würde, so würde ich gegen den Deputationsbericht stimmen.

Abg. Glaß: Ich bin der Ansicht, die der Herr Referent ausgesprochen hat, daß §§. 2—5 mit der §. 1, welche eine Befreiung von der Censur gewähren soll, nicht im Zusammenhange stehen. Es handelt sich jetzt aber nicht um §. 1, sondern um Wegfall der §§. 2—5, und folglich muß ich hier der gegenständlichen Meinung sein, daß die Einschaltungen, die §§. 1a bis 1k, welche die Deputation anstatt der §§. 2—5 in das Gesetz aufzunehmen vorschlägt, vollständig voran zu berathen seien, ehe die Kammer mit Überzeugung sich über den Wegfall der §§. 2—5

erklären kann. Demnach würden die zum Ersatz vorgeschlagenen Paragraphen sämmtlich vor der Ablehnung der §§. 2—5 der Discussion zu unterwerfen sein.

Abg. Sachse: Ich könnte auch nicht wünschen, daß über die Deputationsparagraphen jetzt abgestimmt würde, ehe über die §§. des Gesetzentwurfs abgestimmt ist, da ich bei der Discussion über §. 1d und 1e einige Bedenken vorzubringen beabsichtige.

Referent Abg. Tödt: Seine Bedenken vorzubringen, bleibt dann Jedermann noch unbenommen, und wenn §. 2—5 in Wegfall kommen, so können noch statt der vorgeschlagenen §. 8 zehn andere eingeschaltet werden; ebenso wie von den Seiten der Deputation vorgeschlagenen mehrere in Wegfall kommen können. Es ist uns noch jeder Beschuß vorbehalten. Ich glaube also, es muß zunächst doch über den Deputationsvorschlag zu §. 2—5 abgestimmt werden.

Abg. v. Thielau: Nach dem bisherigen Grundsatz der Kammer kann der Inhalt einer abgeworfenen §. auch in veränderter Gestalt oder mit andern Worten nicht wieder gebracht werden, ebensowenig wie ein Amendement, was einmal abgeworfen ist. Freilich, will die Kammer sagen, daß man eine abgeworfene §. als Amendement wiederbringen könne, so ist das etwas Anderes. Ich frage den Herrn Präsidenten, ob das nicht der Fall ist?

Präsident D. Haase: Auch ich schließe mich der Ansicht des Abg. v. Thielau an. Im Resultate wird es dasselbe sein, ob wir den von der Deputation vorgeschlagenen Weg oder den entgegengestehenden betreten.

Abg. Braun: Gegen die von dem Abg. v. Thielau vorgeschlagene Abstimmungsweise habe ich nichts Wesentliches einzubringen.

Präsident D. Haase: Ich frage also: Ist die Kammer damit einverstanden, daß zuvor der §. 1d u. f. vorgetragen und berathen und alsdann über dieselben Beschuß gefasst werde, ehe wir zu der andern Frage über §. 2—5a im Gesetzentwurfe übergehen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir fahren also im Vortrage weiter fort.

Referent Abg. Tödt: Im Berichte heißt es nunmehr ferner:

Kommt nunmehr die Deputation auf ihr über die §§. 2—5 abgegebenes Gutachten zurück, so würden hier, nach §. 1c, zu Verhütung etwaigen Missbrauchs in Folge der §. 1 ausgesprochenen Freigabe und sonst zum Ersatz der in Wegfall gebrachten §§. 2—5 nachbedürftige §§. aufzunehmen sein.

#### §. 1 d.

„Die allgemeine polizeiliche Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse wird durch die §. 1 getroffene Bestimmung in Bezug auf die der Censur nicht unterworfen gewesenen Druckschriften nicht ausgeschlossen.“

#### §. 1 e.

„Die durch uncensirte Druckschriften verübten Vergehen sollen nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen, und zwar durch die Justizbehörden, untersucht und bestraft werden.“

#### §. 1 f.

„Damit hierauf über Schriften inländischen Verlags, welche der Censur nicht unterlegen haben, die nötige Kontrolle geübt werden kann, hat der Verleger sofort nach deren Vollendung ein Exemplar an das Ministerium des Innern einzusenden. Für vergleichende Schriften wird dem Buchhändler keine Zahlung geleistet, dieselben werden vielmehr, wenn ihr Vertrieb nicht zu untersagen ist, an die öffentliche Staatsbibliothek abgegeben.“

#### §. 1 g.

„Den Verfasser einer censirten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redakteur, Drucker oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen eine namentlich bezeichnete oder sonst leicht erkennbare Person eine harte Beschuldigung ausgesprochen, oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist. In diesem Falle können sich jedoch auch Redakteur, Verleger u. s. w. der gedachten Verbindlichkeit nicht durch das Vorgeben entziehen, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, sowie der Drucker nicht durch den Vorwand, daß er den Besteller des Drucks nicht kenne. Sie können daher im Weigerungsfalle zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch Geld-, oder, nach Besinden

durch Gefängnisstrafe angehalten werden. Bewirkt aber der Verfagte, daß die Vollstreckung dieser Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft ihn, und zwar in der §. 1 k von 2 bis 5 bestimmten Reihenfolge, die eigene Verantwortlichkeit des Verfassers."

## §. 1 h.

"Darüber, ob eine Ehrenkrahnung irgend einer Art vorliege, hat die zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden, und so lange der ehrenkrahnige Charakter einer Schrift, eines einzelnen Artikels oder einer einzelnen Neuherfung derselben durch diese Entscheidung nicht anerkannt ist, hat die Verbindlichkeit zur Benennung des Verfassers nicht statt."

## §. 1 i.

"Bei Schriften, welche der Censur nicht unterlegen haben, ist zwar die Verbindlichkeit, die Mitwissenschaft um den Verfasser anzugeben, nicht bloß auf Injurien beschränkt, sondern auf alle Fälle ausgerichtet, in welchen nach den Grundsätzen des Criminalgesetzbuchs eine Verpflichtung zur Anzeige vorhanden ist. Wo diese aber nicht vorliegt, bewendet es bei den Bestimmungen in §. 1 g. Im Uebrigen gelten in Anwendung der wegen Benennung der Verfasser anzuwendenden Zwangsmafeln, insonderheit bei Injurien, die oben für die censirten Schriften aufgestellten Regeln."

## §. 1 k.

"Die Personen, welche zum Erscheinen einer straflichen Druckschrift missgünstigt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

- 1) zuvor der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
- 2) der Herausgeber, insofern er nicht den Verfasser darstellt und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;
- 3) der Verleger; insofern auch dieser nicht bekannt ist
- 4) der Drucker und
- 5) zuletzt der Verbreiter.

Zur Begründung dieser neuen Bestimmungen wird es einer großen Ausführung um so weniger bedürfen, als dieselben sämtlich frühere, theils Regierungs-, theils Deputationsvorschläge sind. Rämentlich ist §. 1 d im Materiellen der Disposition in §. 3 des Gesetzentwurfs von 1840, §. 1 e dem Inhalte der §. 3 des Gesetzentwurfs von 1833 entsprechend, die übrigen §§. aber größtentheils wörtliche Nachbildung der von der berichterstattenden Deputation zu dem zuerst erwähnten Gesetzentwurf beantragten Abänderungen.

Die §§. 1 g bis 1 k sind insonderheit bestimmt, die §. 5 des gegenwärtigen Gesetzentwurfs zu ersehen, und werden dies gewiß in eben so rationeller, als genügender Weise thun. Zugleich dürfte durch diese letzteren demjenigen Abhülfe gewährt worden sein, was in der unter Nr. 10 bemerkten Petition beschwerend bemerkt worden ist, obwohl dieselbe erst an die Deputation gelangt ist, nachdem sie sich über jene Vorschläge bereits vereinigt hatte.

Wollte man derartige Bestimmungen nicht treffen, so würde der Angeberei Thor und Thür gebühren, dem Institut der verantwortlichen Redactoren aller Sinn geraubt und zugleich mancher Staatsdiener, mancher andere erfahrene, aber durch seine amtliche und sonstige Stellung an das Licht der Öffentlichkeit zu treten verhinderte Mann von schriftstellerischen Beschäftigungen geradezu abgehalten werden, was vielleicht für das Gemeinwesen ein empfindlicher Verlust sein könnte.

Hier nach glaubt die Deputation der Kammer vorschlagen zu können:

für die Wegfall gebrachten §§. 2—5 des Gesetzentwurfs die oben mitgetheilten §§. 1 d bis 1 k in den Lechteren aufzunehmen.

Präsident D. Haase: Es wird sich also die Debatte über diese Zusatzparagraphen nach deren Reihe erstrecken.

Königl. Commissar D. Schäarschmidt: Die Regierung hat über die Zusatzparagraphen im Allgemeinen nur zur erklären, daß ihr Inhalt größtentheils ganz außer dem Bereich dieses Gesetzes liegt und meistens nur in ein umfassendes Pressgesetz gehört, das sie jetzt nicht vorgelegt hat. Wollte also die verehrte Kammer in dieser Hinsicht etwas Gesetzliches bestimmt wissen, so würde wohl ein besonderer Antrag darauf zu stellen sein. Uebrigens gebe ich aber zu bedenken, daß die vorgeschla-

genen Bestimmungen, die wirklich in den Bereich dieses Gesetzes gehören, wie sich aus dem Vergleich mit den §§. des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs selbst ergiebt, von der Art sind, daß die Regierung sich damit nicht einverstehen kann.

Abg. Sachse: §. 1 d sagt: Die allgemeine polizeiliche Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse wird durch die §. 1 getroffene Bestimmung in Bezug auf die der Censur nicht unterworfen gewesenen Druckschriften nicht ausgeschlossen." §. 1 e hingegen sagt: "Die durch uncensite Druckschriften verübten Vergehen sollen nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen, und zwar durch die Justizbehörden untersucht und bestraft werden." Wenn ich nun den Fall des Erscheinens eines Buches über 20 Bogen voraussehe, welches obscbn und den Sitten nachtheilig wäre, oder welches vielleicht jesuitische Grundsätze predigte, so gelangt dies nicht unter den Bereich des Criminalrichters, sobald es nicht Gotteslästerung enthält, welche unter einen Artikel des Strafgesetzes subsumirt wird. Einiges Anderes wäre es, wenn es einen Angriff gegen ausländische oder die inländische Regierung enthielte; aber solche Bücher, welche die Freiheit befördern wollen, meine ich nicht, indem mir die §. bedenklich erscheint, sondern ich denke an solche, welche den guten Sitten gefährlich sind. Es fragt sich nun, da hier nach doch auch Eigentumsrechte zu berücksichtigen sind, ob der Polizei das Recht zuständig sei, obscbne Schriften dieser Art zu confisieren? Das sie nicht in Lesebibliotheken zu dulden sind, versteht sich von selbst. Aber wenn nun einer ein solches Werk gekauft hat, um es weiter zu verbreiten oder zu verschenken, so entsteht die Frage: Hat die Polizei das Recht, es mit Beschlag zu belegen? Die Grenzen sind da oft fein, schwankend und unbestimmt, ob etwas in der Maße obscbn sei, daß es als eine Schrift betrachtet werden müsse, die der Beschlagnahme der Polizei zu verfallen habe. Ich wünschte zu meiner Beruhigung die Ansicht der Deputation zu wissen.

Referent Abg. Todt: Darüber gibt dem geehrten Abgeordneten §. 5 b Beruhigung; denn dort, worüber schon Einverständnis zwischen Regierung und Deputation obwaltet, heißt es ausdrücklich: „dass Schriften, censirte und uncensirte, welche anstößig sind, jederzeit von Ober- und Unterbehörden mit Beschlag belegt werden können“. Also erlebt sich das Bedenken des geehrten Abgeordneten hier nach vollständig.

Abg. Jani: Ich mache darauf aufmerksam, ob eine ansäßige Schrift, welche bereits in alle Welt hinausgegangen ist, nach 24 Stunden wieder hereingefischt werden kann, und bloß auf so lange soll dieselbe der Kreisdirection zur Prüfung vorliegen. Macht sich die Unterdrückung derselben notwendig, so wird eine solche Maßregel jedenfalls weit weniger Aufsehen erregen und weit weniger gehässig erscheinen, wenn bloß der Verleger dabei concurriert, als wenn schon eine Schrift in den Händen Mehrer ist.

Referent Abg. Todt: Jetzt gehen solche Schriften mit Censur auch in alle Welt hinaus. Was schon der Abg. Brockhaus erwähnte, wiederhole ich: wenn man nicht soviel Vertrauen zu den Beteiligten hat, daß sie sich durch die gedrohten Strafen von Geschwindigkeiten abhalten lassen, so muß man Wächter an die Presse stellen, damit nicht gedruckt werde, was der Censor nicht haben will.

Abg. Jani: Allerdings scheint es etwas Anderes zu sein, wenn in einzelnen Fällen Missbrauch stattfindet, als wenn ein Verleger in den Stand gesetzt wird, gleich die ganze Auflage in die Welt hinauszuschicken.

Abg. Sachse: §. 5 a sagt allerdings: „Alle übrige dermal geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insoweit dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 5 b und s. l. dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert und leiden mithin auch auf Schriften über 20 Bogen Anwendung.“ Allein diese Bestimmung scheint nicht obscbne, oder der Religion entgegenlaufende Schriften, oder die zweideutigen Inhalts sind, wo die Grenzen nicht so bestimmt vor Augen liegen, zu treffen; denn diese scheinen dem Strafrechte nicht zu unterliegen. Ich

frage also den Herrn Referenten, ob sie polizeilichen Maßregeln unterliegen würden?

Referent Abg. Todt: Ich glaubte, der geehrte Abgeordnete fragte an, ob dergleichen anstößige Schriften mit polizeilichem Beschlag belegt werden könnten, und daher erwiederte ich, daß §. 5 b Schutz dagegen gewähre, indem diese nach dem neuen Entwurfe so lautet: „Sowohl vor als nach Ablauf des §. 3 bestimmten Frist können censurfreie Schriften, sowie überhaupt alle und jede im In- und Auslande gedruckte und erschienene Schriften jederzeit, infofern sich dazu Anlaß ergibt, von oberen und niederen Verwaltungsbehörden mit Beschlag belegt und ihr Vertrieb einstweilen untersagt werden.“

Abg. Brockhaus: Ich muß mir eine Bemerkung gegen den Abg. Sachse erlauben. Ich bin mit dem Criminalrechte natürlich wenig vertraut, und unter allen Umständen weniger, als der geehrte Abgeordnete; allein der Punkt, den er herausgehoben hat, scheint mir ganz positiv durch eine Bestimmung unseres Criminalgesetzbuches getroffen zu sein, indem nach §. 309 desselben die Verleugnung der Sittlichkeit durch Verbreitung unzüglicher Schriften und bildlicher Darstellungen mit Gefangen bis zu einem Jahre bestraft wird. Wenn also eine Bestimmung des Criminalrechts für solche Fälle sorgt und die Polizei auch noch einschreiten kann, so scheint in der That alle mögliche Garantie in dieser Hinsicht vorhanden zu sein.

Abg. v. Thielau: Ich muß gegen §. 1 g mir ein Bedenken erlauben. Sie lautet: „Den Verfasser einer censirten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redakteur, Drucker, oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen eine namentlich bezeichnete oder sonst leicht erkennbare Person eine harte Beschuldigung ausgesprochen, oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist.“ Mit dieser Fassung kann ich mich nicht einverstehen; es bedarf nicht gerade einer harten Beschuldigung, um Einen zu beleidigen, und doch soll blos bei einer solchen der, der sie ausgesprochen hat, genannt werden. Ich bin für Pressefreiheit, aber nicht für Anonymität, die sich versteckt, um den Ersten Besten mit ihrem Gifte zu besprisen, eine Art und Weise, die jetzt mehr oder minder gebräuchlich wird, indem man in Schriften Pasquelle einverweibt, wo Personen zwar nicht namentlich genannt, aber doch so deutlich bezeichnet werden, daß kein Mensch über sie in Zweifel sein kann. Anonymität werde ich nie begünstigen. Wer etwas sagen will, der habe den Muth, seinen Namen zu nennen. Wer aberemanden beschuldigt, und nicht den Muth hat, es ihm ins Gesicht zu sagen, den halte ich nicht für einen Ehrenmann, und den zu schützen bin ich nicht der Meinung. Ich würde also darauf antragen, daß es heiße: Den Verfasser einer censirten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redakteur, Drucker, oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen irgendemand eine Beschuldigung oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist.“

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. v. Thielau bei der Zusatz-§. 1 g geht dahin, daß der erste Satz derselben so gefaßt werde: „Den Verfasser einer Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redakteur, Drucker, oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen irgendemand eine Beschuldigung oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist.“ Und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Abg. Klien: Nur eine Frage zu dieser §. Es ist hier gesagt: „wer sonst darum angegangen wird.“ Diese Fassung scheint zu weit zu sein; denn da kann man vonemand gezwungen werden, den Verfasser zu nennen, den man gar nicht kennt. Dazu kommt, daß in §. 1 k die Reihenfolge genannt ist, nach welcher Verantwortlichkeit eintreten soll. Der Verbreiter nimmt die letzte Stelle ein. Es sollte aber noch eine sechste Stufenleiter angebracht sein für diejenigen, die sonst darum angegangen werden.

Referent Abg. Todt: Es versteht sich, daß, wer angegangen wird, in Beziehung auf die Sache stehen muß. Es hätte auch gesagt werden können: die §. 1 k genannten Personen“; ich will

das nicht in Abrede stellen. Aber die hier beliebte Fassung ist nicht so undeutlich, daß man nicht auf §. 1 k geführt werden sollte.

Abg. Klien: Also hat die Deputation die Verbreiter mit darunter verstehen wollen.

Referent Abg. Todt: Allerdings die Verbreiter mit.

Abg. Klien: Wer sind dann die Nebrigen? Ich glaubte, die Deputation habe sagen wollen: „wer sonst erweislich davon Kenntnis gehabt habe.“

Referent Abg. Todt: Die Reihenfolge der Verantwortlichkeit gibt §. 1 k an. Wenn sichemand an den Verbreiter wendet, so wird dieser nun denjenigen nennen, von dem er die Schrift zur Verbreitung überkommen hat. Es kann dies der Verfasser, der Herausgeber, der Drucker sein. Wer wissen will, was ihm der Verbreiter nicht sagen kann, muß sich nun an die Nebrigen wenden. Weiter kann ich das Bedenken des Abgeordneten nicht beseitigen. Ich habe es nicht weiter verstanden.

Abg. Klien: Ich glaubte, daß die Deputation einverstanden wäre, wenn es hieße: „oder wer sonst erweislich Kenntnis davon hat.“

Abg. Jani: Ich bitte ums Wort, Herr Präsident! Ich kann es mir auch nicht recht klar machen, welches Verfahren eintreten soll, wenn sich in einer anonymen Schriftemand beledigt findet. Es wird gesagt, man brauche den Verfasser nicht eher zu nennen, bis durch die Gerichtsbühne ausgesprochen werde, ob wirklich eine Ehrenkränkung darin enthalten sei oder nicht. Welches Verfahren soll ich nun da einschlagen? Ich kenne zur Zeit den Verfasser noch nicht; es gibt mithin auch kein Gericht, bei dem ich ihn vorläufig belangen kann, und gleichwohl soll das Gericht vorher entscheiden, ob ich ihn belangen kann. Ich kann mir daher die Sache nicht anders vorstellen, als daß zu dem Ende ein Ehrengericht niedergesetzt werden muß.

Abg. Oberländer: Ich habe den Antrag des Abg. v. Thielau sehr gern unterstützt. Es läßt sich auch voraussehen, daß er von der Kammer angenommen werden wird. Steuern wir mit starken Schritten auf die Pressefreiheit los, so müssen wir auch ihre Bedingungen vorbereiten. Mit einer ehrlichen, redlichen Pressefreiheit ist aber Anonymität und Pseudonymität nicht verträglich. Jeder muß seine Sache vertreten. Durch die Anonymität wird aller und jeder Bürgermuth unterdrückt und jede feige Seele ist im Stande, den ehrlichen Mann zu brandmarken.

Referent Abg. Todt: Ich glaubte, daß die Discussion vielleicht abgeschnitten wird, wenn hinsichtlich des Thielau'schen Antrags eine Erklärung gegeben wird. Ich bin der Sache nach mit dem Vorschlage des Abgeordneten einverstanden. Die Deputation hat auch nur den Zweck vor Augen gehabt, welchen der Abgeordnete beabsichtigt. Es soll auch nach ihrem Vorschlage die Anonymität nicht begünstigt werden. Sie hat aber gealautet, daß ihre Fassung geeigneter sei, diesen Zweck zu erfüllen. Da die Unterstützung bewiesen hat, daß man mit dieser Fassung mehr erreichen zu können hofft, so habe ich kein Bedenken, dem Antrage beizutreten. Es kann vielleicht der Herr Präsident die übrigen Mitglieder der Deputation unter nochmaliger Mittheilung der Fassung hierüber fragen. Die Deputation könnte allenfalls den Vorschlag adoptiren.

Präsident D. Haase: Ich frage zunächst die Mitglieder der Deputation: ob sie der vom Herrn v. Thielau vorgeschlagenen Änderung beitreten?

Abg. Braun: Ich bitte um nochmalige Vorlesung des Antrags.

Präsident D. Haase: Der Antrag lautet so: „Den Verfasser einer censirten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redakteur, Drucker, oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen irgendemand eine Beschuldigung oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist.“

Abg. Klinger: Ich werde bei der Fassung der Deputation stehen bleiben. Ich theile ganz die Grundsätze, welche von dem Abg. v. Thielau ausgesprochen worden sind. Auch die Fassung der Deputation soll keine anderen enthalten. Allein nehmen wir

die Fassung des Antragstellers an, so scheint ein Zweifel darüber entstehen zu können, wer die Person ist, welche auf die Nennung antragen darf. Er beantragt: „irgendemand.“ Die Deputation geht aber weiter. Sie sagt: „wenn darin gegen eine namentlich bezeichnete oder sonst leicht erkennbare Person“, also auch gegen die nicht mit Namen benannte, sondern nur durch andere Umstände erkennbare Person Verleumdung oder Beleidigung ausgesprochen ist. Den Abg. v. Thielau scheint besonders das bedenklich gemacht zu haben, daß gesagt ist: „eine harte Beschuldigung;“ aber dieser Theit der Fassung wird dadurch gehoben, daß der Nachsatz folgt: „oder eine sonstige Ehrenkränkung.“ Darunter ist Alles verstanden, was die Ehre irgend nut verleihen kann.

Präsident D. Haase: Ich habe zunächst den Vorstand und die Mitglieder der Deputation um ihre Erklärung darauf zu ersuchen.

Vicepräsident Eisenstück: Auch ich kann mich nicht überzeugen, daß eine wesentliche Verbesserung durch den Antrag bewirkt werde. Es wird besser für den Beteiligten gesorgt, wenn die Fassung der Deputation beibehalten wird.

Abg. Braun: Ich kann mich nur in derselben eben angebrachten Weise aussprechen, wenn ich auch die Grundsätze des Abg. v. Thielau in Bezug auf die Anonymität heile, zumal da ich aus der von ihm gegebenen Fassung nicht recht erkennen kann, wer „irgendemand“ sein oder wer das Recht haben soll, auf Nennung des Verfassers zu dringen. Soll es Jeder aus dem Volke sein können, jeder auch Nichtbeleidigte? Soll es Jeder aus dem Volke sein, so verlegen wir den Grundsatz des Criminalrechts, daß Injurien nur auf Antrag des Beteiligten zur Strafe gebracht werden können. Deshalb halte ich die Fassung der Deputation für richtiger, zumal da schon der Nachsatz: „oder eine sonstige Ehrenkränkung“ andeutet, daß die Deputation nicht blos eine harte Beschuldigung, sondern jede Ehrenkränkung zu dem Antrage auf Nennung des Verfassers für hinreichend hält.

Secretair D. Schröder: Die §., welche die Deputation vorgeschlagen hat, enthält noch vollständiger das, was der Abg. v. Thielau mit seinem Amendement beabsichtigt. Ich bleibe daher bei dem Vorschlage der Deputation stehen.

Abg. D. v. Mayer: Ich würde glauben, daß es bedenklich sei, die Fassung des Abg. v. Thielau anzunehmen. Das Hauptsbedenken dagegen, daß Jeder aus dem Volke würde verlangen können, es solle der Verfasser genannt und bestraft werden, ist nicht begründet, sonst würde es auch der Fassung der Deputation entgegen stehen. Es ist aber die Meinung der Deputation gar nicht, daß Jeder aus dem Volke, sondern nur der Beschuldigte und der, welcher ihn zu vertreten berechtigt ist, es thun dürfe. Was aber die Worte: „sonst leicht erkennbare Personen“ anlangt, so scheinen diese eine engere Grenze der Klage zu ziehen, als das Amendement. Es ist daher nicht ganz abzulehnen, daß diese Worte für die Anonymität einen mehrern Schutz herbeiführen können. Ich kann auch nicht verschweigen, daß etwas darin liegt, wenn das Wort „harte“ vor „Beschuldigung“ weggelassen wird. Uebrigens aber finde ich zwischen beiden Fassungen eine wesentliche Verschiedenheit nicht. Durch den Vorschlag des Abg. v. Thielau würde allerdings der Meinung begegnet, daß nur dann ein Beschuldigter die Nennung des Verfassers verlangen könne, wenn er namentlich genannt oder leicht erkennbar bezeichnet sei. „Leicht erkennbar“ ist ein relativer Begriff. Wer sich getroffen glaubt, kann leicht wissen, daß er gemeint sei, und für einen Dritten kann es schwer erkennbar sein, was für einen Freund des Beschuldigten leicht erkennbar ist. Ich glaube, die Annahme des Vorschlags würde kein Bedenken haben, aber die Mehrheit der Deputation hat sich bereits dagegen erklärt, daher auf meine Meinung nichts ankommen kann.

Abg. v. Waldorf: Ich kann mich nur für Beibehaltung der Fassung der Deputation erklären, da mir die Absicht des Abg. v. Thielau durch die von der Deputation gewählten Worte vollständig erreicht zu sein scheint.

Abg. v. Thielau: Der Abg. D. v. Mayer hat schon gesagt, es sei keine Person bezeichnet. Wer ist die Behörde, welche

den bezeichnet, welcher beschuldigt worden ist? Die Deputation nennt den Beschuldigten, Bekränkten eine Person, ich irgendemand; nun sehe ich keinen Unterschied zwischen der Fassung der Deputation und meinem Antrage in Hinsicht auf die genauere Bezeichnung der Person.

Abg. a. d. Winkel: Auch ich kann mich nur für den Antrag des Abg. v. Thielau aussprechen. Ich habe schon gestern meine Meinung darüber ausgesprochen und mich sogar des Ausdrucks „Pressfreiheit“ bedient. Wenn nun aber derjenige, welcher vielleicht genannt oder wenigstens beschuldigt ist, beschränkt sein soll, darauf anzutragen, daß der Verfasser genannt werde, so kann ich mich nicht dafür aussprechen. Nehmen wir den Fall an, es wird durch einen solchen Artikel eine Frau beleidigt. Diese Frau wird schwerlich hingeben und sich darüber eine Erklärung ausbitten. Wenn nun aber eine solche Person nicht selbst auftreten kann, so bleibt dem Ehemann und ihren Verwandten der Weg verschlossen. Ich finde den Antrag des Abg. v. Thielau weitergehend und zweckmäßiger gegen die Anonymität; ich werde ihm also beitreten.

Referent Abg. Todt: Ich muß die Neuerung des Abgeordneten dahin berichtigten, daß ein Ehemann durchaus nicht abgehalten wird, auf Nennung des Verfassers irgend eines Artikels, durch welchen seine Frau beleidigt worden ist, zu dringen. Es treten die allgemeinen Regeln ein. Sowie der Ehemann für seine Ehefrau wegen anderer Beleidigungen auftreten kann, so kann er es auch hier. Das Bedenken des Abg. a. d. Winkel würde, wenn es vorhanden wäre, auch durch die Fassung des Abg. v. Thielau nicht beseitigt werden.

Abg. a. d. Winkel: Ich habe nicht blos vom Ehemann gesprochen; ich habe gesagt: Ehemann oder Verwandte. Es kann eine Frauensperson keinen Mann haben, aber doch Verwandte.

Referent Abg. Todt: Spezielle Rechte können hier nicht angeführt werden.

Abg. Brockhaus: Es ist nicht meine Absicht, auf die schon so oft erörterte Frage: ob Anonymität und Pseudonymität zu wünschen sei, hier einzugehen. Man wird mit dieser Frage schwerlich so bald ins Reine kommen; die Sache hat zwei Seiten. Anonymität und Pseudonymität gänzlich zu verbieten, würde wohl der Literatur keinen Vortheil bringen; besonders zu begünstigen möchten sie indes auch nicht sein. Daß aber, wie der Abg. a. d. Winkel will, ein Dritter, der nicht beteiligt ist, für einen Andern eine Klage soll anstellen können, geht zu weit. Würde z. B. einmal eine scharfe Kritik einer literarischen Erscheinung ausgesprochen, so würde dann also nicht nur der Getroffene, sondern auch jeder Andere das Recht haben, auf Nennung des anonymen oder pseudonymen Verfassers der Kritik anzutragen.

Secretair Abg. Rothe: Ich werde für den Antrag des Abg. v. Thielau stimmen. Er ist bestimmter, und bietet ein größeres Feld, klagend aufzutreten, als die Fassung des Deputationsgutachtens.

Vicepräsident Eisenstück: Wenn ich die Überzeugung gewinnen könnte, daß der Antrag des Abg. v. Thielau bestimmter wäre und weiter ginge, so würde ich ihm bestimmen. Das scheint mir aber nicht. Er wird nicht mehr Garantie geben, als das Deputationsgutachten.

Secretair Rothe: In dem Ausdruck „sonst leicht erkennbare Person eine harte (?) Beschuldigung“ liegt zu viel Relatives und Unbestimmtes, so daß ich der Fassung des Thielau'schen Antrages immer den Vorzug gebe.

Abg. Braun: Wenn Jemand sich des Rechtes bedienen will, auf Nennung des Namens zu klagen, so muß er sich legitimieren können. Das „leicht erkennbare“ ist deshalb notwendig. Außerdem kann, wenn B. beleidigt ist, A. hinzutreten und sagen: B. ist beleidigt; es geht mich zwar nichts an, ich wünschte aber doch zu wissen, wer B. beleidigt hat. Nach dieser Fassung kann aus unlauteren Motiven, aus bloßer Neugierde auf Nennung des Namens angetragen werden.

Secretair Rothe: Es wird sich so leicht Niemand in den Streit dritter Personen mischen.

Abg. v. Thielau: Sollte das auch aus meinem Antrage folgen, so würde ich doch die Folgerung, die der Abg. Braun daraus gezogen hat, nicht zugeben können. Ich sehe den Fall, obwohl ich sehr gut weiß, daß die bestehende Gesetzgebung es nicht gestattet, daß der gute Name meines Freundes durch einen Schreiber beleidigt würde, sollte es so unzweckmäßig sein, daß derselbe von mir, dem Freunde des Beleidigten, welcher vielleicht verstorben ist, verklagt werden könnte.

Abg. Braun: Ich habe nichts dagegen, wenn die allgemeine Gesetzgebung damit in Einklang gebracht wird. Dann muß man aber auch den Artikel des Criminalgesetzbuches aufheben, wonach Injurien nur auf Antrag des Beteiligten zur Verantwortlichkeit gezogen werden können. Will man aber eine solche von dem allgemeinen Rechte abweichende und anomale Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz bringen, so scheint mir das legislatorisch nicht zweckmäßig.

Abg. D. v. Mayer: Hier ist von beiden Seiten Irrthum! Es liegt weder in der Fassung des Amendments des Abg. v. Thielau das, was er und Andere glauben, daß darin liegen könne, noch schützt die Fassung der Deputation vor dem Bedenken, wäre ein solches vorhanden, welches man in der v. Thielau'schen Fassung sucht. Ich will mich deutlicher erklären. Wenn das Deputationsgutachten stehen bleibt, hat — zwar nicht durch eine besondere Bestimmung, welche im Deputationsgutachten gar nicht liegt, sondern vermöge des allgemeinen Rechts — Niemand ein Befugnis, auf Nennung des Verfassers anzutragen, der nicht selbst beteiligt ist, oder den Beteiligten zu vertreten hat. Wenn aber das Amendment des Abg. v. Thielau angenommen wird, wird die Sache auch nicht anders. Auch dann wird nur der beleidigte Demand als Beteiligter klagen und Niemand für ihn eintreten können, als wer berechtigt ist, ihn zu vertreten. Darin, das muß ich als ausgemacht vorausschicken, sind beide Fassungen einerlei. Der einzige Unterschied liegt in den Worten „leicht erkennbare Personen.“ Es kann sich fragen, ob nicht Demand, der sich durch eine anonyme Schrift beleidigt und leicht erkennbar bezeichnet glaubt, die Klage versagt werden könnte, wenn im Gesetz die Worte stehen bleiben: „leicht erkennbare.“ Man kann ihm vielleicht entgegnen: Du bist nicht leicht erkennbar; es glaubt außer Dir und Deinem Freunde Niemand, daß Du gemeint bist. Das ist mit das einzige Bedenken. Deshalb kann ich mich auch dafür aussprechen, es sei besser, die allgemeinere Fassung anzunehmen.

Abg. Sachse: Auch ich halte dafür, daß nach der Fassung der Deputation und des Abg. v. Thielau nur ein Beteiligter auf Nennung des Namens des Verfassers antragen kann. Ich stimme daher keineswegs der Ansicht eines der leichten Sprecher bei, als ob das Amendment des Abg. v. Thielau weiter wäre. Sobald sich Demand darauf beruft, er sei in einer anonymen Schrift so bezeichnet, daß er leicht erkennbar sei, so wird man ihm den Rechtsschutz angedeihen lassen, und gegen den Verleger verfahren, damit er den Verfasser nenne. Der Unterschied zwischen beiden Amendments besteht nur darin, daß in dem v. Thielau'schen Amendment das Wort „harte“ fehlt. Deshalb möchte ich diesem Amendment den Vorzug geben. „Hart“ ist etwas sehr Zweideutiges. Was ist hart, was ist nicht hart? Ich werde vorziehen, es bleibe entweder das Wort „hart“ weg, oder es würde das v. Thielau'sche Amendment angenommen. Gewiß ist jede grundlose Beschuldigung von einer solchen Beschaffenheit, daß sie Demand das Recht gibt, die Nennung des Namens zu verlangen. Mag auch die Beschuldigung nicht gerade eine Injuria sein, so ist es doch immer eine Verleumdung, für die der Beschuldigende muß belangt werden können.

Abg. v. d. Planitz: Ich habe schon früher brabsichtigt, ein Amendment zu der nachfolgenden §. 1h zu stellen. Ich bitte, daß es mir gestattet sei, es gegenwärtig schon vorzubringen, weil es vielleicht geeignet ist, auch die verschiedenen Meinungen, die sich hier bei §. 1h herausgestellt haben, zu vereinigen. Ich bin nicht damit einverstanden, daß b. os dann, wenn das Gericht findet, daß eine Ehrenkränkung erfolgt sei, der Verleger der Schrift verbunden sein solle, den Verfasser zu

nennen. Ich würde §. 1h so abgefaßt zu sehen wünschen: „Darüber, ob eine Ehrenkränkung irgend einer Art vorliege, hat die zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden; jedoch hat der sich verlebt Glaubende in jedem Falle das Recht, die Ausmittelung des Namens des ungenannten Verfassers zu verlangen.“ Wird dieses Amendment angenommen, so wird ein großer Theil auch der Bedenken, welche der Abg. v. Thielau aufgestellt hat, beseitigt. Ich kann unmöglich zugestehen, daß die Gerichtsbehörde lediglich und allein darüber entscheiden könne, ob eine Ehrenverleumdung stattgefunden habe. Es ist die Grenzlinie, ob dies der Fall sei oder nicht, häufig so zart, daß es schwer ist, eine treffende Entscheidung zu geben. Es kann Fälle geben, woemand die Überzeugung hat, er sei verlebt worden, wenn dies auch das Gericht nicht anerkennt. Es kann ihm dies natürlich nicht gleichgültig sein. Er muß daher erfahren können, wer derjenige ist, der ihm aus der Verborgenheit eine Kränkung zugefügt hat. Geschichte dies nicht, so kann es dazu führen, daß er seinen besten Freunden Indiscretionen Schuld gibt, oder sie vielleicht selbst für die Verfasser der ihn verlebenden Schrift hält; es können daher Störungen aller Art vorkommen. Es lassen sich noch viele Fälle denken, die ich nicht weiter ausführen will. Wünschenswerth aber ist und bleibt es, daßemand, welcher einer öffentlichen Kritik unterworfen worden ist, in welcher man ihm Dinge schuld gibt, die ihm nicht gleichgültig sein können, das Recht habe, zu erfahren: wer ist es, der es gethan hat? Deshalb erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, und ersuche den Herrn Präsidenten, ihn späterhin zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Es scheint mir allerdings an der Zeit, die Unterstützungsfrage sofort zu stellen, zumal da der Antrag des Abg. v. d. Planitz gewissermaßen geeignet sein dürfte, die Bedenken zu beseitigen, welche bei den früheren Anträgen des Abg. v. Thielau und in Betreff der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung laut geworden sind. Der Antrag ist zu §. 1h gestellt, schließt sich den Worten der Paragraphe „zu entscheiden“ an, und empfiehlt, nach diesen Worten folgende zu setzen: „jedoch hat der sich verlebt Glaubende in jedem Falle das Recht, die Ausmittelung des Namens des ungenannten Verfassers zu verlangen.“ Ich frage nun die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt?

Abg. v. Thielau: Ich kann mich nicht überzeugen, daß das Amendment des Abg. v. d. Planitz das trifft, was ich durch mein Amendment habe treffen wollen. Ich habe die Bezeichnung einer Beschuldigung mit „hart“ aus dem Deputationsgutachten bringen wollen. Ich bemerke, daß durch das Verfahren bei der Verfolgung der Sache gar nicht das getroffen werden kann, was ich mit meinem Amendment habe treffen wollen. Ich werde mir aber auch bei §. 1h ein anderes Amendment zu stellen erlauben, welches ganz dasselbe bezweckt, aber mit der Gesetzesvorlage ganz übereinstimmt. Deshalb habe ich mich über den Wegfall bei §. 5a nicht erklären wollen, ehe diese Paragraphe nicht zur Discussion gekommen ist. Es sind die Worte, welche in §. 5a enthalten sind. Ich wünsche nämlich, die Worte: „Hinsichtlich des einzuleitenden Verfahrens zu Ausmittelung des ungenannten und unbekannten Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften“ an die Stelle der §. 1h gesetzt zu sehen. Es sind dieselben Worte, welche §. 5a der königl. Vorlage enthält.

Präsident D. Haase: Dieser Antrag bei §. 1h geht dahin, daß am Schluß der §. h Folgendes gesetzt werde: „Hinsichtlich des einzuleitenden Verfahrens zu Ausmittelung des ungenannten und unbekannten Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.“ Wird der Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Referent Abg. Todt: Was das letzte Amendment des

Abg. v. Thielau antlangt, so könnte ich mich dafür nicht verwenden, schon weil es in die von der Deputation vorgeschlagenen Fassung nicht passen würde. Die Deputation hat Kategorien von Bestimmungen aufgestellt in Bezug auf die Ermittelung eines unbekannten Verfassers. Wenn aber der Vorschlag des Abg. v. Thielau Annahme finden sollte, so würden alle diese Bestimmungen alterirt werden. Der v. Thielau'sche Vorschlag passt also schon der Form nach nicht zu den Vorschlägen, welche die Deputation gemacht hat. Insofern er materiell abweicht, würde er jedenfalls mit dem zusammenfallen, was der Abg. v. d. Planiz beantragt hat. Allein eben aus diesem Grunde könnte ich mich auch für das v. d. Planiz'sche Amendment nicht erklären. Es lautet solches dahin: „Darüber, ob eine Ehrenkränkung irgend einer Art vorliege, hat die zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden; jedoch hat der sich verleugt Glaubende in jedem Falle das Recht, die Ausmittelung des Namens des ungenannten Verfassers zu verlangen.“ Wenn Sie, meine Herren, einen Antrag dieser Art annehmen wollen, so statuiren Sie auch, daß die Neugierde in dem Falle Befriedigung findet, wo kein Recht vorliegt. Es muß das Recht gegeben sein, die Nennung des Verfassers zu verlangen, wenn Rechte verleugt sind. Wenn aber diese Bestimmung aufgenommen wird, kann der Erste Beste, dessen Recht gar nicht verleugt ist, hingehen und verlangen, es soll der Verfasser des Artikels namhaft gemacht werden. Er wird den Grund sehr plausibel finden, daß er sich verleugt glaubt. Wenn der Planiz'sche Antrag an die Stelle der Deputationsbestimmung Ihm treten soll, so wird dadurch festgesetzt, daß auch bloße Neugierde befriedigt werden soll, wie es zeithher schon öfter der Fall gewesen ist, daß auch Solche, die sich verleugt geglaubt haben, aber nicht verleugt gewesen sind, nach dem Verfasser der Schrift gefragt und dessen Benennung verlangt haben. Es lagen Gründe vor, diese Benennung nicht eintreten zu lassen, weil man auf der andern Seite kein Recht sah, die Nennung zu verlangen. Sie ist verwiegt, von den Verwaltungsbehörden bis in die dritte Instanz aber dennoch erkannt worden, daß die Benennung erfolgen solle. Nachdem dies geschehen war, wurde der Rechtsweg gegen den genannten Verfasser betreten, und es zeigte sich, daß die Justizbehörden in mehreren Instanzen gar keine Bekleidigung in dem angegriffenen Artikel fanden, ja sogar den Denuncianten in die Kosten verurtheilten. Wenn Fälle dieser Art vorkommen können, da sie wirklich vorgekommen sind, so verdient der Vorschlag der Deputation in §. 1h in der That mehr Berücksichtigung, als er bis jetzt gefunden hat. Ich kann nicht zugeben, daß eine Bestimmung aufgestellt werde, welche der Neugierde Thor und Thüre öffnet. Es müssen Rechte geschützt werden, aber die Interessen der Neugierde können nicht durch das Gesetz begünstigt werden; es wäre dies aber der Fall, wenn das Amendment des Abg. v. Planiz statt des Vorschlags der Deputation angenommen würde.

Abg. Sachse: Im allgemeinen Interesse könnte ich mich doch nicht für gänzliche Beseitigung der Anonymität verwenden. Es würde manches Gemeinnützige unterdrückt werden, indem Mancher Behauptungen und Tadel aufstellen könnte, die begründet wären, die er aber wegen seiner Stellung zurückhalten müßte. Die Anonymität ganz verschwinden zu machen, scheint nicht die allgemeine Wohlfahrt durch die Schrift fördern zu wollen.

Abg. v. Thielau: Der Referent meint, es solle das Recht geschützt, aber nicht die Neugierde befriedigt werden. Auch nach meinem Amendment soll die Neugierde nicht begünstigt, sondern nur das, was bis jetzt Recht ist, in das Gesetz aufgenommen werden. Ich habe mich für die Vorlage der Staatsregierung in §. 5a erklärt. Wenn aber der Abg. Sachse so weit ging, zu behaupten, daß dadurch manches Gemeinnützige unterdrückt werden könne, so habe ich eine andere Idee von der Gemeinnützigkeit. Gemeinnützig ist eine Verleumdung niemals. Wer Verleumdungen sagen will, mag sie ins Gesicht sagen.

Abg. Brockhaus: Ich habe weder das Amendment des Abg. v. Thielau, noch das des Abg. v. d. Planiz unterstüzt. Ich kann sie nicht für zweckmäßig halten, und glaube, daß die

Deputation uns das Beste vorschlägt, was vorgeschlagen werden kann. Wenn das Amendment des Abg. v. Thielau dahin geht, daß die jetzige Gesetzgebung fortbestehen möge, so muß ich mich dagegen erklären; denn die jetzige Einrichtung ist durchaus unzweckmäßig. In unsern Verhältnissen sind wir häufig in dem Falle, hierbei in eine äußerst unangenehme Lage zu kommen. Es ist kaum möglich, eine Zeitschrift herauszugeben, wenn der Verfasser irgend eines Artikels genannt werden muß, ohne daß die Justizbehörde entschieden hat, daß wirklich ein strafbares Vergehen vorliege. Die Ausmittelung des Verfassers durch die Polizei- und Verwaltungsbehörden ist jedenfalls sehr unpassend. Ich habe in jeder Beziehung allen möglichen Respect vor den Polizei- und Verwaltungsbehörden, ich möchte sie aber in der Mehrzahl doch nicht für befähigt halten, hierbei in schwierigen Fällen, bei so feinen Distinctionen als besonders in Bezug auf literarische Injurien vorkommen, eine Entscheidung zu geben. Ich darf wohl einen besondern Fall anführen, der als literarische cause célèbre in die Higig'schen „Annalen der Criminalrechtspflege“ übergegangen ist. In den „Blättern für literarische Unterhaltung“ war eine scharfe Kritik der bekannten Schrift von dem preußischen Divisionsauditeur Nicolai über Italien gegeben worden. Der Verfasser glaubte sich dadurch persönlich verleugt, und trug bei der Behörde auf Nennung des Verfassers der Kritik an. Durch alle Instanzen der Verwaltung wurde entschieden, es läge eine strafbare Verleugnung vor, und der Verfasser müsse genannt werden. Er wurde hierauf auch genannt; als aber nun das eigentliche Verfahren gegen den Verfasser der Kritik losging, stellte sich bei den preußischen Justizbehörden durch alle Instanzen heraus, daß keine Injuria vorlage, und Nicolai wurde in die Kosten verurtheilt. Solche Fälle müssen bei dem Fortbestehen unserer Gesetzgebung vorkommen, dagegen werden sie durch Annahme des Deputationsvorschlags unmöglich gemacht. Wenn der Verfasser genannt wird in Folge einer Entscheidung der Polizei- oder Verwaltungsbehörde, so findet dadurch in gewisser Hinsicht schon eine Strafe statt, weil der sich verleugt Glaubende auf indirekte Weise seinem Gegner schaden kann.

Abg. Jani: Die Gerichtshöfe sind keine Spruchcollegien, sondern blos entscheidende Behörden in einem gegebenen Falle. Wenn daher in §. 1h gesagt ist, daß der Richter darüber entscheiden solle, ob eine Ehrenkränkung vorliege, so muß ich zuvor erstemand haben, gegen den ich den Anspruch geltend machen kann. Hat nun die Deputation sich darunter den Verleger gedacht, und soll gegen diesen entschieden werden, ob eine Rechtsverleugnung vorliege, so habe ich dagegen nichts einzutragen. Es würde aber jedenfalls zum besten Verständniß der Sache dienen, wenn die §. 1h so gesetzt würde: „Darüber, ob eine Ehrenkränkung irgend einer Art vorliege, welche den Verleger zur Nennung des Verfassers verbindlich macht, hat bei des Ersteren Weigerung die zuständige u. s. w.“ Denn dann weiß ich doch wenigstens, an wen ich mich zuwider zu halten habe.

Abg. Oberländer: Es wurde allerdings zeither auch von einer Behörde cognoscirt, ob eine Bekleidigung vorliege, ehe gegen den Herausgeber einer Schrift wegen der Namensnennung verfahren wurde. Dies waren aber nicht die Justizbehörden, sondern die Verwaltungsbehörden. Das unterliegt keinem Zweifel, daß die Verwaltungsbehörden nicht eher den Herausgeber einer Schrift zur Nennung des Urhebers verurtheilten, bis sie die Entscheidung gegeben hatten, die bezeichneten Stellen seien bekleidigend. Wenn nun die Justizbehörden diejenigen sind, welche über Ehrenkränkungen zu cognosciren haben, so sollte ich meinen, daß es am besten sei, die Cognition der Justizbehörde zu überlassen, um nicht wegen einer und der nämlichen Sache zwei Behörden angehen zu müssen, die einander leicht widersprechen könnten. Ich stimme mit der Deputation und gegen die Amendements der beiden Abgeordneten.

Präsident D. Haase: Ich werde nun das Amendment des Abg. Jani zur Unterstützung bringen. Er wünscht nämlich, daß §. 1h Zeile 1 nach dem Worte: „vorliege“ gesetzt werde: „welche den Verleger zur Nennung des Verfassers verbindlich

macht, hat bei des Erstern Weigerung die zuständige Gerichtsbehörde zu." Wird der Antrag unterstützt? — Wird nur mit 13 Stimmen, also nicht ausreichend unterstützt.

**Staatsminister Nostitz und Tannendorf:** Die Regierung ist im Allgemeinen der Anonymität nicht hold, am wenigsten aber bei Zeitungsartikeln. Es wäre zu wünschen, daß jeder Verfasser eines Zeitungsartikels sich nennen müßte. Freilich — das gebe ich zu — die Zeitungen würden dann weniger pikant sein; allein der Lüge und der Verdächtigung würde dadurch eine sichere Scheidewand entgegen gesetzt.

**Abg. v. Gablenz:** Ich habe beide Anträge, die der Abg. v. d. Planitz und v. Thielau, unterstützen und mich bestimmt, nachdem darüber gesprochen worden ist, für das Amendement des Abg. v. Thielau mich zu erklären. Die Deputation hat zwar gedusert, daß sie in keiner Weise der Anonymität das Wort reden wolle und sie zu schützen gedenke; ich mag aber das Deputationsgutachten betrachten, wie ich will, und mit dem jehigen gesetzlichen Zustande verglichen, so scheint es mir doch, daß die Anonymität durch die Fassung der Deputation etwas gewinne und Sicherheit und Schirm erhalten. Es hat der Herr Referent zwar gesagt, man könnte nicht weiter gehen; namentlich soweit wie das Amendement des Abg. v. d. Planitz es beantragt, und man könnte dies nicht annehmen, indem jedenfalls andere Rechte geschützt werden müßten; ich muß aber gestehen, daß die Rechte, welche nach dem Deputationsgutachten geschützt werden, mir eben die Rechte der Anonymität sind, und diese Rechte liebe ich nicht, und kann sie nicht in größeren Schutz nehmen, als den ihnen die juzige Gesetzgebung gewährt. Es wird den Gerichten gar oft schwer sein, zu entscheiden, inwiefern eine Ehrenverlegung vorliege; denn eine vom Gericht erkannte Injuria und eine herbe Kränkung verlegen beide gleich und sind nicht gleich strafbar; ich glaube, daß Jeder berechtigt ist, den Namen dessen zu erfahren, der sich über ihn Ausdrücke erlaubt hat, durch die er verlegt wird oder sich verlegt fühlt. Außerdem werde ich das erste Amendement des Abg. v. Thielau unterstützen, weil „harte“ Beschuldigung mir schon zuviel zu sein scheint, und es hinreichend ist, wenn auch nur irgend eine Beschuldigung vorliegt. Es liegt oft in dem größten Lobe in der Satire eine Beschuldigung, und dann dürfte man auch nicht einmal den Namen zu fordern haben. Wenn der Abg. Sachse meint, daß das Gemeindewohl gefährdet werden könne, wenn die Anonymität nicht gesichert werde, so weiß ich nicht, wie durch Verleumdungen, Beschuldigungen und Kränkungen das Gemeindewohl gefördert wird. Deshalb erkläre ich, daß ich dem Amendement beitreten werde, welches der Abg. v. Thielau gestellt hat.

**Abg. Sachse:** Zur Widerlegung des Herrn Abg. v. Gablenz muß ich nur bemerken, daß meine Neuerung nicht Verleumdungen und Injurien zum Gegenstand hatte, daß ich mit keinem Worte die Urheber derselben vor Namhaftmachung schützen wollen, sondern daß sie blos dahin ging, nicht die Neugierde zu begünstigen, wenn Jemand, weil ein Anderer einen Tadel gegen ihn aussprach, das Recht haben sollte, auf Nennung des Namens zu dringen; denn es könnte irgend ein angesehener Mann sich durch ein Urteil über seine Ansichten und Handlungsweise, durch eine Kritik verlegt glauben, oder wohl gar das, was sich vielleicht nicht einmal auf ihn bezieht, für eine wirkliche Injuria halten. Es würde aber das allgemeine Interesse leiden, wenn Jeder scheuen müßte, die Wahrheit zu sagen; denn es gibt viele Dinge zur Veröffentlichung, zum Tadel geeignet, es vermag aber Mancher nach seinen Verhältnissen nicht damit hervorzutreten, wenn er sich nicht große Nachtheile zugießen will, da er seinen Namen darunter setzen oder besorgen muß, daß der verantwortliche Herausgeber, was noch schlimmer, zu dessen Nennung genötigt wird, obwohl die Wahrheit des einem Dritten anständigen Inhalts vor jeder Verantwortung und Strafe sichert, und auf solche Weise nur der Neugierde und unedler Privatrache Besiedigung verschafft wird.

**Abg. v. Gablenz:** Ich kann nicht zugeben, daß die Anonymität soweit zu schägen sei, um sie als Schirmmantel zu Beleidigungen zu gebrauchen, um vielleicht gegen einen Vorgesetz-

ten bittere Wahrheiten, wie der Abg. Sachse meint, auszusprechen. Was die Neugierde anbetrifft, so wird diese nicht so groß sein, wenigstens nicht für dritte Personen, die eben nicht dabei beteiligt sind, wer die betreffende Schrift geschrieben hat. Demjenigen, welcher verlegt worden ist, wird allein wenigstens am meisten daran liegen, den Namen des Verfassers zu wissen, dem übrigen Publicum wird wenig davon gelegen sein.

**Secretair D. Schröder:** Wenn Jemand wirklich verlegt worden ist, so wird auch die Justizbehörde anerkennen, daß die Verlegung stattgefunden hat, und dann wird sie auch anordnen, daß der Name des Verfassers genannt werde. Uebrigens müssen wir aber doch davon ausgehen, daß niemals eine Untersuchung wegen eines Vergehens eingeleitet werden kann, wenn nicht nachgewiesen ist, daß wirklich ein Vergehen vorliegt. Wie kann ich z. B. eine Untersuchung wegen eines Todtschlags einleiten, wenn ich nicht überzeugt bin, daß wirklich ein solches Vergehen stattgefunden hat? Es liegt dies in der Natur der Sache selbst.

**Abg. v. Thielau:** Der geehrte Abg. meint, daß die Untersuchung gegen ein Vergehen nicht früher stattfinden könne, als bis es begangen wäre. Es müssen aber doch Ermittlungen vorhergehen, damit der Thäter ermittelt werde, und das ist auch bei Criminaluntersuchungen der Fall.

**Secretair D. Schröder:** Da ist der verehrte Abg. sehr im Irrthume. Um die Ermittlung des Thäters handelt es sich eben dann erst, wenn ein Vergehen begangen worden ist, man kann doch nicht nach dem Thäter forschen, wenn man noch nicht weiß, ob ein Verbrechen begangen worden ist. Es muß also vor allen Dingen erst nachgewiesen werden, daß wirklich ein Vergehen durch die Presse begangen worden ist, ehe man gegen den Thäter einschreiten kann, und so lange ist es auch ganz indifferent, zu wissen, wer der Verfasser irgend eines Aussages oder einer Schrift ist.

**Abg. v. Bezzschwigh:** Ich erkläre mich in der vorliegenden Frage für die beiden v. Thielau'schen Amendements, und zwar für das erste zu §. 1g, damit die Worte: „leicht erkennbare“ und: „harte“ wegfallen, weil mir diese Begriffe zu relativ scheinen, und für das zweite Amendement zu §. 1h, weil ich der Anonymität nicht hold bin, und weil dieses Amendement nichts Anderes bezweckt, als was in solchen Fällen bisher schon Rechens war.

**Abg. Tzschucke:** Ich bin ein Freund der Offenlichkeit und hasse die Heimlichkeit; aber oft gibt es höhere Rücksichten, wo eine gewisse Heimlichkeit sogar nothwendig ist. Hierzu rechne ich z. B. die Abstimmungen bei Wahlen. Wir selbst, die wir hier die Offenlichkeit lieben und solche für das höchste Gut halten, geben die Stimmen bei Wahlen heimlich ab. Ich habe aber noch ein Bedenken, daß, wenn der Antrag des Abgeordneten v. d. Planitz angenommen wird, künftig die Kritik ganz und gar untergehen würde. Es könnten gar keine kritischen Abhandlungen, keine Recensionen über ein Buch erscheinen; denn jeder Verfasser, dessen Schrift kritisiert wird, würde nur zu sagen haben, daß er sich beleidigt glaubt, und dann würde allemal die Ermittlung des Verfassers nothwendig sein. Daß dies sehr oft keinen Erfolg haben wird, und nur unnötige Differenzen herbeiführen muß, liegt am Tage. Es wird nur zur Folge haben, daß die Behörden des Landes mit unnötigen Geschäften überhäuft werden.

**Abg. Jani:** Ich muß dem Herrn D. Schröder einhalten, daß es doch auch Beschuldigungen gibt, in denen blos eine relative Beleidigung liegen kann. Ich kann z. B. einem Fremden, der an meinen Angelegenheiten keinen besondern Anteil zu nehmen hat, etwas, was öffentlich hingestellt ist, wohl ungerügt hingehen lassen; indeß darin von einem Untergebenen, der mit meiner Handlungswise vertrauter und sie durch seine Stellung zu controlliren im Stande ist, allerdings eine Verleumdung, mit hin eine gesellschaftliche Beleidigung zu erkennen gewesen wäre. Es mag wohl Beziehungen geben, die hierunter einen großen Unterschied stattfinden lassen.

**Secretair D. Schröder:** Das kann ich nicht zugeben. Eine Beleidigung ist eben eine Beleidigung, nichts mehr

und nichts weniger, und ob eine solche vorliegt, werden die Justizbehörden schon erkennen. Ob ein Vorgesetzter oder ein Untergewesener irgend ein Urtheil ausgesprochen hat, darauf kommt nichts an, es verändert das Wesen einer Injurie nicht, nur das ist die Frage, ob das Urtheil Wahrheit enthält oder nicht, und ob es etwa in einer beleidigenden Form ausgesprochen worden ist.

Vizepräsident Eissenstuck: Was das Amendement des Abg. v. Thielau betrifft, so habe ich vorhin schon gesagt, daß es mir scheint, als ob die größte Bestimmtheit dadurch nicht erlangt werde. Die nachherigen Erörterungen, welche stattgefunden haben, haben mich belehrt, daß es sich nur darum handle, das Wort: „harte“ daraus im Wegfall zu bringen. Wenn das ist, so muß ich unbedingt dem Thielau'schen Amendement beipflichten, um so mehr, weil, wie ich glaube, die Justizbehörde sowohl die Ehrenkränkung, als die Beschuldigung ermessen muß, ob sie wirklich Beleidigungen sind. Manche Menschen sind erstaunlich empfindlich und finden eine Beschuldigung in Etwas, was eigentlich keine Beschuldigung ist. Das aber eine Untersuchung nicht stattfinden kann aus bloßer Neugierde, wenn ein Vergehen nicht vorliegt, das ist gewiß klar, über den Grundsatz müssen wir uns doch fassen, und es scheint mir auch, daß man in der Majorität den Grundsatz aufgenommen hat, daß, ehe eine Untersuchung stattfinden kann, daß z. B. Einr. sich gegen den Andern vergangen hat und dieser nun Genugthuung fordert, muß doch erst erörtert werden, ob denn wirklich Etwas begangen worden ist. Was vorher gesagt worden ist, daß erst der Thäter ermittelt werden müsse, hat schon seine Erledigung in dem gefunden, was der Herr Secretair gesagt hat, und ich weiß nicht, ob der Abg. v. Thielau sich damit vereinigen würde, wenn das Wort: „harte“ wegfalle, dann würde ich Seiten der Deputation damit einverstanden sein.

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube, man könnte in Gewährung der Pressefreiheit viel weiter gehen, wenn die Anonymität ganz abgeschafft würde. Die Regierung hat sich dafür nicht erklärt aus vielfachen Gründen, die ich jetzt nicht näher berühren will; wird aber die Anonymität gestattet, so muß man wenigstens demjenigen, der durch anonyme Schriftsteller beleidigt wird, schnell und leicht Gelegenheit geben, den Mann kennen zu lernen, der gleichsam hinter dem Vorhange nachtheilig von ihm gesprochen und geschrieben hat, damit er im Stande sei, ihn zu belangen. Was §. I h betrifft, die die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, so verstehe ich sie nicht anders, als daß allemal zwei Processe geführt werden müssen. Der Vorprozeß findet darüber statt: ob überhaupt eine Ehrenkränkung vorliegt. Wird dies bejaht, so erlangt der Beleidigte nun erst das Recht, nach dem Namen des Verfassers zu fragen. Wenn er diesen kennt, so stellt er den zweiten Prozeß an, und das scheint mir in der That sehr weitläufig zu sein, um zu seiner Genugthuung zu gelangen.

Secretair D. Schröder: Darauf erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß es nach der jetzigen Praxis auch nicht anders ist, nur mit dem Unterschiede, daß der erste Prozeß vor der Verwaltungsbörde, der zweite vor der Justizbehörde geführt wird, während künftig beide vor die Justizbehörde gehoben sollen.

Abg. Oberländer: Jeder Untersuchungsprozeß beschäftigt sich doch erstens mit Ermittlung des Thatbestandes, und dann mit Ermittlung des Thäters; also zwei Processe sind es wohl nicht, sondern zwei wesentliche Bestandtheile eines Processe, welche allerdings zweckmäßig bei einer Behörde verhandelt werden.

Staatsminister v. Beschau: Hiergegen muß ich bemerken, daß der Prozeß über die Frage, ob auf Nennung des Namens angegriffen werden kann, allerdings vorhergeht, und wenn derselbe beifällig entschieden ist, so beginnt der zweite.

Abg. Braun: Ich wollte mich der Ansicht des Herrn Vizepräsidenten gemäß aussprechen, daß nämlich in der §. I h das Wort: „harte“ wegfallen könne. Sobann wollte ich den Herrn Präsidenten noch ersuchen, das Amendement, was der Abg. v. Thielau zu §. I h gestellt hat, der Kammer noch einmal gefällig vorzutragen.

Präsident D. Haase: Das Amendement lautet so: „Hin-

sichtlich des einzuleitenden Verfahrens zu Ausmittelung des ungenannten und unbekannten Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behufe seiner gerichtlichen Verfolgung bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.“

Abg. Braun: Nun muß ich mich gegen das Amendement aussprechen. Ich habe nämlich ein Bedenken, was ich mir erlaubte, schon vorgestern anzudeuten, ein Bedenken gegen die zeitherrige Praxis, und diese Praxis soll nach dem Amendement beibehalten werden. Zeitherr waren bei Schriften, welche bereits censirt wurden, trotz der Censur, der Verfasser oder Verleger nicht befreit von der Verantwortlichkeit gegen den Staat, es konnte nämlich nach wie vor, wenn auch der Artikel censirt war, die Untersuchung gegen den Verfasser eingeleitet werden. Ich habe mir erlaubt, in meinem gestrigen Vortrage die Unvereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Bundesbeschlüssen darzuthun, und ich komme darauf zurück. Wenn der Staat durch sein Organ, was doch der Censor ist, die Genehmigung zu dem Druck einer Schrift ertheilt hat, so kann er nicht später, nachdem die Genehmigung ertheilt worden ist, den Verfasser der Druckschrift eines Vergnügens gegen sich, den Staat, beschuldigen, denn das würde ja seiner Erlaubnissertheilung zu dem Druck und daher zur Veröffentlichung dieser Schrift widersprechen, der Staat würde sich diesfalls gewissermaßen einer Theilnahme an einer incriminierten Handlung schuldig machen. Gleichwohl bestand zeitherr die Bestimmung, daß die Verfasser solcher censirten Artikel noch von Amts wegen bestraft werden konnten. Wenn das von dem Abg. v. Thielau gestellte Amendement die zeitherrige Praxis beibehalten wissen will, so will das Amendement auch diese Bestimmung beibehalten, und das ist ein neuer Grund, weshalb ich mich dagegen aussprechen werde.

Präsident D. Haase: Der Abg. v. Thielau hat bereits ein Amendement gestellt, welches so lautet: „Hinter §. I h noch einen Zusatz des Inhalts anzuschließen: der Verfasser einer nach vorgängiger Censur zum Druck gelangten Schrift kann wegen deren Inhalt, insoweit nicht Injuriens gegen Privatpersonen in Frage kommen, nicht zur Verantwortung gezogen werden.“

Abg. Braun: Je mehr ich wünsche, daß dies vorgetragene Amendement Unterstützung finde, je mehr muß ich mich gegen das Amendement zu §. I h aussprechen.

Abg. v. Thielau: Der geehrte Abgeordnete bezieht sich auf die Worte „von Amts wegen“, denn sonst sche ich nicht ein, wie dies mit meinem Amendement in Widerspruch kommen kann. Dafür werden wir Niemandem Schutz gewähren können, daß er nicht injuriert werden könne, deshalb stellt der Staat seine Gesetze hin. Der Censor ist nicht im Stande, die Beleidigungen in einer Schrift zu beurtheilen; denn wo die Person nicht genannt ist, kann er die Beleidigungen nicht verhindern. Mithin ist die Verfolgung des Verfassers einer beleidigenden Schrift mit meinem Antrage in gar keiner Berührung.

Abg. Braun: Ich habe keineswegs gesagt, daß die Injuriens in einer Druckschrift von der Bestrafung frei sein sollen, sondern nur, daß der Staat nicht das Recht hat, nachdem er die Genehmigung ertheilt hat, den Verfasser zur Verantwortung zu ziehen. Uebigens scheint mir doch das Amendement des Abg. v. Thielau das zu enthalten, was ich angebietet habe, denn so viel ich weiß, steht darin: „und sonst beizubehalten“; es soll also auch die zeitherrige, von mir angebotene Bestimmung beibehalten werden, und das ist es, was ich hier bemerken wollte. Hierzu kommt noch, daß das Amendement bloß von Beleidigungen spricht; man muß aber weiter gehen, man muß auch die Verleumdungen darunter begreifen. Denn Beleidigungen und Verleumdungen sind verschieden; ihre Verschiedenheit ist in dem Strafgesetzbuch anerkannt, sie liegt auch im Wesen der beiden Begriffe und deshalb würde dies auch ein Grund für mich sein, dem Amendement des Abg. wenigstens in dieser Fassung nicht beizutreten.

Präsident D. Haase: Ich habe des Thielau'schen Amendements zu §. I h Erwähnung gethan, weil auf das Vorhergehende Bezug genommen wurde. Dasselbe scheint mir auf die noch folgenden §§. Einfluß zu üben, und es würde daher gut sein, wenn

dieses Amendement vor Allem zur Unterstützung gebracht würde, damit schon jetzt darüber gesprochen werden könne. Die Kammer wird daher wohl damit einverstanden sein, daß dieses Amendement jetzt von mir zur Unterstützung gebracht werde.

Abg. v. Thielau: Nur einige Worte erlaube ich mir noch. Ich habe nämlich den Antrag gestellt, daß der Verfasser einer Schrift, welche die Censur passirt hat, künftig vom Staate wegen des Inhalts nicht mehr belangt werden könne. Es ist meiner Überzeugung nach eine vollkommene Widerrechtlichkeit,emanden, der Alles thut, was irgend die Gesetze vorschreibt, noch später deshalb zu belangen, weil er unbewußt gegen dieselben gesündigt hat. Jemand, der ein Buch schreibt, und zum Censor geht und ihm das Buch zur Censur überreicht, sagt: Prüfe dieses Buch, ob Etwas gegen das Gesetz darin enthalten ist. Der Censor censirt das Buch, findet darin Nichts, was zu streichen wäre, oder streicht auch Etwas, und der Schriftsteller läßt es dabei bewenden. Trotz dem Allem kommt, nachdem das Buch erschienen ist, eine andere Behörde und findet noch Etwas im Buche, was ihr strafbar erscheint, und nun wird der Schriftsteller noch wegen Dingen bestraft, deren Strafbarkeit er gar nicht geahnt hat. Ich muß gestehen, daß ich dies für eine große Unbilligkeit halte, und führe zur Unterstützung nur noch die klaren Worte der Bundesgesetzgebung selbst an; diese bestimmte §. 7: „Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung der §. I begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiterer Verantwortung frei.“ Weiter zu gehen, als die Bundesgesetzgebung ausdrücklich vorschreibt, scheint mir unrichtig und mit der Verfassungsurkunde im Widerspruch zu sein.

Präsident D. Haase: Ich würde also zur Unterstützungsfrage schreiten können. Das Amendement des Abg. v. Thielau lautet: „hinter §. 1c noch einen Zusatz des Inhalts anzuschließen: der Verfasser einer nach vorgängiger Censur zum Druck gelangten Schrift kann wegen deren Inhalt, insoweit nicht Injurien gegen Privatpersonen in Frage kommen, nicht zur Verantwortung gezogen werden“ Unterstützt die Kammer dieses Amendement? — Wird zahlreich unterstützt.

Abg. Braun: Ich wollte mir erlauben, aus den bereits angedeuteten Gründen noch ein Unteramendement zu stellen, daß nämlich nach dem Worte: „Injurien“ noch eingeschaltet werde: „und Verleumdungen.“

Präsident D. Haase: Ich erwarte, obemand Etwas dagegen zu erinnern habe?

Abg. Jani: Verleumdungen sind allemal Injurien, Injurien sind aber nicht allemal Verleumdungen.

Präsident D. Haase: Der Vorstand der ersten Deputation hatte zur Beseitigung des v. Thielau'schen Amendements bei §. 1g geäußert, daß er sich dazu entschließen würde, das Beiwort: „hart“ wegzulassen, indem dann alles dasjenige getroffen und erreicht würde, was der Abg. v. Thielau bei seinem Amendement beabsichtigte, und ich frage daher die übrigen Deputationsmitglieder, ob sie mit dieser Modification sich einverstehen?

Abg. v. Thielau: Ich habe Nichts gegen diese Abänderung; indessen haben sehr viele in der Kammer sich für die Fassung meines Amendements ausgesprochen, und deshalb glaube ich nicht, daß ich es zurücknehmen kann.

Präsident D. Haase: Ich frage die Deputation: ob sie damit einverstanden ist, das Wort „hart“ wegzulassen? — Sämtliche Deputationsmitglieder erklären sich hiermit einverstanden.

Präsident D. Haase: Sollte Niemand über die folgenden §§. sprechen wollen, so würden wir auf die Abstimmung über die sämtlichen Zusatzparagraphen und über die dazu gestellten hinlänglich unterstützten Amendements übergehen, endlich aber und zuletzt darüber abstimmen, ob nach dem Vorschlag der Deputation die §§. 2—5 des Entwurfs abzulehnen. Ich darf also annehmen, daß die Kammer die Debatte für geschlossen erachtet. Der Herr Referent hat das Schlusswort.

Referent Abg. Todt: Da sich die Discussion über die

sämtlichen Zusatzparagraphen verbreitet hat, und ich über Einzelnes schon gesprochen habe, so kann ich auf das bereits früher Ausgesprochene Beziehung nehmen, erlaube mir nur aber noch einige kurze Andeutungen und Zusätze. Es ist über die §. 1c Beschluß gleichfalls noch nicht gefasst, obwohl sie mit den §§. 1d bis 1k nicht im Zusammenhange steht. Was nun aber die in §. 1c ausgesprochene Aufhebung der Nachcensur anlangt, so muß man dabei stehen bleiben, daß diese als ein nachtheiliges Institut in Wegfall gebracht werden muß. Sie ist, wie auch die heutigen Erklärungen gezeigt haben, unbedingt eine zweite Censur, und da schon eine einmalige Censur für eine Beschränkung erkannt worden ist, so ist das ein Grund mehr, für den Wegfall derselben zu stimmen. Hierzu kommt noch, daß früher von der Staatsregierung sehr oft erklärt worden ist, daß sie geneigt sei, das zu gewähren, was nicht durch die Bundesgesetzgebung verboten sei. Man wird anmahnt, nicht in Übertreibungen zu verfallen; aber eine Übertreibung ist es nach den sonstigen Ausserungen der Regierung nicht, wenn man Etwas verlangt, was durch die Bundesgesetzgebung nicht verboten ist. Wir haben das Institut der Nachcensur bis zum Jahre 1836 nicht gekannt, und es ist mir bis dahin kein Uebel bekannt geworden, was durch diesen Mangel herbeigeführt worden wäre. Erst seit dem Jahre 1836, wo die Nachcensur eingeführt worden ist, herrschen die Klagen darüber. Ist es nun früher möglich gewesen, die Beaufsichtigung weiter, als durch die Bundesgesetzgebung geboten ist, nicht stattfinden zu lassen, so glaube ich, kann auch die Nachcensur wieder in Wegfall kommen, umso mehr, als sie in andern deutschen Staaten nicht existiert und man nicht hört, daß dort so große Nachtheile aus ihrem Nichtvorhandensein hervorgingen. Demgemäß bleibt die Deputation dabei stehen, daß §. 1c angenommen werde; doch soll damit nicht gesagt sein, daß sie in der Fassung stehen bleibe, wenn der Schlusshandtag unter 3 Genehmigung findet. Es würde sich dann wohl von selbst verstehen, daß die Fassung geändert werden müßte; der Grundsatz aber, der in §. 1c enthalten ist, wird der Kammer nochmals dringend zur Annahme empfohlen. — Was nun die übrigen damit nicht im Zusammenhange stehenden Vorschläge der Deputation betrifft, so glaube ich, daß das zuerst angeregte Bedenken des Abg. Sachse bei §. 1d nun mehr für beseitigt angesehen ist, einmal, da §. 5b polizeiliche Beschlagsnahme verfügt, und dann, weil nicht Straflosigkeit eintreten soll, sondern nach Artikel 309 des Criminalgesetzbuchs ausdrücklich auf Verbreitung unzüchtiger Schriften Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre steht. Es dürfte also durch diese Maßregel polizeilich und criminalrechtlich genügende Sicherheit gegeben sein. Was aber die folgenden §§. anlangt, zu welchen verschiedene Amendements gestellt worden sind, so betrifft das erste die §. 1g und ist von dem Abg. v. Thielau, der an der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung Anstoß genommen hat, wenn darin gesagt wird: „wenn darin gegen — enthalten ist.“ Ich muß bekennen, daß ich einen wesentlichen Unterschied zwischen der Fassung, die der Abgeordnete vorgeschlagen hat, und der Fassung der Deputation nicht erkennen kann, und habe daher auch gar nicht angestanden, zu erklären, daß es mit gleichgültig sei, ob diese oder jene Fassung angenommen werde. Allein die darüber stattgefundenen Verhandlungen haben mich gelehrt, daß es doch wünschenswerther ist, bei der Fassung der Deputation stehen zu bleiben (vorausgesetzt, daß das Wort „harte“ in Wegfall kommt), weil sie denselben Zweck erreicht, den der Abgeordnete erreichen will, zugleich aber eine größere Bestimmtheit hat. Hierbei muß ich noch bemerken, daß ich in den Worten: „harte Beschuldigung ausgesprochen“ um deswillen kein Bedenken habe finden können, weil noch der Nachsatz kommt: „oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist,“ mithin erst das Specielle erwähnt wird, dann aber das Allgemeine folgt. In Bezug auf das Amendement des Abg. v. d. Planitz (§. 1b) habe ich mich schon erklärt. Mag man auch, wie die heutige Verhandlung gezeigt hat, als Regel annehmen, daß die Anonymität nicht zu begünstigen sei, so ist doch auch gewiß, daß man die Anfechtungen, welche sie erfahren hat, gleichfalls nicht gut heißen kann. Es ist gesagt worden, man

solle sie überhaupt aufheben, dann würde vollkommene Pressefreiheit gewährt werden können; allein dem kann ich nicht beitreten. Es kann ein Verhältnis obwalten, dasemanden nöthigt, Schweigen zu beobachten, oder vielmehr sich zu verbergen; das, was er zu Tage geschildert hat, kann aber darum doch sehr gut sein. Will man alle Anonymität aufheben, so wird mancher einsichtsvolle Mann, der die Staatsangelegenheiten genau kennt, von der Mittheilung seiner Gedanken darüber abgehalten werden, und mancher Auffas, der für das Gemeinwohl sehr nützlich wäre, nicht erscheinen können. Wer wird z. B. in der Stellung eines Staatsdieners allemal das Wisse ausschlagen wollen? Es kann z. B. ein Amtmann in der Lage sein, ein Verhältnis aufzudecken zu können, er mag es aber nicht aufdecken, obgleich dies ohne Pflichtverletzung geschehen könnte, weil er dem Minister gegenübersteht, der dabei betheiligt ist, und weil er nicht im Vorau überzeugt sein kann, wie Seiten des Ministers seine Beurtheilung und seine Mittheilung überhaupt aufgenommen wird. Man ist sehr geneigt, die Kritik nach der Person zu bemessen, während sie doch vielmehr stets nach den Gründen bemessen werden sollte. Es kann jemand sehr gute Gründe für seine Meinung anführen, ohne daß seine Person eine wichtige Stellung im Staate einnimmt. Hat er aber seine Person genannt, so wird man seine Gründe oft für Nichts ansiehen, weil er keine einflussreiche Person ist. Also jeder Anonymität in den Weg zu treten, halte ich nicht für angemessen. Sie hat Vortheile und Nachtheile; man muß sich an die Regel halten, daß sie nur da aufgegeben zu werden braucht, wo es sich um eine Ehrenkränkung oder um ein wirkliches Verbrechen handelt. Hierbei die Anonymität zu begünstigen, ist auch der Deputation nicht eingefallen. Uebrigens sollte ich glauben, es würde die Annahme dieser Bestimmung selbst der Regierung nicht unangenehm sein — die Bestimmung in §. 1 h mit ihren Consequenzen, daß die Gerichtsbehörde zu entscheiden hat, ob ein Angriff vorliegt oder nicht. Es würden manche Reclamationen aus dem Auslande damit abgeschnitten werden, daß man sich auf das Gesetz bezöge. Jetzt kommen häufig Zumuthungen von außen her, die nicht allemal Begründung haben, und da die Gesetzesgebung in dieser Beziehung mangelhaft ist, muß man mehr oder weniger Rücksicht nehmen. Zu dem Alten kommt noch, daß die Bestimmung, welche die Deputation vorschlägt, in der Bundesgesetzesgebung irgend einen Widerspruch nicht findet, und da, wie gesagt, die Bundesgesetzesgebung, wenn es sich um Beschränkungen handelt, immer zur Richtschnur dienen soll, so darf man auch das verlangen, was nicht über sie hinausgeht. Soll ein Bedenken darin liegen, daß allemal zwei Processe entstehen werden, so kann ich dieses nicht theilen. Zwei Processe sind jetzt auch, aber sie werden nach dieser Bestimmung nicht so oft vorkommen, als nach dem bisherigen Verfahren; denn hat die Gerichtsbehörde ausgesprochen, daß keine Beweisführung vorliegt, so kann ein zweiter Proces nicht stattfinden, während jetzt allemal zwei vorkommen. Daß „Lüge und Verdächtigung begünstigt werden soll“, hat die Deputation nicht im Mindesten beabsichtigt; sie stimmt in dieser Beziehung mit den von der Staatsregierung und der Kammer ausgesprochenen Ansichten überein. Nur muß die Deputation für bedenklich erklären, daß jeder sich „verlegt Gläubende“ unbedingt nach dem Verfasser einer Schrift sich erkundigen und die Nennung des Namens desselben verlangen dürfe. — Was ferner ein anderes Amendment, welches die Stelle des v. d. Planijschen Amendements ersehen soll, nämlich das v. Thielau'sche Amendment, betrifft, so habe ich bereits bemerkt, daß es zu der Fassung der übrigen Deputationsvorschläge nicht paßt. Von diesem formellen Bedenken aber auch abgesehen, so halte ich es auch aus dem Grunde nicht für ratschlich, es anzunehmen, weil ich in der zeithierigen Gesetzesgebung, auf deren Beibehaltung es dabei abgesehen ist, eben in dieser Beziehung eine große Mängelhaftigkeit erblicke. Das letzte Amendment des Herrn v. Thielau aber, daß, nachdem eine Schrift bereits die Censur passirt hat, eine Verantwortlichkeit nicht weiter stattfinden soll, finde ich sachgemäß. Es ist darin eine Ansicht enthalten, die ich schon am Landtage im Jahre 1836, obwohl nicht mit Glück, versuchten habe, und ich freue mich, daß der Abg. v. Thielau

diese Idee wieder angeregt hat und zu deren Verwirklichung beitragen will. Dies sind die Bemerkungen, die ich in Bezug auf die einzelnen Amendements, sowie in Bezug auf die Deputationsvorschläge zu machen hatte, und ich kann nur wünschen, daß solche Berücksichtigung finden. Mein Schlußwort geht demnach dahin, die Kammer möge sämmtliche Vorschläge der Deputation genehmigen; denn nur darin, daß sie alle angenommen werden, finde ich eine Garantie, von den Amendements aber nur das lezte Thielau'sche.

**Staatsminister v. Könneritz:** Nur in Beziehung auf das lezte Amendment des Abg. v. Thielau habe ich zu erklären, daß dieser Grundsatz mit den Principien der Strafrechtspflege durchaus nicht vereinbar ist. Der Herr Referent bemerkte, wie er schon auf früheren Landtagen jenen Grundsatz aufgestellt habe, daß gegen eine Schrift, welche die Censur passirt, selbst wenn darin ein criminalrechtlich zu beurtheilendes Verbrechen enthalten sei, ein Strafverfahren nicht eintreten dürfe; es hat aber auch die Regierung schon damals sich auf das Bestimmteste dagegen ausgesprochen, und dies muß sie auch jetzt noch. Die Censur soll Verbrechen vorbeugen, sie kann aber nicht dem Verbrechen im Vorau Straflosigkeit gewähren. Wenn jemand in Schriften zu Hochverrat, Brandstiftung, Mord, Aufruhr auffordert, soll er der Strafe entgehen, weil der Censor es hat passiren lassen, wohin sollte dies in der That auch führen? Es braucht dann nur ein Schriftsteller sich mit dem Censor zu verständigen, um vielleicht im Complott mit ihm ein Verbrechen zu begehen. Was nach dem Criminalgesetzbuch ein Verbrechen ist, bleibt ein Verbrechen und muss bestraft werden, selbst wenn es die Verwaltungsbehörde zugelassen hat, wir würden sonst einen ganz neuen Satz in das Criminalgesetzbuch bringen müssen, daß Verbrechen nicht bestraft werden sollen, wenn die Polizei sie für straflos erklärt.

**Staatsminister v. Jeschau:** Ich werde der geehrten Kammer einen analogen Fall anführen, der dasjenige, was eben gesagt worden ist, vollkommen bestätigt. Es bestehen bekanntlich Rechnungsbehörden, um die Berechnungen der Gassenbeamten zu prüfen und zu justificieren. Nehmen Sie nun den Fall an, daß eine Rechnung ohne allen Vorbehalt justifiziert worden ist, und daß sich später nach Verlauf mehrerer Jahre herausstellte, daß die Belege falsch sind und sie der Cassirer nachgemacht hat. Ich kann doch nicht bezweifeln, daß die Untersuchung dann eingeleitet und das Verbrechen noch bestraft werden kann.

**Staatsminister Nostiz und Jäckendorff:** Ich muß erklären, daß die Regierung mit § 1 c keineswegs einverstanden sein kann, und zwar schon darum nicht, weil ihr durch diese Bestimmung selbst diejenige Prüfung unmöglich gemacht werden würde, welche selbst einer Beschlagnahme nothwendig vorausgeht.

**Präsident D. Haase:** Nimmt die Kammer die § 1 c an, wie sie die Deputation gegeben hat, jedoch unter dem Vorbehalte, welcher im Betreff der Fassung derselben gemacht worden ist? — Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** Nimmt die Kammer die § 1 d an? — Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** Nimmt die Kammer die § 1 e an? — Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** Nimmt die Kammer die § 1 f an?

— Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** Bei § 1 g. werde ich die Frage theilen, nämlich zunächst die Frage auf den ersten Satz der § stellen, welcher so lautet: „Den Verfasser einer censirten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redacteur, Drucker oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen eine namentlich bezeichnete oder sonst leicht erkennbare Person eine Beschuldigung ausgesprochen, oder eine sonstige Ehrenerklärung enthalten ist.“ In dieser Maße hat die Deputation den Satz anzunehmen vorgeschlagen; sollte jedoch die Meinung der Deputation nicht die Billigung der Kammer finden, so würde dann das bei diesem Satz der § von dem Abg. v. Thielau gestellte Amendment eintreten, wonach der

Schluß dieses Saches so lauten soll: „wenn darin gegen irgend Jemand eine Beschuldigung oder Ehrenkränkung enthalten ist.“ Nimmt die Kammer den ersten Sach der § 1 g an, wie dieser gegenwärtig von der Deputation vorgeschlagen worden? — Wird durch 36 gegen 23 Stimmen angenommen.

Hierdurch ist demnach der dazu gestellte v. Thielau'sche Antrag abgelehnt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer den 2. Sach in §. 1 g, welcher so lautet: In diesem Falle können sich jedoch auch Redakteur, Verleger u. s. w. der gedachten Verbindlichkeit nicht durch das Vorgeben entziehen, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, sowie der Drucker nicht durch den Vorwand, daß er den Besteller des Drucks nicht kenne. Sie können daher im Weigerungsfalle zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch Geld-, oder, nach Besinden, durch Gefängnisstrafe angehalten werden? Bewirkt aber der Befragte, der Vollstreckung dieser Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft ihn, und zwar in der § 1 k von 2 bis 5 bestimmten Reihenfolge, die eigene Verantwortlichkeit des Verfassers.“ an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Was §. 1. h anlangt, so werde ich zuerst den ersten Sach zur Abstimmung bringen, wie ihn die Deputation gegeben hat, bis zu dem Worte: „entscheiden.“ Es lautet: „Darüber, ob eine Ehrenkränkung irgend einer Art vorliege, hat die zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden. — Nimmt die Kammer diesen Sach an? — Wird gegen 18 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Der zweite Sach lautet nach der Fassung der Deputation so: „Und so lange der ehrenrühige Charakter einer Schrift, eines einzelnen Artikels oder einer einzelnen Neuherung derselben durch diese Entscheidung nicht anerkannt ist, hat die Verbindlichkeit zur Benennung des Verfassers nicht statt.“ Ich bemerke hierbei, daß, wenn dieser Sach nicht

angenommen wird, dann das Amendment des Abg. v. d. Planig zur Abstimmung kommen wird. Nimmt die Kammer diesen Sach, wie ihn die Deputation vorschlägt, an? — Wird gegen 29 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 1 h in dieser Maße an? — Wird gegen 18 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Unter diesen Umständen erledigen sich die dazu gestellten Amendements der beiden Abgg. v. d. Planig und v. Thielau. Ich stelle nun die Frage auf Annahme von §. 1 i. Nimmt die Kammer diese §. an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: So frage ich: ob die Kammer §. 1 k, sowie sie die Deputation gegeben hat, annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Das Amendement des Abgeordneten v. Thielau als Schlussach hierzu lautet: Mit der von dem Abg. Braun dazu gekommenen Verbesserung, wonach nach dem Worte: Injurien noch hinzuzufügen: und Verleumdungen, wörtlich also: „Der Verfasser einer nach vorgängiger Censur zum Druck gelangten Schrift kann wegen deren Inhalt, insoweit nicht Injurien und Verleumdungen gegen Privatpersonen in Frage kommen, nicht zur Verantwortung gezogen werden.“ Nimmt die Kammer in dieser Maße das Amendement an? — Wird gegen 23 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer in dieser Maße §. 1 k an? — Wird gegen 1 Stimme angenommen.

Auf die weiter gestellten Fragen des Präsidenten werden nun die §§. 2—5 a des alten Entwurfs von der Kammer abgelehnt.

Schluß der Sitzung.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: J. de Matie.

## Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2662.] Bei mir erscheint in 8 Tagen:

**Post-Coursbuch**  
für  
**das Königreich Sachsen.**  
Mit Genehmigung des Königl. Oberpostamtes  
bearbeitet  
von  
**M. N. Voigtländer.**

3. Auflage nach den neuesten Bestimmungen bis Ende April ergänzt und versehen mit einer

**Eisenbahnen- Post- und Straßenkarte von Sachsen.**

Preis des Buches mit Karte 8 Mpf baar.  
der Karte apart 4½ Mpf baar.  
in Futteral 7½ Mpf baar.

Ich ersuche Sie um thätige Verwendung für dieses kleine leichtverkäufliche, dem reisenden Publicum unentbehrliche Schriftchen.

Leipzig, d. 4. Mai 1843.

**Ernst Goetz.**

10r Jahrgang.

[2663.] In Kurzem erscheint und wollen die Buchhandlungen, die sich Absatz davon versprechen, gefälligst verlangen:  
„Die Krankheiten des Zwölffingerdarms, ein Beitrag zur Pathologie des Darmkanals, von Dr. A. Mayer.

Dieses vortreffliche Werk, das erste, das bis jetzt über diesen Gegenstand erschien, behandelt sein Sujet mit solcher Fasslichkeit und Klarheit, daß es dem medizinischen Publikum gewiß höchst erwünscht kommt.

Düsseldorf, den 1. Mai 1843.

**Bötticher'sche Buchhandlung.**

Anzeigen neuer und älterer Bücher,  
Musikalien u. s. w.

[2664.] Bei A. Bielefeld in Carlsruhe ist so eben erschienen und steht auf Verlangen à cond. zu Diensten:

**Souvenir**  
de  
**Carlsruhe.**

Ein sehr nettes Album mit 17 Ansichten in Stahlstich, einem neuen Plane der Stadt und einer Karte der Eisenbahn von Carlsruhe nach Heidelberg.

gebunden 1 Mpf oder 1 fl. 48 Kr. mit 25 %.

89

[2665.] **Nouveautés.**

- Arnaud** (H.), (Mme. Ch. Reybaud) *Coralie*. 2 vol. 18. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Beauvoir** (Roger de), Mme. de Soubise. in-18. 1  $\frac{1}{2}$   $\beta$ . — Chevalier de Charny. in-18. 1  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Berthet** (Elie), *Le Loup-Garou*. in-18. 7  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Brisset** (J.), Mme. Roland ou les Girondins. in-18. 1  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Dash** (Mme. la Comtesse), Maurice Robert. in-18. 7  $\frac{1}{2}$   $\beta$ . — Un mari. in-18. 3  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Desnoiresterres** (G.), *La chambre noire*. 2 vol. 18. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Dumas** (Alexandre), *Le Corricolo*. 3 vol. 18. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$ . — George. 2 vol. 18. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$ . — Sylvadire. 2 vol. 18. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Gautier** (Théophile), *Tra los Montes*. 2 vol. 18. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Kock** (Paul de), *La grande ville. Nouveau Tableau de Paris comique, critique et philosophique*. vol. I. in-18. 1  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Lamennais** (F.), *Amschaspands et Daryands*. in-18. 1  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Luchet** (Auguste), *Le Talisman*. in-18. 7  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Marryat** (Capitaine), *Percival Keene*. Traduit de l'Anglais par A. J. B. Defauconpret. 2 vol. in-18. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Mémoires de Marie Capelle** (Veuve Lafarge). vol. III. IV. in-18. 1  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Ourliac** (Edouard), *Le Souverain de Kazakaba*. in-18. 1  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Reybaud** (Louis), *Mémoires de Jerome Paturot*. 2 vol. in-18. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Royer** (Alphonse), *Les Janissaires*. vol. II. in-18. 1  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Saint-Hilaire** (Emile Marco de), *Napoléon au conseil d'état*. 2 vol. in-18. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Sand** (George), *Consuelo*. vol. IV—VI. in-18. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Sandeau** (Jules), *Vaillance*. in-18. 7  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Scott** (Sir Walter), *Aymé verd.* vol. IV—V. 18. 1  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Soulié** (Frédéric), *Bananier*. vol. II. in-18. 7  $\frac{1}{2}$   $\beta$ . — Maison de campagne à vendre. in-18. 7  $\frac{1}{2}$   $\beta$ . — Huit Jours au chateau. 2 vol. in-18. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$ . — Chateau des Pyrénées. 3 vol. in-18. 3  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Sué** (Eugène), *Les mystères de Paris*. vol. IV—VI. in-8. 3  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Dumas** (Alex.), *Halifax. Comedie*. in-32. 1  $\frac{1}{4}$   $\beta$ .
- Gioberti** (Vincent), *Lettre sur les doctrines philosophiques et politiques de M. de Lamennais*. in-18. 7  $\frac{1}{2}$   $\beta$ . — *Essai sur le Beau ou Eléments de Philosophie esthétique*. in-8. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .
- Lisfranc** (J.), *Clinique chirurgicale de l'Hopital de la Pitié*. in-8. 3  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .

**Couvray** (Louvet de), *Les aventures du Chevalier de Faublas*. Edition illustrée de 300 dessins, par MM. Baron, Français et G. Nanteuil, précédée d'une notice sur l'auteur par V. Philipon de la Madelaine. 2 vol. gr. 8. 8  $\frac{1}{2}$   $\beta$  netto.

**Tasso** (Torquato), *La Jérusalem délivrée*. Traduction nouvelle et en prose par V. Philipon de la Madelaine, augmentée d'une description de Jérusalem par M. de

Lamartine. Edition illustrée par MM. Baron et C. Nanteuil. gr. in-8. 4  $\frac{1}{2}$   $\beta$  netto.

**Planey** (Collin de), *Godefroid de Bouillon, Chroniques et Legendes du temps des deux premières croisades, 1095—1180*. Vignettes par J. Coomans. gr. in-8. 3  $\frac{1}{2}$   $\beta$  netto.

**La vierge**. *Histoire de la mère de Dieu, complétée par les traditions d'Orient, les écrits des saints Pères et les moeurs des Hébreux* par M. l'abbé Orsini. Edition annotée par M. l'abbé Th. Normand; avec gravures. gr. 8. 2  $\frac{1}{2}$   $\beta$  netto.

Leipzig, im Mai 1843.

**J. P. Meline.**[2666.] **Wahlzettel.**

In 4 Wochen versende ich folgende Artikel als Neuigkeit: **Börmann**, Director **A.**, das Leben in Stadt und Land, in Feld und Wald. Ein Lese- und Hülfsbuch zu den 16 Bildertafeln für den Anschauungsunterricht von C. Wilke. gr. 8. 6 Bogen. Geh. 7  $\frac{1}{2}$  Ngf (6 gg $\beta$ ) ord.

**Burchard**, J. F. W., (Gymnasial-Director und Professor in Bückeburg) Lateinische Schulgrammatik für die unteren Gymnasial-Klassen. Nebst Uebungsbeispielen zum Uebersetzen ins Lateinische und einem Lesebuche. Mit Wörterbuch. 5. vermehrte u. verbesserte Auflage. 8. 25  $\frac{1}{2}$  Bogen. 22  $\frac{1}{2}$  Ngf (18 gg $\beta$ ) ord.

**Hanke**, Philipp, (Apotheker erster Klasse.) Elemente der pharmaceutischen Wissenschaften oder Leitfaden zur Vorbereitung auf die Preußische Apotheker-Gehilfen-Prüfung. Zweiter Theil. 8. circa 24 Bogen. Geh. 1  $\frac{1}{2}$   $\beta$  ord.

**Jahrbuch**, neues, der Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde. Herausgegeben von Fr. H. von der Hagen. 5. Band. gr. 8. circa 18 Bogen. Geh. 1  $\frac{1}{2}$   $\beta$  ord.

**Füben**, August, (Rektor der Bürgerschule in Aschersleben.) Leitfaden zu einem methodischen Unterricht in der Naturgeschichte in Bürgerschulen, Realschulen, Gymnasien und Seminarien, mit vielen Aufgaben und Fragen zu mündlicher und schriftlicher Lösung. 2. Cursus. 3. verb. Aufl. 8. 5 Bogen. cart. 5 Ngf (4 gg $\beta$ ) ord.

**Treskow**, A. von, (Verf. des Dictionnaire des Fautes.) Lehrbuch der französischen Rechtschreibung. Für Schulen u. zum Selbstunterricht. 12. 9 Bogen. Geh. 22  $\frac{1}{2}$  Ngf (18 gg $\beta$ ) ord. Ferner in 2 bis 3 Monaten:

**Andreas**, Johann Valentin, eines Württembergischen Theologen aus dem 17. Jahrhundert: **Selbstbiographie**, aus dem lateinischen Original zum erstenmal herausgegeben von Dr. u. Professor Rheinwald. 8. 26—28 Bogen. Mit Portrait und Facsimile. Geheftet.

(Herder und Hößbach haben diesen als Theologen und Dichter gleich bedeutenden Mann zuerst wieder den Deutschen bekannt gemacht, hier tritt er selbstredend auf.)

Diesen Wahlzettel habe ich als Circular an den größten Theil der Sortimentsbuchhandlungen versandt, und ersuche hierdurch wiederholt, mir den dabei befindlichen Verlangzettel recht bald ausgefüllt zurückzusenden.

Berlin, d. 15. April 1843.

Achtungsvoll und ergebenst  
Hermann Schultze.

[2667.] **Neue Musikalien****bei F. Whistling in Leipzig.**

**Kirchner, T.**, Op. 1. Zehn Lieder für eine Singstimme mit Pianoforte. Heft 1.  $\frac{7}{12}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Heft 2.  $\frac{1}{2}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Daraus einzeln: No. 1: „Sie sagen, es wäre die Liebe.“  $\frac{1}{4}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ .

**Meyer, L. de,** Chant bohémien, transcrit pour *Piano seul.*  $\frac{1}{4}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ .

**Plaidy, L.**, Op. 10. Vier Lieder für eine Singstimme mit Pianoforte.  $\frac{5}{12}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ .

**Voss, C.**, Op. 38. Der Traum der Kriegerbrant. Impromptu caractéristique pour Piano, pour la Main gauche seule.  $\frac{1}{3}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ .

**Wieck, A.**, Concertante Tänze für Pianoforte und Violine. In 3 Heften. Heft 1: Vereinigung zum Tanze (Walzer).  $\frac{5}{12}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ .

[2668.] In der Brodtmann'schen Buchhandlung in Schaffhausen ist so eben erschienen, wird aber nur auf Verlangen versandt:

*Jean Paul's Levana*, oder Erziehlehre, eine Zusammenstellung der schönsten und wichtigsten Stellen. Preis 5  $\text{N}\ddot{\text{a}}$  (4 g $\text{g}$ ) oder 18 kr.

Diese Schrift war ein schon längst gefühltes Bedürfniss, um den tiefen Geist Jean Paul's auch dem Volke zugänglich zu machen.

*Der Pisébau*, eine mit den neuesten Erfahrungen in der Schweiz bereicherte und durch Zeichnungen erläuterte gründliche Anleitung für Jedermann, aus gewöhnlicher Erde sehr wohlfeile, dauerhafte, feuerfeste und warme Häuser zu erbauen, vom Ingenier Max Daffner. Preis  $12\frac{1}{2}$   $\text{N}\ddot{\text{a}}$  (10 g $\text{g}$ ) oder 42 kr.

Jedenfalls ist dieses Werk das vorzüglichste, was über diesen Gegenstand erschienen ist.

[2669.] Die Schriften von Friederike Lohmann, anerkannt eben so unterhaltend als bildend für Frauen, die wohl in keiner guten Bibliothek fehlen dürften, sind, so weit wir deren im Verlag haben, fast vergriffen und mit dem kleinen Rest aufzuräumen offerieren wir:

Geschichte zweier Frauen aus dem Hause Blankenau.

Erzählungen 2 Bände.

Neue Erzählungen.

Kleine Romane 2 Bände.

also 6 Bände, welche nicht in der bei Focke erschienenen Sammlung enthalten sind, für einen Thaler baar und meinen dem Publicum sie zu 2  $\text{M}\ddot{\text{a}}$  zu offeriren.

**Creuz'sche Buchhandlung**  
in Magdeburg.

[2670.] **Berichtigung.**

In den diesjährigen Widmann'schen Östermeyßatalog ist von unserm neuen Verlage aufzunehmen übersehen worden:

**Gubis, Volks-Bildergallerie**, Heft 13. 14; jedes

Heft von 8 Bildern à n.  $\frac{1}{6}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . wogegen p. 324. **irrthümlich** als in unserm Verlage erschienen angezeigt ist.

**Weller, A.**, Vorhalle der Andacht. Ein Lehr-, Gebet- u. Erbauungsbuch ic. 1  $\text{M}\ddot{\text{a}}$ .

**Bereins-Buchhandlung.**

Berlin.

[2671.] Bei S. Fernbach jun. in Berlin sind folgende Journale und Bücher zu haben:

Theolog. Studien und Kritiken 1842.  $2\frac{1}{2}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Röhres Pre-diger-Bibliothek 1840 bis 42 à  $2\frac{1}{3}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Milit. Wochenblatt (Berliner) 1843. 8 Tage alt  $1\frac{1}{3}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Österreichische milit. Zeitschrift 1843. 8 Tage alt. 3  $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Jahrb. für wiss. Kritik 1842. 3  $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Jenaische Literar. Zeit. 1842. 3  $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Hallesche Liter. Zeitung mit Erg. 3  $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Organ des Buchh. 1842.  $1\frac{1}{2}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Börsenblatt f. d. Buchh. 1842.  $1\frac{2}{3}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Deutsches Taschenb. von Büchner 1838.  $\frac{2}{3}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Pompeji v. Bulwer in einem Bde.  $12\frac{1}{2}$   $\text{N}\ddot{\text{a}}$ . Almanach für Freunde der Schauspielkunst 1838. 1841. 42. à  $1\frac{1}{2}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Allg. Anzeiger der Deutschen 1841. 42. à  $\frac{2}{3}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Annalen der deutschen u. ausl. Criminalrechtspfl. 1842.  $2\frac{1}{3}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Bl. der Gegenwart 1830—35. 5  $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . 1838. 39 u. 42. à  $1\frac{1}{3}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Hamburger Börsenhalde 1842.  $2\frac{1}{2}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Telegraph 1841.  $1\frac{1}{2}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . 1842. 2  $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Eisenbahn 1841. 1  $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . 1842.  $1\frac{1}{2}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . 1843. 2  $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Gilpost 1841. 42. à  $1\frac{1}{2}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Originalien 1841. à 1  $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . 1842. à  $1\frac{1}{2}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Münchner gelehrte Anzeigen 1842. 2  $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . Theolog. Anzeiger v. Tholuck 1839. 1  $\text{M}\ddot{\text{a}}$ . 1841 u. 42. à  $1\frac{1}{4}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ .

[2672.] **Für die Herren Kunsthändler.**

Ich besitze eine Sammlung vortrefflicher Kupferstiche, Gmelin's, Müller's &c. (meist Frauendorferscher Verlag), die ich einzeln und im Ganzen zu den billigsten Preisen ablassen kann. Desgleichen eine reiche Collection alter Kupferstiche (Portraits) niederländischer, französischer, deutscher und englischer Schule, die ich, um schnell zu verkaufen, gern ungetrennt in 212 Nummern zu dem billigen Preise von 25  $\text{M}\ddot{\text{a}}$  ablassen möchte.

Für Kartensfreunde liegt bei mir eine große Sammlung älterer Karten und Pläne (darunter die Petrischen Karten u. s. w.) zu den billigsten Auctionspreisen.

Ich ersuche die geehrten Herren Collegen, die sich dafür interessieren, bei mir jene Collectionen anzusehen.

Leipzig, Dresden Straße Nr. 1.

**Ernst Goetz.**

[2673.] So eben ist in unserm Verlage erschienen:

**Niederbuch für Turner.** Von Dr. Timm. Preis einzeln  $\frac{1}{2}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ , in Parthien von 15 Exempl. à  $\frac{1}{8}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$ .

Dieser mit dem sichersten Takte getroffenen Auswahl unserer volksthümlichsten und schönsten patriotischen Lieder und der besten eigentlichen Turnlieder wird es nicht an Käufern und Einführung in Turnanstalten fehlen. Das Neuhärt des Buchs ist elegant, Form zweckmäßig und Preis billig. Handlungen, welche keine Nova annehmen, wollen gef. davon pro Nova verlangen.

Parchim und Ludwigslust, 27. April 1843.

**Hinstorff'sche Hofbuchhandlung.**

[2674.] Bei C. Pfaundler in Innsbruck ist so eben erschienen:

**Tyroler Ehrenglanz, heiliger, oder Lebensgeschichten heiliger, seeliger, gottseliger, frommer und ausgezeichneter Tyroler.** 1. Heft, welches die ersten 5 Jahrhunderte in sich begreift. Mit 1 Kupf. In Umschlag brosch.  $\frac{1}{3}$   $\text{M}\ddot{\text{a}}$  mit  $33\frac{1}{3}$  Rabatt.

Da ich dieses Buch nicht allgemein pro nov. versende, so ersuche ich diejenigen Handlungen, die sich hiervon Absatz versprechen, ihren Bedarf fest oder in mäßiger Anzahl à cond. zu verlangen.

89\*

[2675.] In der Kunstanstalt von Pilozy & Loeble Herausgeber der f. f. Pinakothek zu München sind folgende Werke erschienen und können bei dem in gegenwärtiger Jubiläumsmesse hier anwesenden Chef der Anstalt Rheinischer Hof, 2. Stock No. 16, täglich Vormittags von 8—1 Uhr besichtigt werden:

### I. Ganze Sammlungen.

- A. Königl. Bayer. Pinakothek zu München und Gallerie moderner Gemälde zu Schleissheim in 72 Lieferungen à 2 Blätter mit Titel, Inhaltsverzeichniss und 2 Gratis-Blättern. — (56 Lieferungen bereits erschienen und das Ganze bis ultimo 1844 vollendet;) — Subscriptionspreis per Lieferung 3½ Thaler preuss. Crnt.
- B. Vierzig lithographirte Abbildungen aus der königl. Privat-Sammlung moderner Gemälde zu Schleissheim, in 10 Lieferungen à 4 Blätter (4 Lieferungen erschienen, und das Ganze bis ultimo 1844 vollendet.) Nebst Titel, einem Gratisbeiblatt und beschreibendem Text mit der letzten Lieferung. — Subscriptionspreis per Lieferung 7 Thlr. pr. Crt.
- C. Fünfzig lithographirte Abbildungen der vorzüglichsten Gemälde aus der k. k. Pinakothek zu München (ganz vollendet.) — Subscriptionspreis für die vollständige Sammlung 75 Thaler. In einem eleganten Portefeuille 85 Thaler.
- D. Sammlung der Werke älterer u. neuer Meister aus allen Fächern der Kunst, theils nach Originalgemälden, theils nach Fresko-Bildern in der k. Residenz zu München, auf Stein gezeichnet von G. Bodmer — bestehend in 20 Blättern von verschiedenem Formate, nebst Titel und Inhaltsverzeichniss. — Subscriptionspreis für die ganze Sammlung 40 Thaler.

Die Blätter dieser vier Sammlungen können auch einzeln zu den im neuen Cataloge ermäßigten Preisen bezogen werden, worauf wir sowohl wegen unsr. übrigen Novitäten und der kolorirten Gegenstände hinweisen. —

### II. In Kupfer gestochene Karten.

1. Specialkarte von Südwestdeutschland, (Bayern, Württemberg u. Baden ic.) unter Leitung der f. b. und fürstl. Thurn- u. Taxis'schen Centralpoststellen bearbeitet. (III. Auflage.) In einem Blatte (grand monde Papier.) Mit kolorir-

ten Landes- u. Kreis-Gränzen, Eisenbahnen und Hauptstraßen. pr Expt. aufgez. in Futteral 5½ Thlr.

2. Neueste Postkarte von Bayern, Württemberg, Baden, Ghz. Hessen u. Nassau — mit nördlicher Ausdehnung bis Leipzig u. Cassel. — Unter obiger Leitung bearbeitet. In einem Blatte (grand aigle Papier.) Die Landes- u. Überpostamtsgrenzen, die Eisenbahnen und sämmtl. Hauptstraßen sind kolorirt. — per Exempl. aufgezogen in Futteral 2½ Thlr. unaufgezogen 2 Thlr.
3. Neueste Postreisekarte von Deutschland, mit spezieller Angabe der Eisenbahnen und Dampffschiffahrtsverbindungen, unter Leitung der General-Administration der f. b. Posten nach amtlichen Mittheilungen bearbeitet. — Mit kolorirten Landesgränzen und Eisenbahnen in 4 Blättern. — per Exempl. aufgezogen in Futteral 4½ Thlr. unaufgez. 3 Thlr.
4. Topogr. Karte von Athen mit Umgegend nach amtlichen Materialien bearbeitet. Mit einem erläuternden Repertorium in französ. Sprache. per Exempl. aufgezogen in Futteral 1½ Thlr. unaufgez. 1 Thlr.
5. Die Umgebungen der Kurorte Kissingen, Brückenau und Bocklet in Unterfranken Bayerns. Als Erinnerungsblatt und Wegweiser dieser Gegend, mit Randansichten der vorzüglichsten Gebäude und Belustigungsplätze. — per Exempl. aufgez. in Futteral 28 Ngr. unaufgez. 20 Ngr.

[2676.] (Bücher-Verzeichniß.) Der Unterzeichnete hat so eben die Fortsetzung seines antiquarischen Bücher-Verzeichnisses No. 80. f. u. 81 ausgegeben und enthalten beide 5000 Bände aus verschiedenen Wissenschaften, welche durch alle Buch- und Antiquarshandlungen gratis zu beziehen sind. In Leipzig bei Hrn. R. F. Köhler, in Berlin bei Hrn. Wohlgemuth, in Frankfurt a/M. bei den Hrn. Gebhardt & Körber, in Stuttgart bei Hrn. A. Eiesching & Co. Nürnberg, den 29. April 1843.

J. M. Thoma,  
Antiquar.

[2677.] Heute versandte ich an Alle, welche davon verlangten: Lamennais, Amschaspands und Darvands. 2 Bde. 2 1/2. gegen baar mit 50%.

Ueber die Banken (vom König von Schweden) deutsch von Dr. Feller. 3/8 1/2.

Glyncker, Künstlerleben. 1 1/2 netto.

und ersuche ich diejenigen Herren, die noch nicht bestellten, es gefälligst nun zu thun.

Leipzig, den 1. Mai 1843.

Ernst Goetz.

[2678.] Bei Ign. Jackowiz in Leipzig erschien so eben neu und als Fortsetzung und werden unter Heutigem die darauf eingegangenen zahlreichen Bestellungen expediert:

### Carnevalsfeier der Hallenster Lumpia.

Motto:

Und allegorisch wie die Lumpen sind,  
Werden sie nur um desto mehr behagen.  
Göthe's Faust S. 264.

Freinach Göthe's Faust  
von

Sturmfeder.

Mit vier Federzeichnungen.

8. elegant geh. im Umschlag.  
Preis  $\frac{1}{3}$  f. = 36 Fr. rhein. = 30 Fr. G.Mze.

„Die Carnevalsfeier der Hallenser Lumpia“ ist ein frisches, lebendiges Bild des lustigen lebensfrohen Geistes, der noch hier und da in studentischen Kreisen lebt, und wird dem jüngern, wie dem ältern Geschlecht der Universitäten selbst namentlich sehr wohl behagen. Der Dichter hat in dieser Schrift, welche auf sehr glückliche Weise den Göthe'schen Faust parodiert, eine Scene aus dem Studentenleben gezeichnet, deren Humor vielleicht von keinem andern literarischen Product dieser Richtung übertrffen wird.

Anmerkung: Von vorstehenden, leicht verkäuflichen, drei Artikeln bewillige bei einer gefälligen Bestellung von 13/12 Fr. fest, auch ein Inserat für meine Kosten.  
Leipzig, 1. Mai 1843.

### Das Fastnachts-Orakel. Von Ad. Brennglas.

Auch unter dem Titel:

### Berlin wie es ist und — trinkt

XVIII. Hest.

Mit einem color. Titelkupfer.

8. geh. im Umschlag. Preis  $\frac{1}{4}$  f.  
 So wie nun auch I—XVII. Hest in den neuesten Auflagen von diesem weltbekannten Werke wieder vollständig zu haben sind.

### Paris wie es wirklich ist,

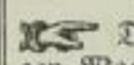
das heißt:

wie es lebt, liebt, ist, trinkt, schwelgt, darbt, handelt, spielt, intrigirt, cabalisiert, wacht, schlaf, träumt, phantasirt, philosophirt, liest, schreibt, dichtet, musicirt, lacht, weint, promenirt, reitet, fährt, klatscht, schwätz, Schulden macht, betrügt, stiehlt, raubt, politisirt, kannegiesert, emeutirt, revoltirt, rebellirt &c. &c.

Zweites Hest:

Eine acht legitimistische Soirée im Faubourg St. Germain. — Vierundzwanzig Stunden einer beliebten Salon-Sängerin zu Paris. — Komische Boulevards- und Carnivals-Szenen. — Lord John Bulls Abentener zu Paris. — Wichtige telegraphische Nachricht.

Mit einem colorirten Titelkupfer.  
8. geh. im Umschlag.  $\frac{1}{3}$  f. = 36 Fr. rhein. = 30 Fr. G.Mze.

 Das dritte Hest erscheint in einigen Wochen.

Achtungsvoll und ergebenst  
Ign. Jackowiz.

[2679.] Leipzig, den 8. Mai 1843.

Heute versandte ich fest zur Fortsetzung:

### Heyne's NAPOLEON. Neue Stahlstichausgabe

III. Bändchen

geziert mit zwei reizenden Stahlstichen:

- a) die Geburt des Königs von Rom  
b) Eugen Beauharnais beide nach Originalen der Gallerie zu Versailles.

 Das IV. Bändchen wird den 20. Mai versandt.

**NB.** Allen Handlungen, die sich für diesen überaus gangbaren Artikel in ausgedehnterer Weise zu verwenden geneigt, stehen

Exemplare vom 1. u. 2. Bändchen à cond.  
Desgl. Anzeigen, Subscriptionslisten, Inserate &c.

je nach Belieben, zu Befehl.

Jedes Bändchen kostet 5 Mf. und wird von mir:

in Rechnung mit 40 %,

gegen haar mit 50 % und auf 6—1 frei.

also zu gewiss annehmbaren Bedingungen debitirt.

Ich erbitte zahlreiche Aufträge.

Robert Binder.

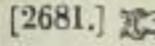
[2680.] Bei A. Sorge in Osterode ist erschienen:

Baumgarten, Zeitschrift für Chirurgen von Chirurgen.

I. Bd. 3. Hest. gr. 8. 11 $\frac{1}{4}$  Mf. (9 ggf.).

Baumgarten, chirurg. Almanach 1843. VI. Jahrg.

20 Mf. (16 ggf.).

[2681.]  So eben versandten wir:

Die Liberalen der Gegenwart und ihr Streben nach Preßfreiheit, von einem preußischen Staatsmann, Preis 12 $\frac{1}{2}$  Mf.

Verlagscomptoir in Grimma.

[2682.] Bei George Westermann in Braunschweig ist erschienen:

*Encycloplädie*

der

## **Landwirtschaft**

auf

ihrem gegenwärtigen Standpunkte.

Herausgegeben

von

Dr. Alexander von Lengerke.

In zwei Bänden.

gr. 8. Bälzp. geh. Preis 5 Thaler.

Dies nun vollendete ausgezeichnete Werk ist mit Recht allen Grundbesitzern, Landwirthen, Staatsökonomen etc. zu empfehlen.

[2683.] Bei Gerhard Stalling in Oldenburg ist so eben erschienen:

Die

## **Entscheidungsgründe**

der

### **Juristenfacultät zu Jena**

zu ihrem Erkenntnisse

im

**Reichsgräflich Bentinck'schen Successionsstreite**  
mit Auszügen und Anmerkungen.

8. broch. Preis 12½ Mfl. (10 gfl.).

Diejenigen Handlungen, welche keine Nova's annehmen, bitte ich, zu verlangen.

[2684.] **L** So eben ist fertig geworden und versenden wir nur gegen baar die neue unveränderte Auflage des

Dictionnaire de l'academie, mit deutscher Uebertragung, 2 Bände, 300 Bogen Long-Median, brochirt, für 4½ Mfl. ord. und 3 Mfl. netto.

Der einfache Nachdruck des Hrn. Cohen in Cöle kostet 6 Mfl. in halbj. Rechnung, mithin das Doppelte unser um ein gutes Drittheil stärkern Ausgabe.

Verlagseomptoir in Grimma.

[2685.] Bei George Westermann in Braunschweig ist erschienen:

## **Mein Carneval in Berlin**

**1843**

von F. Gustav Kühne.

8. fein Bälzp. eleg. geheftet, Preis 25 Mfl. (20 gfl.).

Der Inhalt dieser interessanten Broschüre ist: Meine ersten Morgengedanken — Zur Characteristik Berlins — Worin sind wir deutsch — Witz und Verbrechen — Armut und Frömmigkeit — Der neue Ehegesetzentwurf — Anblick der Majestät — Besuche auf der Universität — Steffens — Schelling — Theodor Mundt — Bruno Bauer — Theaterleiden und Freuden.

[2686.] Die Buch- und Papier-Handlung (Joh. Gusdorff) in Hamburg offerirt und sieht Geboten entgegen:

49 Expl. Polyglotte des Masselas von G. Smout, Englisch-lehrer in Hamburg, d. i. Masselas, Prinz von Abyssinien, eine Erzählung von Dr. Johnson und dessen Portrait. Mit einer deutschen Interlinear-Uebersetzung, zur Erleichterung des Studiums der englischen Sprache. gr. 8. 1. u. 2. Theil.

43 Expl. sind brochirt mit einem gedruckten sauberen Umschlag und 6 Expl. roh.

## **Gesuche von Büchern, Musikalien u. s. w.**

[2687.] J. D. Weigel in Leipzig sucht unter vorheriger Preisangezeige:

- 1 Lapide Comment. in quatuor Evangelia. Antwerp. 1660. Fol.
- 3 Vera narratio nuper ex Anglia missa etc. Monach. 1651. 12.
- 1 Polyaeni strategematum libb. VII. Lugd. B. 1690. 8.
- 1 Barthii, C. Fabul. aesop. libb. V. Francof. 1623. 8.
- 2 Anecdota graeca ed. Wolff. 4 Tomi. Hamb. 1722. 8.
- 1 Scotti Erig. de divisione nat. libb. V. Oxon. 1681. Fol.
- 1 Villanova Opera. Venet. 1740. Fol.
- 2 Dalham liber de canon. dogmat. christ. 2 Tom. Vindob. 1784. 4.
- 1 Montaneae Emblemata christ. Tigur. 1594. 4.
- 2 Patrum Apost. Opera. 2 Voll. Amstel. 1724. Fol.
- 2 Marinus de sacr. eccles. ordinationibus. 5 Tomi. Rom. 1756. 4.
- 1 Marinus Comment. in S. Thomam. 3 Tomi. Lugd. 1662. Fol.
- 2 Juelli Opera. 1600. Fol.
- 2 Irenaei contra omn. haeres. libb. V. Oxon. 702. Fol.
- 2 Hittorp de divin. cathol. eccles. officiis. Colon. Fol.
- 2 Guyetii Heortologia. Venet. 729. Fol.
- 2 Fox rerum in eccles. gestar. historia. Basil. 559. Fol.

[2688.] Beck & Gräntzel in Stuttgart suchen unter vorheriger Preisangezeige:

- 1 Veit Weber, Sagen d. Vorzeit. 8 Bde.
- 1 Mundt, Thomas Müntzer. 3 Bde.
- 1 v. Langenn, Moritz, Herzog und Churfürst zu Sachsen. 2 Bde.
- 1 Achim von Arnim, die Kronenwächter.
- 1 Bechstein, L. Grumbach. 3 Bde.
- 1 Ausland 1828—32 mit Liter.-Blatt.
- 1 — 1833 Juli—Decbr. mit Liter.-Blatt.
- 1 — 1836 —
- 1 — Literat.-Blatt 1834. 35.

[2689.] Ed. Klönne in Wesel sucht:

- 1 Allioli, die heilige Schrift 1833. 6. Band. v. Vogelsche Verlagshandlung. (fehlt beim Verleger.)  
bitte jedoch um vorherige Anzeige des Preises.

[2690.] J. D. Sauerländer sucht unter vorheriger Preisangezeige:

- 1 Ednburger Cabinets-Bibliothek, XIII. Bd. apart. (Hartleben).

[2691.] Wir suchen und bitten um Öfferten:

- 1 Dissen de ordine certaminum. (Dieterich in Göttingen). fehlt.
  - 1 Grün, Spaziergänge e. Wiener Poeten.
  - 1 Rettungstafeln bei Unglücksfällen (Verleger?)
  - 1 Neues Gartenlexicon, welches 1842 erschienen sein soll. (Verleger?)
  - 1 Schlegel, die Weisheit d. Indier. (Mohr in Hdlbg.) fehlt.
  - 1 Ecol d'inquisition par Duc Newcastle. in Fol. oder die Ausgabe in zwei Bänden in 4.
- Billig wenn auch schon gebraucht suchen wir:
- 6 Bischöfliche Schriften (gleichviel welche Ausgaben).
  - 2 Pantheon. Sammlung v. Novellen 24 Bde. (St. Weise).
  - 1 Tieck Schriften 15 Bde. (Berlin, Reimer).
  - 1 — Aufzehr in den Gevennen. (Ebd.)
  - 1 — der junge Tischlermeister 2 Bde. (Ebd.)
  - 2 Conversations-Lexicon der Gegenwart complet. (Brockhaus in Leipzig).
  - 2 do. do. der neuesten Zeit und ihrer Literatur. (Ebd.)
  - 3 oder 4 Conversations-Lexikon. 12 Bde. 8. Aufl. (Ebd.)  
Wenn letztere billig abgegeben werden.
  - 2 gleiche Parthien von circa 200 Bden. Räuber- und Rittergeschichten.
- St. Petersburg, den 12/26. April 1843.

P. J. Kurth & Comp.

- [2692.] Die Martin Eblen v. Hochmeister'sche Buchhandlung in Hermannstadt sucht unter vorher. Preisangabe:
- 1 Brenner, Anleitung zur Bereitung mousirender Weine (fehlt bei Müller in E.)
  - 1 Archiv = Instruction, marggräfl. Badensche, mit Nachtrag 1801.
  - 1 — Ordnung des Kurfürstenthums Baden 1804, fehlen b. Macklot in E.
  - 1 Koning Verhandlung over het Oorsprong der Bochdruckkunst. Harlem 1816.
  - 1 — Bydragen tot de Geschiedenis det Bochdruckkunst I. Stück. Harlem 1818.

- [2693.] P. Roschütz & Comp. in Düsseldorf suchen und bitten um vorherige Preisangabe:  
Rothschütz, oder Roschütz, George von, Processum juris in 8., übersehen von Jacob Schultes.  
— — Tractat vom Mitgift, Gerade, Leibgedinge u. s. w., vermehrt mit Michael Tauber's Instruction und Formulare des gerichtl. Prozesses. Leipzig 1589 in 8.

[2701.]

## Thomas Thyrnau und St. Roche,

in beiden Auflagen,

find in allen Exemplaren ausgeliefert, weshalb wir die eingegangenen und ferner eingehende Bestellungen darauf erst nach Empfang der Remittenden expediren können.

Wir wiederholen daher abermals, daß wir sämtliche Remittenden in der Jubilate-Messe zuverlässig erwarten, daß wir nach der Messe keine Exemplare zurücknehmen, und deshalb nirgends Disponenden gestatten können.

Zugleich die wiederholte Erklärung, daß wir  
**überhaupt keine Disponenden**

gestatten können, weil von den meisten andern Werken die Vorräthe uns zu Ende gehen.

Breslau, 26. April 1843.

- [2694.] G. W. Raibel in Waren sucht bald und billig:  
1 Schiller's Gedichte. gr. 8. Cotta.

- [2695.] Die S. F. Rieger'sche B. in Stuttgart sucht gut erhalten zu antiquarischem Preise:  
1 Schulze, Cecilie. Brockhaus.

- [2696.] Die Schutze'sche Buchh. in Oldenburg sucht:  
1 Rhein. Blätter von Diesterweg N. F. 25. Bd. fehlt beim Verleger.

## Übersetzungs-Anzeigen.

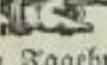
- [2697.] Ich zeige hiermit an, daß ich eine deutsche Übersetzung vorbereite von:

**Coleridge, Church and State — Lay Sermons.**  
N. Mühlmann.

- [2698.] Bei mir erscheint Übersetzung des als Buch noch nicht vorhandenen Romans:

La robe de noce p. Marie Dorval (Alex. Dumas).  
welches ich zu Vermeidung von Collisionen hiermit anzeigen.  
Leipzig, 2. Mai 1843.

Chr. G. Kollmann.

- [2699.]  Übersetzungsanzeige.

Von dem Tagebuch der Lady Sale, Journal of the disasters in Afghanistan ist bereits eine deutsche Bearbeitung unter der Presse und wird in spätestens 14 Tagen von uns versandt.

Verlagscomptoir in Grimma.

## Zurückverlangte Bücher u. s. w.

- [2700.] Bitte um Zurücksendung.

Diejenigen Handlungen, welche Exemplare von

**Georg Herwegh,**

Fragmente zur Geschichte des Tages ic.

ohne Aussicht auf Absatz liegen haben, bitte ich um schleunigste Rücksendung derselben, da mein Vorrath hiervon völlig erschöpft ist.

George Winter in Nürnberg.

**Vermischte Anzeigen.**

[2702.] Mit Bezugnahme auf die Anzeige des Hrn. **J. Gans** vom 22. Februar v. J. bestätige ich hiermit, in Folge gütlichen Uebereinkommens, dass ich die hiesige **Krebs'sche Kunst-Verlags- und Sortiments-Handlung** vom 15. Februar v. J. ab mit sämmtlichen Aktivis und Passivis als alleiniges und ausschliessliches Eigenthum dem Kunsthändler Hrn. **J. Gans** überlassen habe.

**Julius Levy.**

Hiermit benachrichtigen wir die Herren Buch- und Kunsthändler, dass wir auch die diessjährige Leipz. Jub.-Messe mit einem compl. Lager unserer neuen u. neuesten Kunst-Verlagsblätter, schwarz, wie auch sauber colorirt, besuchen werden, und laden zur gefälligen Ansicht ganz ergebenst ein. Die Beliebtheit der Blätter, so wie deren Billigkeit, werden einen jeden resp. Käufer zufrieden stellen.

Unsere Wohnung ist im Hôtel de Pologne.

Berlin, im Mai 1843.

**Krebs'sche Kunsthdlg.  
(J. Gans.)**

[2703.] **P. P.**

Wien, den 3. April 1843.

Ich gebe mir die Ehre anzugeben, dass ich in Anerkennung der thätigen und erfolgreichen mehrjährigen Verwendung, mit welcher meine beiden Söhne: **Friedrich** und **Moriz Gerold**, mich in meinem Buchhandlungsgeschäfte unterstützt haben, dieselben durch Societäts-Vertrag vom 2. Jänner 1843, Ersteren als stillen Gesellschafter (da er bereits in der hier etablierten Leihbibliothek

von Armbruster's sel. Witwe & Friedrich Gerold, öffentlicher Gesellschafter ist), und letzteren als öffentlichen Gesellschafter meiner hier etablierten Buchhandlung aufgenommen habe, welche künftig unter der Firma:

**Carl Gerold & Sohn**

geführt wird, indem ich auch das Recht der Firmirung an meine obgedachten beiden Söhne übertragen habe, und bitte das bisherige Vertrauen auch auf die neue Firma zu übertragen.

Hochachtungsvoll

*Carl Gerold.*

[2704.] Da wir verhindert sind, die Messe zu besuchen, so bitten wir unsere Herren Collegen, den uns treffenden Saldo an unsern Commissair Herrn Herbig gefällig auf Liste zu bezahlen.

**Balz'sche Buchh. zu Stuttgart.**

[2705.]

**Nachricht.**

In dieser Oster - Messe hat Herr H. Schultze von hier die Gefälligkeit, unsere Rechnungsangelegenheiten zu besorgen. Wir ersuchen daher, denselben die uns treffenden Saldi während seiner Anwesenheit in Leipzig für uns auszuzahlen und gefällig alle Verwechselung unseres Conto's mit dem der **T. Trautwein'schen Buch- u. Musikalienhandlung**, (Besitzer Herr J. Guttentag) hieselbst zu vermeiden.

Berlin, am 1. Mai 1843.

**Trautwein & Comp.**

[2706.] Ich werde die künftige Ostermesse nicht besuchen, sondern von hier aus abrechnen. Wie jedes Jahr werde ich auch diesmal alle meine Saldi bezahlen, rechne dagegen auch auf den Eingang meiner Ausstände, die Herr Köhler in Leipzig einzunehmen so gefällig sein wird.

Frankfurt a. M., im April 1843.

**Friedrich Wilmans.**

[2707.]

**Zur Beachtung!**

Ich zeige hierdurch an, daß ich alle die Zahlungen, die nicht direct an mich, Unterzeichneten, oder an meine Firma: „Rombergs Verlagserpedition in Leipzig“ gemacht werden, nicht anerkenne.

Leipzig, den 1. Mai 1843.

**J. Andreas Romberg.**

DIE

# ENGLISCHE KUNST - ANSÄTZE

in

**LEIPZIG**

unter Leitung des Herrn **A. H. PAYNE** empfiehlt sich in dieser Oster-Messe den Herren Buch- und Kunsthändlern zur Ausführung von

## **STAHLSTICH - PLATTEN**

und deren Druck, und erlaubt sich zugleich zu bemerken, dass sie jetzt durch eine vermehrte Zahl sehr geschickter Künstler in den Stand gesetzt ist,

### **ALLE AUFTRÄGE**

hinsichtlich **HISTORISCHER, ARCHITEKTONISCHER** und **GENRE-BILDER, PORTRAITS, LANDSCHAFTEN, PANORAMAS, MASCHINEN-ARBEIT** und zwar vorzüglich **MEDAILLON-PORTRAITS** und **RÄNDER** für Stich und Druck, so wie auch nöthigen Falls die dazu gehörigen **ZEICHNUNGEN** der **ORIGINALEN** zu übernehmen, und wird sich stets zur höchsten Pflicht machen, mit der schönsten und sorgfältigsten Ausführung die billigste und prompteste Bedienung zu verbinden.

Da es auch oft der Fall ist, dass einige der Herren Verleger Ansichten von ihren Wohn- und Nachbar-Orten stechen lassen möchten, vor der Schwierigkeit aber, Künstler zu finden, welche im Stande sind, die Gegenstände zugleich mit vollkommener Correktheit und brillantem Effekt auszuführen, sich abschrecken lassen, so beabsichtigt obige Anstalt, im Laufe dieses Sommers

### **ZWEI TÜCHTIGE ZEICHNER DURCH GANZ DEUTSCHLAND**

reisen zu lassen, welche alle beliebigen Gegenstände aufnehmen werden, die von den Herren Verlegern vorher bestellt worden sind. Für Zeichnung, Stich, Druck und Papier übernimmt hierbei die Anstalt selbst zu sorgen.

**Leipzig, im Mai 1843.**

10r Jahrgang.

90

[2709.] **J. ALLANSON,**  
**Xylograph aus London,**

empfiehlt sich hierdurch den Herren Buch- und Kunsthändlern, sowie den Herren Buchdruckern und allen verwandten Geschäftszweigen in Deutschland, und erlaubt sich denselben anzuseigen, dass er hiesigen Ortes

**ein Atelier für Holzschnitte**

establiert hat.

Eine schon mehr als 15jährige Erfahrung in allen Zweigen dieser Kunst und das Vertrauen, dessen er sich bisher bei Ausführung der bedeutendsten Aufträge französischer und englischer Werke zu erfreuen gehabt hat, berechtigen ihn, den Herren, die ihn mit ihren Aufträgen beehren wollen, die Versicherung geben zu können, dass er dieselben mit der grössten Pünktlichkeit und Genauigkeit und zugleich mit künstlerischer Vollkommenheit und zu den möglichst billigsten Preisen ausführen werde.

**Leipzig,** im Mai 1843.

Dresdner Strasse (Wolfs Haus).

[2710.] In der bei uns erscheinenden

**Zeitschrift**  
für

**Wein-, Obst- u. Seidenbau.**  
Organ mehrerer Wein-, Obst- u. Seidenbau-Verga.  
Unter Mitwirkung des Regierungsrath  
W. v. Türk, herausgegeben von W. Löbe, für  
1843 in 6 Heften

(wovon das 1. Heft im Mai erscheint) gr. 8. 12 $\frac{1}{3}$  f.  
werden Inserate gegen die Gebühr von 12 Pfennigen pr.  
Zeile aufgenommen und Rezensionen einschlagender Schriften geliefert, wozu wir um Einsendung eines Exemplars für die Redaktion gratis bitten.

**Gebrüder Neichenbach** in Leipzig.

[2711.] Da die Auflage der ersten 5 Nummern des zweiten Quartals von der Locomotive vergriffen, das Nachdrucken dieser Nummern aber zu kostspielig ist, so haben wir uns entschlossen von Nr. 19 an die Auflage von 10,000 auf 12,000 zu erhöhen, und werden mit 4 Ryl baar Nr. 19—26 (Schluß des zweiten Quartals) berechnen.

Indem wir dieses zur Entschuldigung wegen der verzögerten Expedition der Nachbestellungen auf das 2. Quartal anzeigen, bemerken wir zugleich, daß von Nummer 21 an die Insertionsgebühren 4 Ryl die Zeile betragen.

Ergebnist  
**Expedition der Locomotive.**  
Heft d.

Ich bestätige hiermit, daß die Locomotive in einer Auflage von 12,000 aus meiner Offizin hervorgeht.

**Philippe Neclam jun.**

[2712.] Aufgehobenes Bücherverbot.

Es gereicht uns zur großen Freude, unsern verehr. Herren Collegen in und außer Preußen hiemit anzeigen zu können, daß des Königs von Preußen Majestät geruhet haben, das im Juni 1841 gegen den Debit unsers sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verlags für die preußischen Staaten erlassene Verbot nun wieder aufzuheben. Es war — nach Aufhebung der gegen den Manz'schen und Hoffmann & Campeschen Verlag verfügten ähnlichen Verbote — die einzige noch in Kraft stehende Maßregel dieser Art.

An die preußischen Collegen richten wir nun die angelegent-

liche Bitte um erneute Verwendung für unsfern mehr und mehr sich erweiternden Verlag. Nur solche collegialische Berücksichtigung des uns durch das Verbot seit fast zwei Jahren zugefügten Schadens, kann denselben uns allmählig erlösen und vergessen machen, und dankbar werden wir in unserm weiten Wirkungskreise vergleichende freundliche Gesinnungen wiederum durch thätigste Verwendung zu lohnen suchen. Nachstehendes Verzeichniß der für dieses Jahr bei uns vorbereiteten Neuigkeiten möge zugleich als Wahlzettel dienen, wobei wir auf das Album ganz besondere Rücksicht zu nehmen bitten.

Würzburg, 11. April 1843.

**Voigt & Mocker.**

Neuigkeiten von Voigt & Mocker in Würzburg, welche dieses Jahr, zum Theil beimächst, zur Versendung kommen:

Album der europäischen Haupt- u. Residenz-Städte, herausgegeben von C. Kleinknecht u. L. Bechstein. 1. Heft. München.

(Dieses Album erscheint in 40 Heften in Nov. 8., jedes einen Stadtplan nebst 10 Rand-Ansichten und eine Haupt-Ansicht der Stadt in bestem Stahlstich, dann 3 Bogen Text von L. Bechstein enthaltend.) Preis pro Heft 24 Kr.

Berger, Ernst, Catalogus herbarii, oder vollständige Aufzählung der phanerogamischen und cryptogamischen Gewächse Deutschlands.

2. Theil: die Synonymik zum 1. Theil (Phanerogamen)

3. Theil: die deutschen Cryptogamen.

4. Theil: die Synonymik zum 3. Th.

5. Theil: die Culturpflanzen.

Buchinger, Dr. Joh. Nep., Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof zu Würzburg u. Herzog von Franken. 8. br. (f. Bibliotheken.)

Friedlein, C., Handbuch über den Felddienst. 8. br.

Heuner, J. F., das Kopf- u. Denkrechnen. 3. Auflage. br.

Lafault, Dr. E. von, über den Fluch bei den Griechen u. Römern.

Osann, Beiträge zur Physik u. Chemie. 1. u. 2. Hft. gr. 8. br.

Scharold, Dr. C. G., Geschichte der schwedischen u. hrzgl. S.-W. Zwischenregierung im eroberten Fürstenthum Würzburg. 2. Hft. gr. 8. br.

Schenk, Dr. A., Plantarum species etc. 8. br.

Secondi, F. D., der Christ in Betrachtungen am Grabe. Aus dem Italienischen. 8. br.

Vatter, Die Bekanntschaften, eine Pest der Jugend. 8. br.

— Wirkungen des Geistes der Welt u. des Christenthums. 8. br.

— Anweisung zur würdigen Feier der ersten h. Communion, mit farbigem Titel u. Titelbild.

Textor, Professor Dr. K., Ueber die Wiedererzeugung der Knochen nach Resectionen.

Wandschulkarte von Unterfranken. 6 Bl.

[2713.] Bitte um Neuigkeiten.

Durch die, in hiesiger Stadt neu errichtete Ackerbau-Schule steht ein guter Absatz von gebiegenen Schriften über Landwirtschaft in Aussicht, ich bitte daher um gefäll. Einsendung aller Neuigkeiten aus diesem Gebiete, sowie Sie mich, wo dieses noch

nicht geschehen, von D.M. an für alle sonstige gute Novitäten auf Ihre Auslieferungsliste setzen wollen.

Erlangen, D.M. 1843.

**J. A. Brandegger.**

[2714.] **Commissions-Wechsel.**

Vermittelst freundlicher Uebereinkunft mit Hrn. R. G.

[2715.]

## Verlagsbuchhandlung zu verkaufen.

Zu Beendigung der schon früher durch Circular vom 1. Jan. 1842 bekannt gemachten Liquidation des Literatur-Comptoirs in Stuttgart wird beabsichtigt, sämtliche Verlags-Borräthe nebst den Verlagsrechten, den Stahl- und Steinplatten u. s. w. zu veräußern. Die Uebergabe kann nach dem Wunsche des Käufers sogleich oder am 1. Juli geschehen. Kauflustigen steht auf besonderes Verlangen eine specielle Inventur vom 1. Juli 1842 nebst Angabe der Summe der Auslieferungen bis Ende März 1843 zu Dienst, und können portofreie Anfragen an Herrn Heinrich Erhard (Firma: Mezler'sche Buchhandlung) Herrn J. F. Liesching (Firma: S. G. Liesching) und an Herrn Karl Göpel in Stuttgart gerichtet werden. Herr Heinrich Erhard sowohl, wie Herr Karl Göpel werden zur Messe in Leipzig anwesend sein.

[2716.] Herr J. F. Hasloch in Wiesbaden hat sich für insolvent erklärt — in Folge dessen sein Geschäftssocial den 29/4 geschlossen wurde. Provisorisch ist Herr W. Beyerle zum Curator der Masse ernannt worden.

Dies zur Nachricht für die Herren Verleger. Kr.

[2717.] **G e f u ch.**

Es wird eine gute Verlagshandlung von mittlerer oder auch bedeutender Größe wo möglich in Leipzig oder in dessen Nähe gegen baare Zahlung zu kaufen gesucht. Gef. Offerten unter der Chiffre E. S. wird Hr. Köhler in Leipzig die Güte haben, an den Suchenden zu befördern und kann man auf die größte Discretion der gestellten Anerbieten rechnen.

[2718.] Der Besitzer einer nicht unbedeutenden Kunst-, Sortiments- und Verlagshandlung in einer der bedeutendsten Städte Deutschlands, sucht einen thätigen und nicht unbemittelten Geschäftsmann zum Associe. — Frankte Offerten unter Nr. dieser Annonce besorgt die Expedition dieses Blattes.

[2719.] Offene Stelle. In einer Sortiments- und Verlagsbuchhandlung einer preuß. Mittelstadt ist die Stelle eines zweiten Commis offen, welche bald besetzt werden soll. Darauf Reflectirende wollen ihre Offerten mit beigefügten Zeugnissen unter der Chiffre X. in der Reinschen Buchhandlung in Leipzig abgeben.

[2720.] Ein junger Mann, welcher bei mir 5 Jahre den Buchhandel erlernte,  $\frac{1}{2}$  Jahr als Gehülfe servirt und zu empfehlen ist, sucht, um sich im Buchhandel mehr auszubilden, so gleich oder zu Johanni ein neues Engagement.

Nähtere Auskunft ertheilt gerne

**G. G. Hendes in Göslin.**

[2721.] Es wird für einen jungen Mann eine Stelle als Lehrling in einer lebhaften Sortimentsbuchhandlung außerhalb Leipzigs gesucht. Derselbe ist im Französischen und Englischen sehr geübt; er müste jedoch Bekleidung und Wohnung im Hause des Herrn Principals finden. Gefällige Offerten unter dem Buchstaben A. befördert Herr G. F. Steinacker in Leipzig.

[2722.] Ein Buchdrucker, der in den ersten Ossigenen London's conditionirt hat und im Stande ist, den Holzschnitt-Stereotypdruck, überhaupt Alles was Pracht-Druck ist, so gut zu liefern als nur immer möglich, sucht einen Platz als Factor oder als erster Drucker in obiger Branche.

Köhler in Leipzig wird vom 1. Mai an Herr Janaz Jackowiz dort die Güte haben, meine Commissionen für Norddeutschland zu besorgen. Diesen Commissionswechsel mache ich mit dem Betrachten bekannt, daß Herr Jackowiz von nun an meinen sämtlichen Verlag für seine Rechnung ausliefern wird.

Rotweil, den 29. April 1843.

**Herdersche Buchhandlung.**

Derselbe kann die besten Zeugnisse zur Bestätigung des oben Gesagten aufweisen.

Portofreie Briefe beliebe man deshalb zu senden an die Adresse des Herrn L. H. A. Flügel in Basel, Gerbergasse No. 1155.

[2723.] Zu vermieten ist auf dem Neumarkt Nr. 27 ein Parterrelokal mit mehreren Räumen, passend für einen Buchhändler oder sonst ein trocknes Geschäft. Zu erfragen beim Eigentümer daselbst.

### Extract der Einzeichnung in das Archiv der vereinigten Musikverleger.

Ende April 1843.

#### Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Nr. 9503. **Duvernoy, J. B.**, petites pièces p. Pfte. à 4 ms. sur des thèmes favoris des opéras de Halevy, Meyerbeer & Weber. Op. 118. No. 1—4. à 15 N.

— les mêmes à 2ms. à 10 N.

- 9504. **Kalkbrenner, F.** Fantaisie et Variat. brill. sur l'opéra: le roi d'Yvetot, p. Pfte. Op. 163. 25 N.

- 9505. **Lortzing, A.** Der Wildschütz oder die Stimme der Natur. Komische Oper in 3 Acten. Vollständ. Klavierausz. Op. 56. 6 f.

- 9166. **Mendelssohn-Bartholdy, F.** Symphonie. No. 3. f. Orch. Auflagestimmen. 7 f. 20 N. idem. Partitur. 5 f. 15 N.

- 9506. **Nauenburg, G.** Tägliche Gesangstudien für alle Stimmen. 10 N.

- 9507. **Richter, E. F.** 4 vierstimmige Lieder f. Sopr., Alt, Tenor u. Bass. Op. 12. 1 f.

#### Tob. Haslinger in Wien.

- 9508. **Lanner, J.** S'Heamweh. Original-Steyer-Länder. Op. 202. f. Pfte. zu 2 H. 45 kr.; zu 4 H. 1 fl.; f. Viol. u. Pfte., Flöte u. Pfte. à 45 kr.; f. 3 Viol. u. Bass 1 fl.; f. Guitarre 30 kr.; f. Flöte, Czakan à 20 kr.; f. Orch. 3 fl. 15 kr.

#### Fr. Hofmeister in Leipzig.

- 9509. **Barth, W.** Rauchlied f. 4 Männerst. Op. 53. 6 N. idem. f. eine Stimme m. Pfte. 5 N.

- 9510. **Chopin, Fr.** Allegro vivace. Impromptu p. Pfte. Op. 51. 20 N.

- Nr. 9511. **Hahn, L.** Variationen über ein Originalthema f. Pfe. Op. 3. 20 N.  
 - 9512. **Lubitsky, J.** Mephisto-Galop. Op. 84. f. Orchester 1 fl. 10 N.  
 - 9513. — Londoner Saison-Walzer. Op. 90. 1 fl. 20 N.; f. Pfe. zu 4 H. 22½ N.; zu 2 H. 15 N., leicht arrangirt 10 N.; f. Flöte 5 N.  
 - 9514. **Methfessel, A.** „Was tönt durch Wald und Auen.“ Deutsches Lied m. Pfe. 5 N.  
 - 9515. **Parish-Alvars.** Fantaisie p. Harpe sur un motif de l'opéra „l'Eroë di Lancastro.“ Op. 66. 20 N.  
 - 9516. **Ruckgaber, M.** 3 Mazures p. Pfe. Op. 43. 10 N.  
 - 9517. **Weber, F. A.** Grande Fantaisie p. Pfe. sur une mélodie de Mercadante. Op. 12. 20 N.  
**P. Mechetti qm. Carlo in Wien.**  
 - 9518. **Chopin, F.** Prélude p. Pfe. Op. 45. 45 kr.; le même, arr. p. Pfe. à 4 ms. p. Czerny. 30 kr.  
 - 9361. **Czerny, C.** Gentillesse des opéras de Mercadante. Petites fantaisies faciles et brill. p. Pfe. Op. 722. No. 7. 8. à 30 kr.  
 - 9519. **Döhler, Th.** Impromptu fugitif p. Pfe. Op. 39. No. 2. 30 kr.  
 - 9520. **Donizetti, G.**, pas d'autre amour, que toi! Mélodie p. Chant av. Pfe. (av. traduction italienne et allemande). 45 kr.  
 - 9521. **Giuliani, M.** Variations p. Guit. oeuvre posthume. 45 kr.  
 - 9447. **Henselt, A.** Wiegenlied, arr. f. Pfe. zu 4 H. v. Czerny. 30 kr.  
 - 9522. **Hoven, J.** Il reviendra. Romance av. Pfe. 20 kr.  
 - 9523. **Mendelssohn-Bartholdy, F.** 17 Variations sérieuses p. Pfe. Op. 54. 1 fl. 15 kr.

- Nr. 9363. **Merk, J.** Fleurs d'Italie. Fantaisies sur des opéras modernes p. Velle. av. Pfe. Op. 26. No. 2. Lucia di Lammermoor. 1 fl. 15 kr.  
 - 9524. **Pirkhert, E.** Thème original varié p. Pfe. Op. 6. 1 fl.  
 - 9366. **Plaehy, W.** Délices des opéras de Donizetti. Petites fantaisies faciles et brillantes p. Pfe. Op. 95. No. 15. Betly. No. 16. Il Campanello. à 30 kr.  
 - 9525. **Sokulski, A.** Caprice-Etude p. Pfe. 45 kr.  
 - 9526. **Thalberg, S.** Romance sans paroles p. Pfe. Op. 41. No. 2. arr. à 4ms. p. Czerny. 45 kr.  
 - 9527. — Lieder ohne Worte, aus dessen Gesängen übertr. von Czerny. Heft 4. 1 fl.  
**F. J. Mompour in Bonn.**  
 - 9528. **Attern, W.** Leid und Lust. Fantaisie f. Viol. mit Orch. od. Pfe. Op. 15. 2 fl.  
**Carl Paez in Berlin.**  
 - 9529. **Truhn, H.** Mein Herz ist am Rhein. Deutsches Lied m. Pfe. Op. 37. 10 N.  
**Schlesinger'sche Buchhdlg. in Berlin.**  
 - 9530. **Czerny, C.** 2 Impromptus brillants sur des motifs des opéras: la favorite et la Reine de Chypres, suivis d'une pensée fugitive p. Pfe. Op. 711 u. 12. No. 1. 2. à 17½ N. No. 3. 10 N.  
 - 9531. **Louis, N.** Grande Fantaisie brillante sur la reine de Chypres p. Viol. et Pfe. Op. 118. (Soirées élégantes No. 6.) 1 fl. 5 N.  
 - 9532. **Rosellen, H.** Grand Caprice brill. sur la reine de Chypres, suivie d'une valse p. Pfe.: l'aérienne. Op. 46. No. 1. 25 N. No. 2. 10 N.  
 - 9533. **Truhn, F. H.** Komische Lieder f. 4 Männerst. Op. 36. Heft 2. Ziegenlied. Zopflied. 22½ N.  
 - 9534. **Wolff, E.** 2. grande fantaisie sur la reine de Chypres p. Pfe. Op. 74. 25 N.

### Verzeichniß der angekommenen fremden Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

4. Mai: Heyder aus Erlangen (Giegler) gr. Fürst.-Coll. Enke aus Erlangen, ebendaselbst.  
 J. Baer aus Frankfurt, Hot. de Baviere.  
 5. Mai: Universitätsbuchhandlung aus Kiel (v. Maack) Nicolaistr. No. 54. Dieterich'sche Buchh. aus Göttingen (Schlemmer) Grimm. Str. No. 1. Diabelli & Comp. aus Wien (Doppler) ebendas. Gast aus Stuttgart, Gewandgäschchen No. 1. Waizenhausbuchhandl. aus Halle (Vinnegot) Magazingasse No. 24. Groß aus Karlsruhe (Karsten) Rhein. Hof. Piloty & Bühl aus München (Böhle) ebendas. Rücker & Püchler aus Berlin (Kiekebusch) Grimm. Str. No. 23. Dennig, Fink & Comp. aus Pforzheim (Nüchelberger) Nikolaikirchhof. No. 12. Voigt aus Weimar, Fürstenhaus. Herold & Wahlstab aus Lüneburg (Wahlstab) Petersstr. No. 8.  
 6. Mai: Herold'sche Buchh. aus Hamburg (Nolte) Grimm. Str. Nr. 12. Heinrichshofen aus Magdeburg, Nikolaikirchh. No. 1. Krabbe aus Stuttgart, Melone. Steinersche Buchh. aus Winterthur (Lücke) Stadt Hamburg. Bandenhöck & Ruprecht aus Göttingen (Ruprecht) Ritterstr. No. 44. Perthes, Besser & Mauke aus Hamburg (Mauke) Ritterstr. No. 44.  
 6. Mai: Hanke aus Zürich (Balett) an der Pleiße No. 2. Kunstverlag aus Carlruhe (Roth) Gewandgäschchen No. 4. Hahnsche Hofbuchhandlung aus Hannover (Fr. Hahn) Dresdner Str. No. 63. Heubel aus Hamburg, Paulinum. Bartholomäus aus Erfurt, Stadt Rom. Winters Verl. aus Heidelberg (Winter) Paulinum. Brönnner aus Frankfurt (Winter) ebendas. Bötticher aus Düsseldorf, Univ.-Str. No. 21. Müller aus Rudolstadt, Hotel de Pologne. Williams & Morgate aus London (Williams) Magazing. No. 1. Delion aus Heiligenstadt, Nicol.-Str. No. 31. Renouard & Comp. aus Paris (Fröhlich) Univ.-Str. No. 13. G.C.E. Meyer aus Braunschweig, Magazing. No. 25. Dannheimer aus Eßlingen | Thienemann, Hôtel de Dannheimer aus Kempten | Schreiber aus Eßlingen Prusse. Bergmann u. Röller aus München (Röller) Ebb. Stabel aus Würzburg Ebb. Vergay aus Aschaffenburg (Krebs) Neumarkt No. 24. Schünemann aus Bremen 34. Hammerich aus Altona (Besser) gr. Fürst.-Coll. v. Vogel'sche Verlagsb. aus Landshut (Nietzsch) Nic. Str. No. 51.  
 7. Mai: Gottsche Buchhandlung aus Stuttgart, Carls Haus.